

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 27.01.2026, TOP ____

**13. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1 „Großhesselohé“**

**Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) und
der Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange
(§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)**

Zeitraum:
06.10.2025 bis 10.11.2025

Anmerkung:

**Aus Gründen des Datenschutzes wurden die Stellungnahmen hinsichtlich
Namen und privaten Kontaktangaben anonymisiert.**

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

[REDACTED]
82049 Pullach i. Isartal

und

[REDACTED]
82049 Pullach i. Isartal

Gemeinde Pullach i. Isartal
Abteilung 3.1 Bauverwaltung
z.Hd. Herrn Jürgen Weiß
Johann-Baader-Str. 21
82049 Pullach i. Isartal
Per E-Mail: bauleitplanung@pullach.de

Pullach, 31.10.2025

Sehr geehrter Herr Weiß,

hiermit erheben wir als Anwohner der Kreuzeckstraße frist- und formgerecht Einwendungen gegen die beabsichtigte 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesselohe“ zur Errichtung einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück Kreuzeckstraße 21 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, bekanntgemacht am 2. Oktober 2025.

Die Gründe im Einzelnen:

I. Fehlende Bedarfsgrundlage und Planerfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 7 BauGB)

Die dem Verfahren zugrundeliegende Bedarfsprognose weist bereits aktuell und perspektivisch einen erheblichen Überhang an genehmigten Betreuungsplätzen im Gemeindegebiet nach. Die vorhandenen Engpässe bestehen fast ausschließlich aufgrund fehlenden Personals; räumliche Kapazitäten sind ausreichend vorhanden. Die Gemeinde hat zudem mit Bebauungsplan Nr. 43 „Mäuseburg“ bereits die dauerhafte Sicherung und Entwicklung eines Kita-Standortes beschlossen; die Kreuzeckstraße ist im Verfahren explizit als temporäres Ausweichquartier vorgesehen. Vor diesem Hintergrund fehlt es an einem belastbaren, dauerhaften Planerfordernis für einen Gebietsartwechsel sowie für einen zusätzlichen, groß dimensionierten Kita-Neubau. (Siehe zum Bedarf Anlage I.)

II. Fehlerhafte Bedarfsermittlung und Alternativenprüfung (§ 1 Abs. 3, 7 BauGB)

Die massive Erhöhung der Betreuungskapazitäten durch weitere 74 Plätze widerspricht dem nachgewiesenen Bedarf, schafft eine Überversorgung, verursacht wirtschaftliche Risiken für bestehende Einrichtungen und erhöht die Leerstandsgefahr. Die Abwägung hierzu ist nicht

nachvollziehbar. Alternativen (z.B. Containerlösungen, zeitlich befristete Nutzung des Bestandshauses) werden nicht hinreichend geprüft, obwohl sie im Sinne einer sparsamen und effizienten Mittelverwendung (Art. 61 Abs. 2 GO) geboten wären.

III. Mangelndes/fehlerhaftes Verkehrskonzept und unzureichende Berücksichtigung der Immissionsbelastung (§ 1 Abs. 6, 7 BauGB, § 45 StVO)

Das Verkehrskonzept ist nicht geeignet, die prognostizierten Auswirkungen des Bring- und Holverkehrs einer Vier-Gruppen-Kita zu bewältigen. Absehbare Probleme wie Parksuchverkehr, Rückstaus, Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer (insbesondere schulpflichtige Kinder und BND-Mitarbeiter, die insbesondere morgens die schmale Kreuzeckstraße in hoher Zahl frequentieren), zusätzliche Lärm- und Luftbelastung wurden nicht konkret prognostiziert oder untersucht. Systematische Lärmuntersuchungen und zuverlässige Prognosen fehlen.

IV. Unzureichende Berücksichtigung von Natur-, Arten- und Klimaschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, NatSchG)

Die Fällung schutzwürdiger, ortsprägender Bäume, erhebliche Neuversiegelung und fehlende Sicherung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen widersprechen dem Gebot flächenschonender und ökologisch verträglicher Entwicklung. Eine differenzierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, konkrete artenschutz- und klimabezogene Prüfungen und Maßnahmen fehlen.

V. Unzureichende Berücksichtigung des Denkmalschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, BayDSchG)

Der denkmalgeschützte Isartalbahnhof prägt das Quartier gestalterisch und historisch. Die bauliche Verdichtung, neue Verkehrsflüsse und Nutzungsintensitäten im direkten Umfeld beeinträchtigen den Denkmalwert, das Ortsbild sowie die Atmosphärenqualität. Es fehlt eine denkmalrechtliche Prüfung unter Einbeziehung der zuständigen Stellen. Die Belange des Denkmalschutzes werden nicht angemessen gewürdigt.

VI. Beeinträchtigung und Einschränkung der Wegparzelle 441/68 (§ 1 Abs. 6, 7 BauGB, Barrierefreiheit)

Die Reduzierung der öffentlichen Wegbreite durch einen barrierefreien Stellplatz auf knapp 4 m erfolgt ohne verkehrliche/barrierefreie Fachprüfung und ohne dauerhafte Festsetzung einer Mindestbreite. Die dauerhafte öffentliche Zuwegung zur S-Bahn wird ohne gesicherte

Prüfung wesentlich eingeschränkt und für Fußgänger, insbesondere mobilitätseingeschränkte Personen, erschwert.

VII. Unzureichende Berücksichtigung von Umweltbelangen und unterlassene Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, UVPG, § 13a BauGB)

Trotz Relevanz für Umweltbelange (Baumfällungen, Versiegelung, Beeinträchtigung von Biotopen, steigende Verkehrsbelastung) wurde keine Umweltprüfung durchgeführt, die Unterlagen bieten keine ausreichende Umweltfolgenabschätzung.

VIII. Fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung und mangelnde Verhältnismäßigkeit (§ 1 Abs. 6, 7 BauGB, Art. 61 GO)

Zusätzliche 74 Plätze bei primär personalbedingten Engpässen und parallel gesichertem Angebot am Standort „Mäuseburg“ binden Personal, erzeugen Mehrkosten und gefährden die Auslastung des bestehenden Netzes. Eine dokumentierte Wirtschaftlichkeits- bzw. Variantenuntersuchung, insbesondere zu Folgekosten und Netzwirkungen, ist nicht ersichtlich. Dies ist ein erhebliches Abwägungsdefizit; die Verhältnismäßigkeit ist zweifelhaft. (Siehe auch Anlage I.)

IV. Widerspruch gegen das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB

Darüber hinaus sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens aus. Die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind aufgrund der dargelegten Eingriffe in den Naturhaushalt, die erhebliche Flächeninanspruchnahme, die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die denkmalgeschützte Umgebung nach unserer Überzeugung nicht gegeben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich weder um eine unerhebliche Nachverdichtung im Innenbereich noch um eine Maßnahme von lediglich geringer umweltrelevanter Bedeutung. Vielmehr sind mit der geplanten Bebauungsplanänderung erhebliche Eingriffe in die vorhandenen Strukturen, das ökologische Gleichgewicht sowie das Verkehrsaufkommen verbunden. Nach der Begründung des § 13a BauGB darf das beschleunigte Verfahren jedoch nicht zur Anwendung kommen, wenn Anhaltspunkte für eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB oder nach dem UVPG bestehen oder Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (wie Natur, Boden, Wasser, Klima) erheblich betroffen sein könnten, was hier gegeben ist. Der Umfang der absehbaren Beeinträchtigungen, insbesondere aufgrund der beschriebenen Fällungen ortsbildprägender Bäume, der massiven Versiegelung

und der verkehrsbedingten Belastungen, bildet einen erheblichen Planungseingriff, der das Vorgehen im beschleunigten Verfahren ausschließt.

Des Weiteren schränkt das beschleunigte Verfahren die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ein, was angesichts der Vielzahl der anzusprechenden Belange und betroffenen Anwohner nicht vertretbar ist. Es fehlt zudem an einer nachvollziehbaren Abgrenzungsbegründung zur Feststellung der Unbedenklichkeit und Geringfügigkeit im Hinblick auf Umweltbelange. Die gebotene Rechtssicherheit sowie die sachgemäße Berücksichtigung der genannten Belange sind nur im Rahmen eines vollständigen und sorgfältigen Planungsverfahrens gewährleistet.

Antrag:

Wir fordern die Gemeinde auf,

1. Die geplante Änderung des Bebauungsplanes bis zur vollständigen, nachvollziehbaren Überarbeitung der Bedarfsermittlung, Umwelt- und Verkehrsuntersuchungen sowie einer umfassenden Alternativenprüfung zurückzustellen.
2. Eine erneute, vollumfängliche und formgerechte Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen (§ 3 Abs. 1, 2 BauGB).
3. Sämtliche umweltbezogenen Auswirkungen im Rahmen einer umfassenden Umweltprüfung zu dokumentieren und der Planung zugrunde zu legen.
4. Die Bedarfsprognose unter Berücksichtigung der realen demographischen Entwicklung, der Betreuungsquoten, des tatsächlichen Angebots, der Anzahl der betreuten Kinder im Vorschulalter im Ortsteil Großhesselohe, der Personalverfügbarkeit und der Auswirkungen auf bestehende Einrichtungen fortzuschreiben und als fachlich tragfähige Grundlage offenzulegen.
5. Die Abwägung zwischen Standortalternativen, Bedarfsdeckung und Gebietsverträglichkeit im reinen Wohngebiet nachvollziehbar und dokumentiert darzustellen.
6. Die Dimensionierung des Neubaus am tatsächlichen Bedarf, an der Gebietsverträglichkeit sowie an den Interessen der betroffenen Bevölkerung auszurichten.
7. Eine umfassende denkmalrechtliche Prüfung durchzuführen, die Auswirkungen der Bebauungsplanänderung auf den Isartalbahnhof/Umfeld zu erfassen, die Schutzbelange des Kulturdenkmals gemäß BayDSchG angemessen zu berücksichtigen und denkmalverträgliche Alternativen darzulegen.
8. Die geplante Nutzung der Wegparzelle 441/68 fachlich zu überprüfen, eine dauerhaft ausreichende, barrierefreie Mindestwegbreite nachzuweisen und verbindlich festzusetzen, um die uneingeschränkte öffentliche Zuwegung zur S-Bahn zu gewährleisten.
9. Einen belastbaren Nachweis für einen dauerhaften räumlichen Bedarf zu erbringen und die Planung so lange auszusetzen, bis dieser Nachweis transparent und

alternativenorientiert geführt wird. Im Falle fehlender Notwendigkeit ist auf den Gebietsartwechsel zu verzichten (§ 1 Abs. 3 BauGB).

10. Eine nachvollziehbare Wirtschaftlichkeits- und Variantenuntersuchung unter Einbeziehung der Personalbedarfe, Folgekosten und Netzwirkungen zu erstellen und deren Ergebnisse in die Abwägung einzubeziehen.
11. Von der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB abzusehen und das förmliche Verfahren unter Durchführung einer Umweltprüfung und umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung einzuleiten.

Die beabsichtigte Bebauungsplanänderung ist im aktuellen Zuschnitt nach unserer Ansicht weder genehmigungs- noch abwägungsfähig und im Lichte der benannten rechtlichen, fachlichen und verfahrensbezogenen Defizite unzumutbar.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

Anlage I Fehlender Bedarf

Anlage 1.1 Bedarfsprognose SAGS-Institut inkl. Prognosetool

Anlage 1.2 Beschlussvorlage SG 3.2.2/0010/2025 Gemeinde Pullach vom 8.4.2025

Anlage 1.3 Praxisleitfaden für die kommunale Bedarfsplanung des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Anlage 1.4 Beschlussvorlage Örtliche Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung- Vorstellung der Ergebnisse des SAGS-Instituts vom 26.9.2023

**Mitzeichnerliste zur Stellungnahme vom 31.10.2025 zur 13. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 1 „Großhesselohé“**

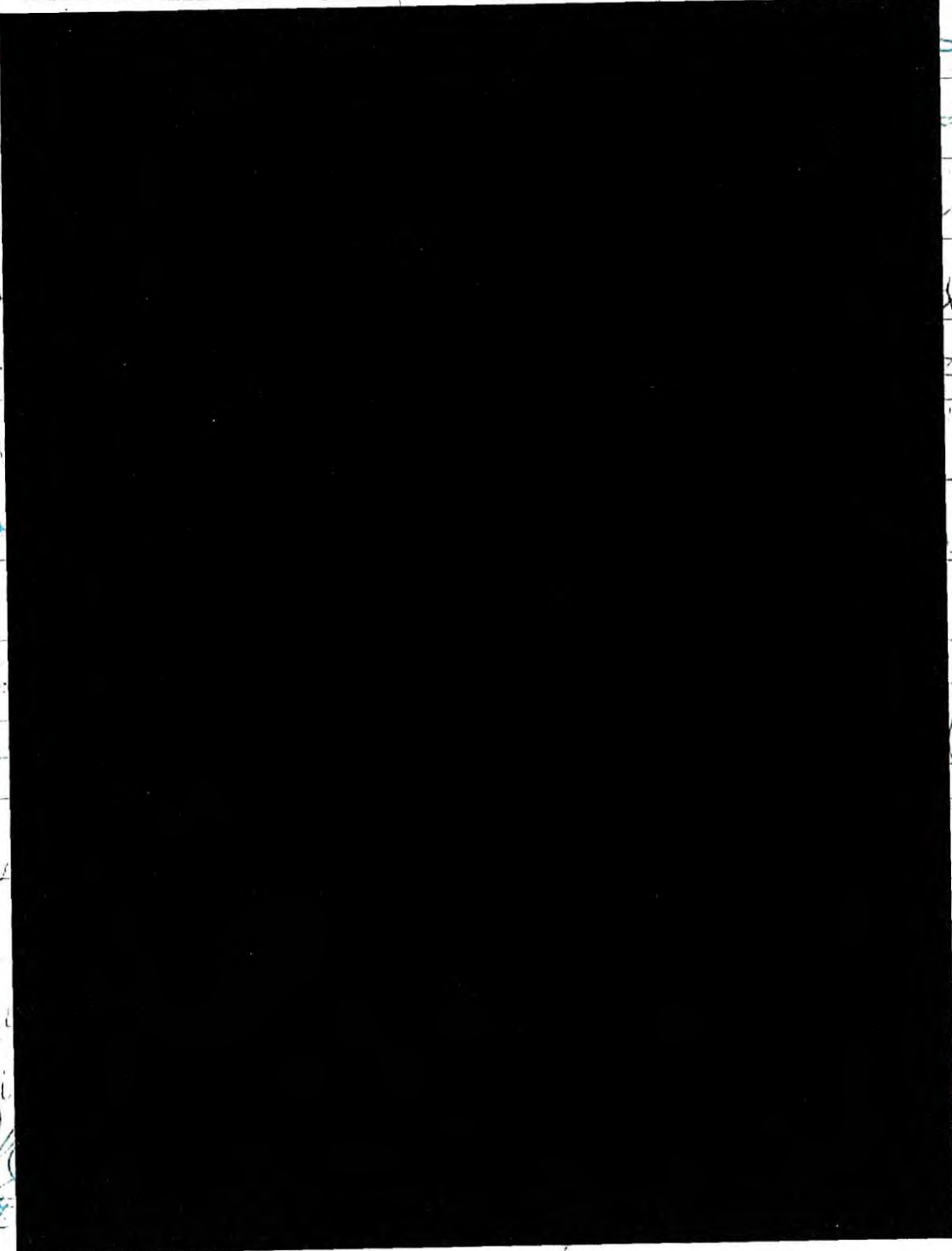
Die Unterzeichnenden schließen sich den Forderungen der o. g. Stellungnahme vollumfänglich an.

Name, Vorname	Anschrift	Datum	Unterschrift
[Redacted content]			

Anm: 15 Unterschriften

**Mitzeichnerliste zur Stellungnahme vom 31.10.2025 zur 13. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 1 „Großhesseloh“**

Die Unterzeichnenden schließen sich den Forderungen der o. g. Stellungnahme
vollumfänglich an.

Name, Vorname	Anschrift	Datum	Unterschrift
			

Anm.: 16 Unterschriften


**Mitzeichnerliste zur Stellungnahme vom 31.10.2025 zur 13. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 1 „Großhesseloh“**

Die Unterzeichnenden schließen sich den Forderungen der o. g. Stellungnahme
vollumfänglich an.

Name, Vorname	Anschrift	Datum	Unterschrift
[Redacted content]			

Mitzeichnerliste zur Stellungnahme vom 31.10.2025 zur 13. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 1 „Großhesseloh“

Die Unterzeichnenden schließen sich den Forderungen der o. g. Stellungnahme
vollumfänglich an.

Name, Vorname	Anschrift	Datum	Unterschrift
			<i>AA</i>
			<i>er</i>
			<i>er</i>
			<i>er</i>
			<i>er</i>
			<i>er</i>
			<i>er</i>
			<i>er</i>
			<i>er</i>
			<i>er</i>

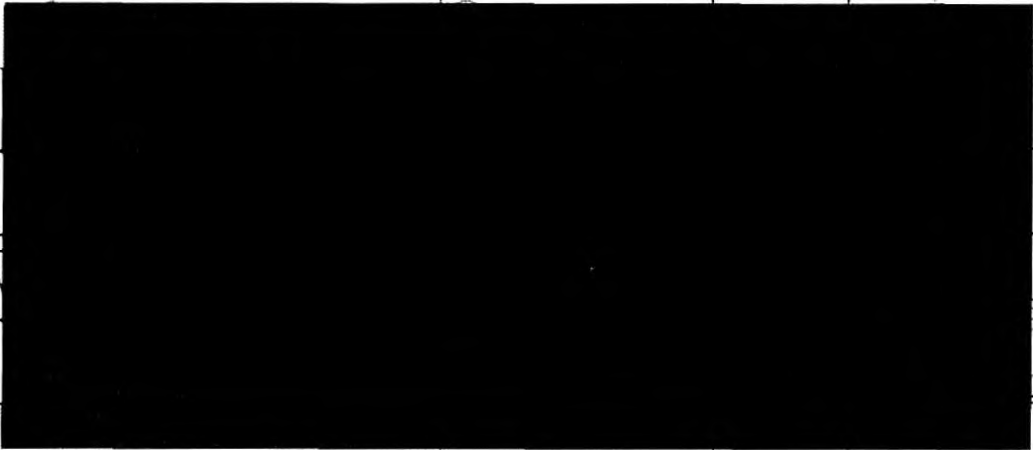
**Mitzeichnerliste zur Stellungnahme vom 31.10.2025 zur 13. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 1 „Großhesselohe“**

Die Unterzeichnenden schließen sich den Forderungen der o. g. Stellungnahme
vollumfänglich an.

Name, Vorname	Anschrift	Datum	Unterschrift
[Redacted]			

**Mitzeichnerliste zur Stellungnahme vom 31.10.2025 zur 13. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 1 „Großhesselohé“**

Die Unterzeichnenden schließen sich den Forderungen der o. g. Stellungnahme
vollumfänglich an.

Name, Vorname	Anschrift	Datum	Unterschrift
			

Anm.: 5 Unterschriften

**Mitzeichnerliste zur Stellungnahme vom 31.10.2025 zur 13. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 1 „Großhesselohé“**

Die Unterzeichnenden schließen sich den Forderungen der o. g. Stellungnahme
vollumfänglich an.

Name, Vorname	Anschrift	Datum	Unterschrift

**Mitzeichnerliste zur Stellungnahme vom 31.10.2025 zur 13. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 1 „Großhesselohe“**

Die Unterzeichnenden schließen sich den Forderungen der o. g. Stellungnahme
vollumfänglich an.

Name, Vorname	Anschrift	Datum	Unterschrift

Anm.: 2 Unterschriften

Von: [REDACTED].de
Betreff: Stellungnahme gegen Kita
Datum: 6. November 2025 um 21:39
An: [REDACTED]@it.com

Sehr geehrter Herr K [REDACTED]
Hiermit möchten wir uns Ihrer Argumentation gegen den Bau einer Kita in Grosshesselohr anschließen.
Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
82049 Pöfing
Mobil: [REDACTED]
Mail: [REDACTED]@gmx.de

Von: [REDACTED]@web.de
Betreff: Änderung des Bebauungsplan Großhesseloh
Datum: 7. November 2025 um 12:13
An: [REDACTED].com

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
den Forderungen in der Stellungnahme von Ihnen und Frau Dr. Popovici vom 31.10.2025 zur 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1
"Großhesseloh" schließe ich mich vollumfänglich an.

Großhesseloh, 07.11.2025
[REDACTED]

Von meinem Huawei-Mobiltelefon gesendet

Von: [REDACTED]@gmail.com
Betreff: Stellungnahme von Frau [REDACTED] 31.10.2025
Datum: 7. November 2025 um 12:06
An: [REDACTED]@gmail.com

Sehr geehrter Herr K [REDACTED]

den Forderungen in der Stellungnahme von Frau Dr. Popovici und Herrn Krebs vom 31.10.2025 zur 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesselohle“ schließe ich mich vollumfänglich an.

[REDACTED]
82049 Pullach

07.11.2025

Mit besten Grüßen,
[REDACTED]

Von: [REDACTED]@web.de
Betreff: Bauvorhaben Kreuzeckstraße 21
Datum: 7. November 2025 um 12:24
An: [REDACTED]@gmail.com

Sehr geehrter Herr K [REDACTED],
den Forderungen in der Stellungnahme von Ihnen
und Frau [REDACTED] vom 31.10.2025 zur 13. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 "Großhesseloh" schließe ich mich vollumfänglich an.

[REDACTED]
82049 Großhesseloh

Großhesseloh, 07.11.2025

[REDACTED]

Von meinem Huawei-Mobiletelefon gesendet

Von: [REDACTED]@gmail.com
Betreff: Stellungnahme von Frau Dr. [REDACTED] vom 31.10.2025
Datum: 7. November 2025 um 14:54
An: [REDACTED]@gmail.com

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

den Forderungen in der Stellungnahme von Frau Dr. F. [REDACTED] und Herrn [REDACTED] vom 31.10.2025 zur 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesselohle“ schieße ich mich vollumfänglich an.

[REDACTED]
82049 Pullach

07.11.2025

Mit besten Grüßen,
[REDACTED]

Von: [REDACTED]@googlemail.com
Betreff: Bauvorhaben Kreuzeckstraße 21
Datum: 3. November 2025 um 21:21
An: t[REDACTED]@gmail.com

Lieber [REDACTED]

Ganz herzlichen Dank für die sehr ausführliche Stellungnahme zur 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesseloh“.

Wir schließen uns den Forderungen dieses Schreiben vom 31.10.2025 vollumfänglich an.

Bitte lass uns wissen, falls es dazu noch zusätzlich eine Unterschrift braucht.

Herzliche Grüße

[REDACTED]

Fehlender Bedarf

Die geplante Bebauungsplanänderung wird mit einem bestehenden Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen, insbesondere Krippenplätze begründet. Eine Prüfung der zugrunde gelegten Prognosen und der Gemeindeangaben zeigt jedoch, dass nach Maßgabe des SGB VIII, des BayKiBiG sowie einschlägiger Prognosedaten aktuell und mittelfristig weder ein Mehrbedarf noch ein städtebauliches Erfordernis für zusätzliche Betreuungskapazitäten im Sinne von § 1 Abs. 3 und § 13a BauGB ersichtlich ist.

Die Begründung der Bebauungsplanänderung stützt sich wesentlich auf einen „vorhandenen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen“¹.

Aus den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Bestandszahlen und Prognosen des SAGS-Instituts (Anlage 1.1) und der Gemeinde Pullach (Anlage 1.2) ergibt sich jedoch kein zusätzlicher Bedarf, der den Neubau einer weiteren Einrichtung rechtfertigt.

Die Gemeinde führt im Wesentlichen folgende Argumente für einen Bedarf für zusätzliche Kinderbetreuungsplätze an²:

1. Versorgungsquote³: Die aktuelle Versorgungsquote an Krippenplätzen von 56% soll auf 80% erhöht werden.
2. Eine hohe Abhängigkeit von Einrichtungen außerhalb Pullachs (aktuell 30 Kinder).
3. Notwendigkeit einer Interimslösung für die Bauphase während der Sanierung/Neubau der „Mäuseburg“.

Ad 1.) Versorgungsquote 80%

Die Rechtsgrundlagen für die Bedarfsplanung finden sich im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Nach dem SGB VIII trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Bedarfsplanung. Für die örtliche Bedarfsplanung sind die einzelnen Gemeinden nach Art. 7 BayKiBiG zuständig: „Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger schulischer Angebote anerkennen.“

Entscheidend sind demnach die Bedürfnisse der Eltern und nicht ein frei durch die Gemeinde gesetzter Zielwert der Versorgungsquote (Anzahl der Kinder in der vorschulischen Altersgruppe im Verhältnis zu den Betreuungsplätzen), die lediglich einen statistischen Wert darstellt und losgelöst von den Bedürfnissen der Eltern ist.

¹ Beschlussvorlage SG 3.2.2/0010/2025 Gemeinde Pullach 8.4.2025 (Anlage 1.2)

² Präsentation Gemeinderatssitzung vom 23.9.2025

³ Die Versorgungsquote ergibt sich aus der Anzahl der in der Gemeinde wohnhaften Kinder in der jeweiligen Altersgruppe (Krippe und Kindergarten) geteilt durch die Anzahl der Betreuungsplätze. Aktuelle wohnen 151 Kinder im Alter von 0-<3 Jahren in der Gemeinde (Präsentation GR 23.9.25).

Anlage I

Der Praxisleitfaden für die kommunale Bedarfsplanung⁴ sieht entsprechend folgende Möglichkeiten der Bedarfsermittlung vor:

- „Auswertung der Belegung der bestehenden Kindertageseinrichtungen, der Wartelisten, der vermittelten bzw. zur Vermittlung an Tagespflegepersonen angemeldeten Kinder,
- Elternbefragungen,
- zentrales Anmeldeverfahren.

Sinnvoll ist ein Methodenmix, um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und gleichwohl verlässliche Daten zu erhalten.“

Entscheidend ist also die Betreuungsquote (Verhältnis der betreuten Kinder zu der Gesamtzahl der Kinder in der jeweiligen Altersgruppe) bzw. die Auslastungsquote (Anzahl der betreuten Kinder im Verhältnis zu den verfügbaren Betreuungsplätzen) und nicht die Versorgungsquote.

Entsprechend hat die Gemeinde Pullach 2023 das SAGS-Institut beauftragt eine Bedarfsprognose durchzuführen. Die Prognose beruht auf den vergangenen und aktuellen Betreuungsquoten sowie demographischen Entwicklungen und wurde dem Gemeinderat am 26.9.2023 vorgestellt. Auf Basis der Bedarfsprognose und der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze in der Gemeinde kam der Gemeinderat zum Schluss: „Insgesamt betrachtet, ist also die Gemeinde Pullach rein rechnerisch gut für die Zukunft gerüstet, was die vorschulische Betreuung betrifft. Mängel ergeben sich derzeit ausschließlich aufgrund nicht belegbarer Plätze (Personalmangel).“⁵ Die im März 2025 durch die Gemeinde aktualisierte Bedarfsprognose kommt im Hinblick auf die Betreuungsquote im Wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis. Lediglich die Annahmen zu den Reserveplätzen wurde gegenüber der SAGS-Studie heraufgesetzt (siehe unten).

⁴ Anlage 1.3: Praxisleitfaden für die kommunale Bedarfsplanung des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

⁵ Anlage 1.4 Beschlussvorlage Gemeinderat vom 26.9.2023

Anlage I

Die ausreichende Versorgung mit Kitaplätzen zeigt auch eine Gegenüberstellung der der Gemeinde Pullach zur Verfügung stehenden genehmigten Betreuungsplätze mit dem aktuellen Angebot der Einrichtungen⁶:

Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Pullach

	Kinderkrippe		Kindergarten	
	Genehmigte Plätze	Aktuell Angeboten	Genehmigte Plätze	Aktuell Angeboten
Caritas St. Ansgar			50	46
Kinderhaus St. Gabriel	28	12	29	19
Isarspatzen			75	75
Heilig Geist			50	50
AWO Mäuseburg	48	24	45	45
Kinderland Pullach (Weyern)			30	30
Marga Müller	24	24	75	50
Klosterspatzen (Belegungsrecht)	20	20		
	120	80	354	315
Versorgungsquote**	79%	53%	114%	102%
Betreuungsquote**	39%	39%	95%	95%
Auslastungsquote**	49%		83%	

Versorgungsquote = Anzahl Plätze/Anzahl betreuungsberechtigte Kinder (120/151; 354/310)

Betreuungsquote = Anzahl betreuter Kinder/Anzahl betreuungsberechtigter Kinder in Altersgruppe

Auslastungsquote = Anzahl betreuter Kinder/Anzahl verfügbare Betreuungsplätze

*Quelle: Anlage 1.1; Websites Einrichtungen; *inkl. Integrationsplätze, **Näherungswerte*

Auf 120 Krippenplätze kommen im Betreuungsjahr 2025/26 („BJ“) 53 betreute Kinder und auf 354 Kindergartenplätze kommen 286 Kinder, was dann zu einer Auslastung von 44 bzw. 81% führt.

Aus den Auslastungsquoten lässt sich weder ein Bedarf für zusätzlich Krippen- noch für Kindergartenplätze ableiten. Die Träger der Betreuungseinrichtungen haben auf die mangelnde Nachfrage und den Personalmangel⁷ zwischenzeitlich reagiert und teilweise Gruppen geschlossen. Bei dem Angebot an Betreuungsplätzen wurde somit der tatsächlichen Nachfrage und dem bestehenden Personalmangel Rechnung getragen.

Aus der bedarfsgerechten Anpassung des Betreuungsangebots durch die Träger lässt sich auch kein Bedarf für zusätzliche Betreuungseinrichtungen ableiten, wie von der Gemeinde suggeriert. Mehr Einrichtungsplätze führen weder zu einem steigenden Bedarf, noch lösen sie das Problem

⁶ Beschlussvorlage SG 3.2.2/0010/2025 Gemeinde Pullach 8.4.2025 (Anlage 1.2)

⁷ Siehe Anlage 1.1 Seite 35

Anlage I

des Personalmangels. Im Gegenteil, es führt zu einem steigenden Wettbewerb um Betreuer zwischen den Einrichtungen.

Auch in vorhersehbarer Zukunft wird ein Überangebot an Einrichtungsplätzen in dem Gemeindegebiet bestehen. Die durch das SAGS-Institut im September 2023 bzw. durch die Gemeinde im März 2025 fortgeschriebene Prognosedaten zeigt mittelfristig folgendes Bild:

Bedarfsprognose Kinderbetreuungsplätze in Pullach Vergleich Prognose SAGS-Institut - Gemeinde Pullach

Bedarfsprognose SAGS-Institut 09/2023	BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 33/34
Krippe												
Zahl der betreuten Kinder	66	64	52	52	54	54	54	55	56	56	57	58
Reserve Gastkinder, Reserve allg., unterj. Eintritte	46	46	45	46	45	46	46	45	45	46	46	46
Betätigte Plätze	112	110	97	98	99	100	100	100	101	102	103	104
Kindergarten												
Zahl der betreuten Kinder	309	298	295	275	259	242	235	241	243	244	246	249
Reserve Schwankungen, unterj. Eintritte, Inklusionspl.	28	28	27	27	27	27	26	26	26	27	27	26
Betätigte Plätze	337	326	322	302	286	269	261	267	269	271	273	275

Bedarfsprognose Gemeinde 03/25	BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 33/34
Krippe												
Zahl der betreuten Kinder	66	68	59	53	50	53	55	55	56	56	56	58
Reserve Gastkinder, Reserve allg., unterj. Eintritte	48	48	47	47	47	47	47	48	47	47	48	47
Betätigte Plätze	114	116	106	100	97	100	102	103	103	103	104	105
Kindergarten												
Zahl der betreuten Kinder	309	298	295	286	276	254	237	235	242	248	249	249
Reserve Schwankungen, unterj. Eintritte, Inklusionspl.	40	40	39	39	39	37	36	37	37	37	37	37
Betätigte Plätze	349	338	334	325	315	291	273	272	279	285	286	286

Die Prognosedaten der Gemeinde zeigen:

- Bei den **Krippenplätzen** ist ein stabiler bis leicht rückläufiger Bedarf erkennbar (von 66 auf 50 Kinder bis 2025/26, anschließend nur geringfügiger Anstieg).
- Bei den **Kindergartenplätzen** wird bis 2029/30 ein deutlicher Rückgang von 309 auf rund 235 Kinder prognostiziert, erst danach eine leichte Stabilisierung.

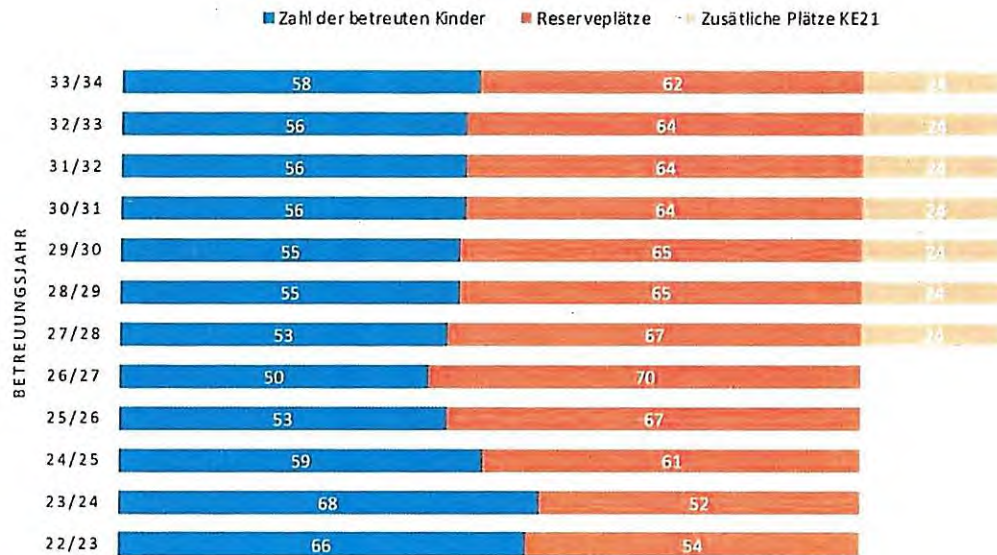
In Summe ergibt sich somit kein wachsender, sondern ein sinkender Betreuungsbedarf im Vorschulbereich.

Auch bei Berücksichtigung der Reserveplätze für Gastkinder, unterjährige Eintritte und allgemeiner Reserve stehen im Prognosezeitraum bis 2034 ausreichend Betreuungsplätze im Gemeindegebiet zur Verfügung. Ein Bedarf für zusätzliche Plätze besteht daher nicht.

Anlage I

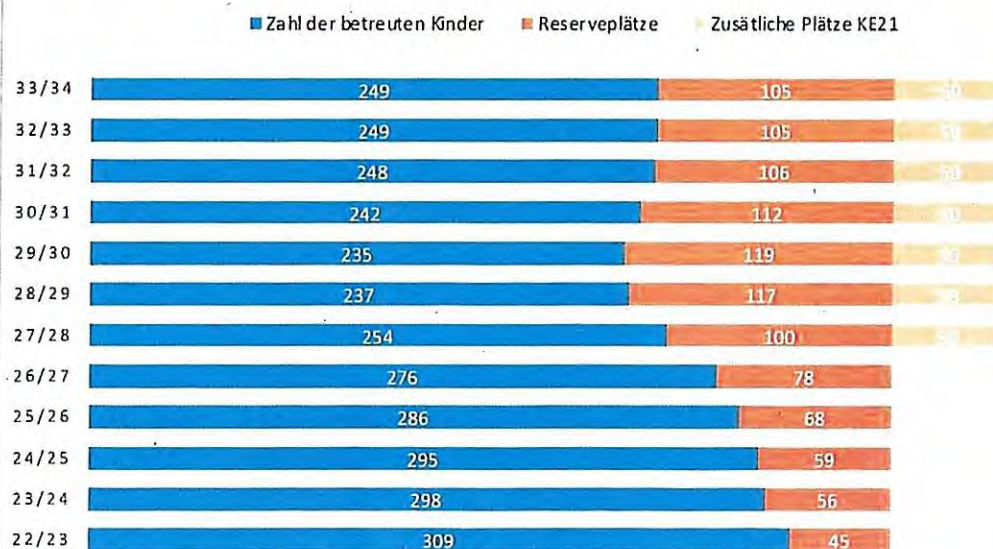
Die nachfolgenden Graphen veranschaulichen die Überversorgung mit Betreuungsplätzen.

AUSLASTUNG KINDERKRIPPEN GEMEINDE PULLACH



Quelle: Prognose Gemeinde Pullach 03/2025 Anlage 1.2

AUSLASTUNG KINDERGÄRTEN GEMEINDE PULLACH



Ad2) Abhängigkeit von Einrichtungen außerhalb Pullachs

Die Gemeinde Pullach führt als Argument für die Errichtung von zusätzlichen Betreuungsplätzen an: „Ohne die Belegung von Krippenplätzen außerhalb der Gemeinde ist es momentan nicht möglich, den Rechtsanspruch in Pullach zu erfüllen.“⁸

Stand September 2023⁹ wurden 18 Pullacher **Krippenkinder** unter 3 Jahren außerhalb der Gemeinde und 3 auswärtige Kinder in einer Pullacher Einrichtung betreut. Daraus ergibt sich ein Saldo von 15 Kindern. Berücksichtigt man die Kinderkrippe Klosterspatzen e.V., die an der Gemeindegrenze liegt und bei der die Gemeinde Pullach ein Belegungsrecht für 20 Kinder hat, ergibt sich ein Überhang von auswärtigen Kindern (5) in einer Pullacher Kinderkrippe.

Bei **Kindergartenkindern** über 3 Jahren stehen 31 auswärts betreute Kinder 39 auswärtigen Kindern, die in einer Pullacher Einrichtung betreut werden, gegenüber. Auch bei den Kindergartenkindern besteht damit ein Überhang auswärtiger Kinder (8) in einer Pullacher Einrichtung.

Der praktizierte Austausch zwischen den Gemeinden ist dabei ausdrücklich vom Gesetzgeber vorgesehen. Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ergibt sich zunächst aus § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Dort ist geregelt, dass jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Einschulung einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege hat.

Zudem sind nach § 24 Abs. 3 SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in der Regel die Gemeinden) verpflichtet, diesen Anspruch – auch gemeindeübergreifend – sicherzustellen. Das bedeutet, wenn die wohnortnahe Gemeinde nicht ausreichend Plätze bereitstellen kann, ist sie verpflichtet, eine Betreuung auch in Kooperation mit Nachbargemeinden oder überörtlichen Angeboten zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeits- und Effizienzgebots sowie des Ziels, die Ressourcen bestmöglich einzusetzen, ist es rechtlich zulässig und sogar geboten, freie Plätze in benachbarten Kommunen für die Kinder der eigenen Gemeinde in Anspruch zu nehmen und entsprechende interkommunale Vereinbarungen zu schließen. Durch diese gemeindeübergreifende Bereitstellung von Betreuungsplätzen wird eine effiziente Nutzung vorhandener Anlagen und personeller Ressourcen ermöglicht und der Rechtsanspruch der Kinder flexibel und zuverlässig erfüllt.

Die Gemeinde Pullach erfüllt somit gesetzeskonform den Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Ein Bedarf zusätzliche Betreuungsplätze im Gemeindegebiet zu errichten, lässt sich aus dem praktizierten interkommunalen Austausch betreuter Kinder nicht ableiten.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB dürfen Bebauungspläne nur aufgestellt werden, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Wenn die Bedarfsprognose keinen zusätzlichen Betreuungsbedarf ausweist, fehlt die städtebauliche Erforderlichkeit der Planänderung. Eine bloße Absicht, kommunale Grundstücke „vorsorglich“ zu nutzen weil „[...]“

⁸ Anlage 1.2

⁹ Anlage 1.4 Beschlussvorlage vom 26.9.2023

Fehlender Bedarf

Die geplante Bebauungsplanänderung wird mit einem bestehenden Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen, insbesondere Krippenplätze begründet. Eine Prüfung der zugrunde gelegten Prognosen und der Gemeindeangaben zeigt jedoch, dass nach Maßgabe des SGB VIII, des BayKiBiG sowie einschlägiger Prognosedaten aktuell und mittelfristig weder ein Mehrbedarf noch ein städtebauliches Erfordernis für zusätzliche Betreuungskapazitäten im Sinne von § 1 Abs. 3 und § 13a BauGB ersichtlich ist.

Die Begründung der Bebauungsplanänderung stützt sich wesentlich auf einen „vorhandenen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen“¹.

Aus den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Bestandszahlen und Prognosen des SAGS-Instituts (Anlage 1.1) und der Gemeinde Pullach (Anlage 1.2) ergibt sich jedoch kein zusätzlicher Bedarf, der den Neubau einer weiteren Einrichtung rechtfertigt.

Die Gemeinde führt im Wesentlichen folgende Argumente für einen Bedarf für zusätzliche Kinderbetreuungsplätze an²:

1. Versorgungsquote³: Die aktuelle Versorgungsquote an Krippenplätzen von 56% soll auf 80% erhöht werden.
2. Eine hohe Abhängigkeit von Einrichtungen außerhalb Pullachs (aktuell 30 Kinder).
3. Notwendigkeit einer Interimslösung für die Bauphase während der Sanierung/Neubau der „Mäuseburg“.

Ad 1.) Versorgungsquote 80%

Die Rechtsgrundlagen für die Bedarfsplanung finden sich im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Nach dem SGB VIII trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Bedarfsplanung. Für die örtliche Bedarfsplanung sind die einzelnen Gemeinden nach Art. 7 BayKiBiG zuständig: „Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger schulischer Angebote anerkennen.“

Entscheidend sind demnach die Bedürfnisse der Eltern und nicht ein frei durch die Gemeinde gesetzter Zielwert der Versorgungsquote (Anzahl der Kinder in der vorschulischen Altersgruppe im Verhältnis zu den Betreuungsplätzen), die lediglich einen statistischen Wert darstellt und losgelöst von den Bedürfnissen der Eltern ist.

¹ Beschlussvorlage SG 3.2.2/0010/2025 Gemeinde Pullach 8.4.2025 (Anlage 1.2)

² Präsentation Gemeinderatssitzung vom 23.9.2025

³ Die Versorgungsquote ergibt sich aus der Anzahl der in der Gemeinde wohnhaften Kinder in der jeweiligen Altersgruppe (Krippe und Kindergarten) geteilt durch die Anzahl der Betreuungsplätze. Aktuelle wohnen 151 Kinder im Alter von 0-<3 Jahren in der Gemeinde (Präsentation GR 23.9.25).

Anlage I

Der Praxisleitfaden für die kommunale Bedarfsplanung⁴ sieht entsprechend folgende Möglichkeiten der Bedarfsermittlung vor:

- „Auswertung der Belegung der bestehenden Kindertageseinrichtungen, der Wartelisten, der vermittelten bzw. zur Vermittlung an Tagespflegepersonen angemeldeten Kinder,
- Elternbefragungen,
- zentrales Anmeldeverfahren.

Sinnvoll ist ein Methodenmix, um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und gleichwohl verlässliche Daten zu erhalten.“

Entscheidend ist also die Betreuungsquote (Verhältnis der betreuten Kinder zu der Gesamtzahl der Kinder in der jeweiligen Altersgruppe) bzw. die Auslastungsquote (Anzahl der betreuten Kinder im Verhältnis zu den verfügbaren Betreuungsplätzen) und nicht die Versorgungsquote.

Entsprechend hat die Gemeinde Pullach 2023 das SAGS-Institut beauftragt eine Bedarfsprognose durchzuführen. Die Prognose beruht auf den vergangenen und aktuellen Betreuungsquoten sowie demographischen Entwicklungen und wurde dem Gemeinderat am 26.9.2023 vorgestellt. Auf Basis der Bedarfsprognose und der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze in der Gemeinde kam der Gemeinderat zum Schluss: „Insgesamt betrachtet, ist also die Gemeinde Pullach rein rechnerisch gut für die Zukunft gerüstet, was die vorschulische Betreuung betrifft. Mängel ergeben sich derzeit ausschließlich aufgrund nicht belegbarer Plätze (Personalmangel).“⁵ Die im März 2025 durch die Gemeinde aktualisierte Bedarfsprognose kommt im Hinblick auf die Betreuungsquote im Wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis. Lediglich die Annahmen zu den Reserveplätzen wurde gegenüber der SAGS-Studie heraufgesetzt (siehe unten).

⁴ Anlage 1.3: Praxisleitfaden für die kommunale Bedarfsplanung des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

⁵ Anlage 1.4 Beschlussvorlage Gemeinderat vom 26.9.2023

Anlage I

Die ausreichende Versorgung mit Kitaplätzen zeigt auch eine Gegenüberstellung der der Gemeinde Pullach zur Verfügung stehenden genehmigten Betreuungsplätze mit dem aktuellen Angebot der Einrichtungen⁶:

Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Pullach

	Kinderkrippe		Kindergarten	
	Genehmigte Plätze	Aktuell Angeboten	Genehmigte Plätze	Aktuell Angeboten
Caritas St. Ansgar			50	46
Kinderhaus St. Gabriel	28	12	29	19
Isarspatzen			75	75
Heilig Geist			50	50
AWO Mäuseburg	48	24	45	45
Kinderland Pullach (Weyern)			30	30
Marga Müller	24	24	75	50
Klosterspatzen (Belegungsrecht)	20	20		
	120	80	354	315
Versorgungsquote**	79%	53%	114%	102%
Betreuungsquote**	39%	39%	95%	95%
Auslastungsquote**	49%		83%	

Versorgungsquote = Anzahl Plätze/Anzahl betreuungsberechtigte Kinder (120/151; 354/310)

Betreuungsquote = Anzahl betreuter Kinder/Anzahl betreuungsberechtigter Kinder in Altersgruppe

Auslastungsquote = Anzahl betreuter Kinder/Anzahl verfügbare Betreuungsplätze

*Quelle: Anlage 1.1; Websites Einrichtungen; *inkl. Integrationsplätze, **Näherungswerte*

Auf 120 Krippenplätze kommen im Betreuungsjahr 2025/26 („BJ“) 53 betreute Kinder und auf 354 Kindergartenplätze kommen 286 Kinder, was dann zu einer Auslastung von 44 bzw. 81% führt.

Aus den Auslastungsquoten lässt sich weder ein Bedarf für zusätzlich Krippen- noch für Kindergartenplätze ableiten. Die Träger der Betreuungseinrichtungen haben auf die mangelnde Nachfrage und den Personalmangel⁷ zwischenzeitlich reagiert und teilweise Gruppen geschlossen. Bei dem Angebot an Betreuungsplätzen wurde somit der tatsächlichen Nachfrage und dem bestehenden Personalmangel Rechnung getragen.

Aus der bedarfsgerechten Anpassung des Betreuungsangebots durch die Träger lässt sich auch kein Bedarf für zusätzliche Betreuungseinrichtungen ableiten, wie von der Gemeinde suggeriert. Mehr Einrichtungsplätze führen weder zu einem steigenden Bedarf, noch lösen sie das Problem

⁶ Beschlussvorlage SG 3.2.2/0010/2025 Gemeinde Pullach 8.4.2025 (Anlage 1.2)

⁷ Siehe Anlage 1.1 Seite 35

Anlage I

des Personalmangels. Im Gegenteil, es führt zu einem steigenden Wettbewerb um Betreuer zwischen den Einrichtungen.

Auch in vorhersehbarer Zukunft wird ein Überangebot an Einrichtungsplätzen in dem Gemeindegebiet bestehen. Die durch das SAGS-Institut im September 2023 bzw. durch die Gemeinde im März 2025 fortgeschriebene Prognosedaten zeigt mittelfristig folgendes Bild:

Bedarfsprognose Kinderbetreuungsplätze in Pullach Vergleich Prognose SAGS-Institut - Gemeinde Pullach

Bedarfsprognose SAGS-Institut 09/2023	BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 33/34
Krippe												
Zahl der betreuten Kinder	66	64	52	52	54	54	54	55	56	56	57	58
Reserve Gastkinder, Reserve allg., unterj. Eintritte	46	46	45	46	45	46	46	45	45	46	46	46
Betätigte Plätze	112	110	97	98	99	100	100	100	101	102	103	104
Kindergarten												
Zahl der betreuten Kinder	309	298	295	275	259	242	235	241	243	244	246	249
Reserve Schwankungen, unterj. Eintritte, Inklusionspl.	28	28	27	27	27	27	26	26	26	27	27	26
Betätigte Plätze	337	326	322	302	286	269	261	267	269	271	273	275

Bedarfsprognose Gemeinde 03/25	BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 33/34
Krippe												
Zahl der betreuten Kinder	66	68	59	53	50	53	55	55	56	56	56	58
Reserve Gastkinder, Reserve allg., unterj. Eintritte	48	48	47	47	47	47	47	48	47	47	48	47
Betätigte Plätze	114	116	106	100	97	100	102	103	103	103	104	105
Kindergarten												
Zahl der betreuten Kinder	309	298	295	286	276	254	237	235	242	248	249	249
Reserve Schwankungen, unterj. Eintritte, Inklusionspl.	40	40	39	39	39	37	36	37	37	37	37	37
Betätigte Plätze	349	338	334	325	315	291	273	272	279	285	286	286

Die Prognosedaten der Gemeinde zeigen:

- Bei den **Krippenplätzen** ist ein stabiler bis leicht rückläufiger Bedarf erkennbar (von 66 auf 50 Kinder bis 2025/26, anschließend nur geringfügiger Anstieg).
- Bei den **Kindergartenplätzen** wird bis 2029/30 ein deutlicher Rückgang von 309 auf rund 235 Kinder prognostiziert, erst danach eine leichte Stabilisierung.

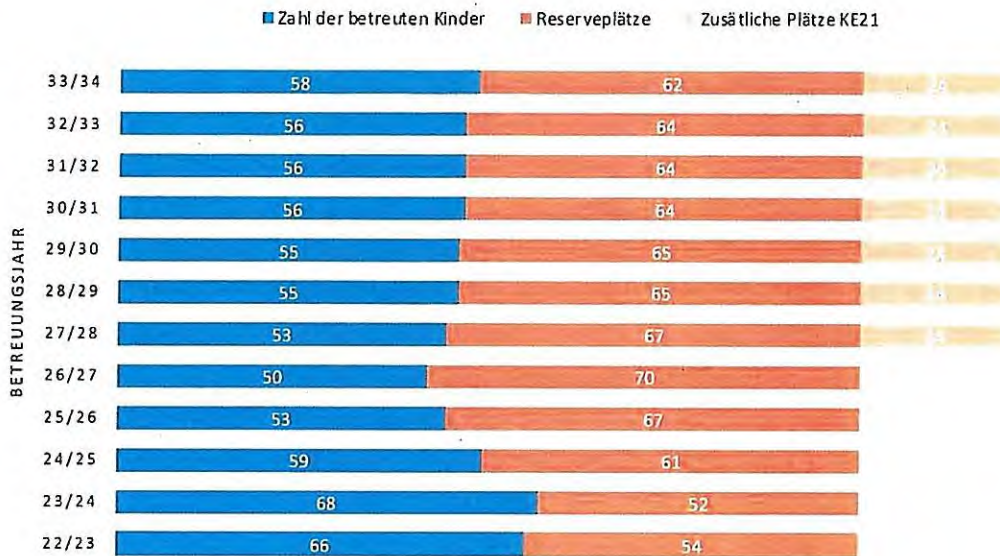
In Summe ergibt sich somit kein wachsender, sondern ein sinkender Betreuungsbedarf im Vorschulbereich.

Auch bei Berücksichtigung der Reserveplätze für Gastkinder, unterjährige Eintritte und allgemeiner Reserve stehen im Prognosezeitraum bis 2034 ausreichend Betreuungsplätze im Gemeindegebiet zur Verfügung. Ein Bedarf für zusätzliche Plätze besteht daher nicht.

Anlage I

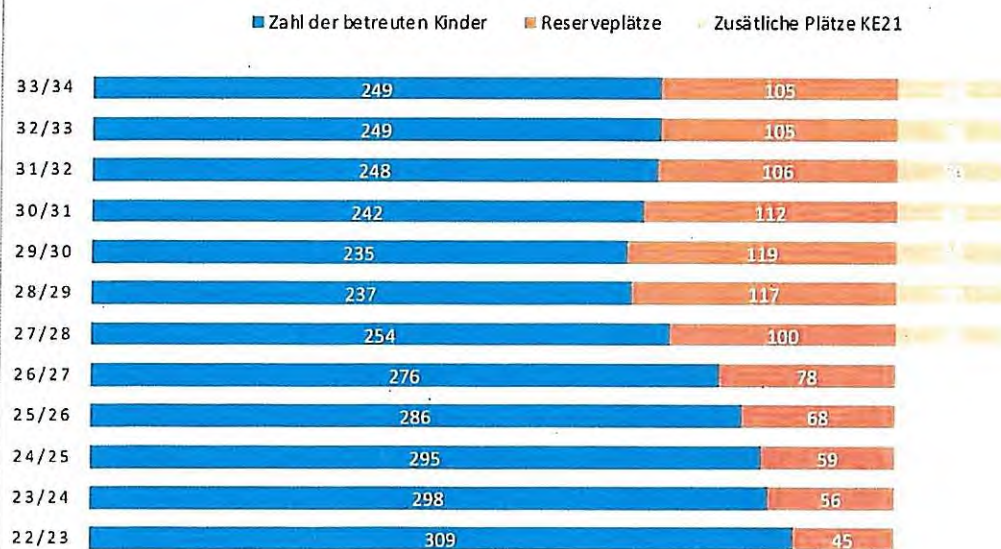
Die nachfolgenden Graphen veranschaulichen die Überversorgung mit Betreuungsplätzen.

AUSLASTUNG KINDERKRIPPEN GEMEINDE PULLACH



Quelle: Prognose Gemeinde Pullach 03/2025 Anlage 1.2

AUSLASTUNG KINDERGÄRTEN GEMEINDE PULLACH



Ad2) Abhängigkeit von Einrichtungen außerhalb Pullachs

Die Gemeinde Pullach führt als Argument für die Errichtung von zusätzlichen Betreuungsplätzen an: „Ohne die Belegung von Krippenplätzen außerhalb der Gemeinde ist es momentan nicht möglich, den Rechtsanspruch in Pullach zu erfüllen.“⁸

Stand September 2023⁹ wurden 18 Pullacher **Krippenkinder** unter 3 Jahren außerhalb der Gemeinde und 3 auswärtige Kinder in einer Pullacher Einrichtung betreut. Daraus ergibt sich ein Saldo von 15 Kindern. Berücksichtigt man die Kinderkrippe Klosterspatzen e.V., die an der Gemeindegrenze liegt und bei der die Gemeinde Pullach ein Belegungsrecht für 20 Kinder hat, ergibt sich ein Überhang von auswärtigen Kindern (5) in einer Pullacher Kinderkrippe.

Bei **Kindergartenkindern** über 3 Jahren stehen 31 auswärts betreute Kinder 39 auswärtigen Kindern, die in einer Pullacher Einrichtung betreut werden, gegenüber. Auch bei den Kindergartenkindern besteht damit ein Überhang auswärtiger Kinder (8) in einer Pullacher Einrichtung.

Der praktizierte Austausch zwischen den Gemeinden ist dabei ausdrücklich vom Gesetzgeber vorgesehen. Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ergibt sich zunächst aus § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Dort ist geregelt, dass jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Einschulung einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege hat.

Zudem sind nach § 24 Abs. 3 SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in der Regel die Gemeinden) verpflichtet, diesen Anspruch – auch gemeindeübergreifend – sicherzustellen. Das bedeutet, wenn die wohnortnahe Gemeinde nicht ausreichend Plätze bereitstellen kann, ist sie verpflichtet, eine Betreuung auch in Kooperation mit Nachbargemeinden oder überörtlichen Angeboten zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeits- und Effizienzgebots sowie des Ziels, die Ressourcen bestmöglich einzusetzen, ist es rechtlich zulässig und sogar geboten, freie Plätze in benachbarten Kommunen für die Kinder der eigenen Gemeinde in Anspruch zu nehmen und entsprechende interkommunale Vereinbarungen zu schließen. Durch diese gemeindeübergreifende Bereitstellung von Betreuungsplätzen wird eine effiziente Nutzung vorhandener Anlagen und personeller Ressourcen ermöglicht und der Rechtsanspruch der Kinder flexibel und zuverlässig erfüllt.

Die Gemeinde Pullach erfüllt somit gesetzeskonform den Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Ein Bedarf zusätzliche Betreuungsplätze im Gemeindegebiet zu errichten, lässt sich aus dem praktizierten interkommunalen Austausch betreuter Kinder nicht ableiten.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB dürfen Bebauungspläne nur aufgestellt werden, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Wenn die Bedarfsprognose keinen zusätzlichen Betreuungsbedarf ausweist, fehlt die städtebauliche Erforderlichkeit der Planänderung. Eine bloße Absicht, kommunale Grundstücke „vorsorglich“ zu nutzen weil „[...]“

⁸ Anlage 1.2

⁹ Anlage 1.4 Beschlussvorlage vom 26.9.2023

Anlage I

Kinderbetreuungsplätze in einer externen (nicht Pullacher) Einrichtung wegfallen ...¹⁰ könnten, genügt hierfür nicht.

Ad3) Ausweichquartier für Mäuseburg

Die geplante Realisierung einer Kindertagesstätte in der Kreuzeckstraße 21 mit 74 Plätzen und einem finanziellen Volumen von ca. 9 bis 10 Mio. Euro als Ausweichquartier während der Sanierung bzw. des Neubaus der "Mäuseburg" ist unverhältnismäßig und wirft unter mehreren Gesichtspunkten erhebliche Bedenken hinsichtlich Wirtschaftlichkeit auf.

1. Erhebliche Belastung und Veränderung des Wohngebietes

Bei der Kreuzeckstraße 21 handelt es sich um ein gewachsenes, reines Wohngebiet mit einer entsprechenden städtebaulichen Prägung und einer strukturell geringen Verkehrsbelastung. Durch die Errichtung einer Einrichtung für 74 Kinder würde dauerhaft ein erheblicher Bring- und Holverkehr erzeugt, welcher das Verkehrsaufkommen im Viertel deutlich steigern und insbesondere zu Stoßzeiten zu Verkehrschaos führen kann. Eine solche verkehrliche Belastung stellt nicht nur eine erhebliche Einschränkung der Wohnqualität für die Anwohner dar, sondern widerspricht auch dem besonderen Schutzcharakter eines gewachsenen Wohngebiets, wie ihn das Baugesetzbuch und die Landesbauordnungen vorsehen. Ein Eingriff von diesem Ausmaß bedarf nach überwiegender Rechtsprechung entsprechend zwingender, dringender öffentlicher Interessen. Die Begründung dafür ist hier nicht ausreichend dargelegt worden.

2. Wirtschaftliche Aspekte und demographische Entwicklung

Die Kosten des Gebäudes werden auf ca. 6 Millionen Euro geschätzt, zuzüglich des Grundstückswertes von ca. 2,75 Millionen Euro, sodass ein Gesamtvolumen von ca. 9 bis 10 Millionen Euro erreicht wird. Die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit eines derart großen und aufwendigen Ausweichquartiers für einen nur vorübergehenden Bedarf ist erheblich zu hinterfragen. Das Projekt trägt ein deutliches Missverhältnis zwischen temporärem Bedarf und langfristiger finanzieller Belastung. Hinzu kommt, dass durch die neue Einrichtung kein zusätzlicher, dauerhafter Bedarf generiert wird – vielmehr wird, wie oben bereits dargelegt, das bestehende Angebot innerhalb der Gemeinde nur verlagert und die Auslastung anderer Einrichtungen beeinträchtigt.

3. Fehlen ernsthaft geprüfter, wirtschaftlicher Alternativen

Statt einen dauerhaft prägenden und kostenintensiven Neubau für ein Ausweichquartier zu errichten, wären alternative, wirtschaftlich erheblich günstigere Lösungen in Betracht zu ziehen. Beispielsweise könnten Containerprovisorien auf geeigneten gemeindlichen Flächen realisiert werden, wie es bereits an anderen Stellen erfolgreich umgesetzt wurde. Ebenso könnte auch das Bestandshaus in der Kreuzeckstraße 21 als Ausweichquartier temporär genutzt werden, ohne einen Millionenbetrag für einen Neubau zu investieren.

4. Unverhältnismäßigkeit gemessen an Zweck und Wirkung

Im Verhältnis zum eigentlichen Zweck – nämlich der Überbrückung der Bauzeit für die „Mäuseburg“ – ist der geplante finanzielle und städtebauliche Aufwand vollkommen überzogen.

¹⁰ Anlage 1.2 Bedarfsprognose Gemeinde 03/2025

Anlage I

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im öffentlichen Recht verlangt, dass für einen temporären Bedarf nur die mildesten, noch geeigneten Mittel eingesetzt werden. Ein aufwändiger und teurer Neubau mit langfristigen Folgen für das Wohngebiet überschreitet dieses Gebot deutlich.

In der Gesamtabwägung sprechen sowohl städtebauliche und verkehrliche als auch wirtschaftliche und gemeindefinanzielle Gründe eindeutig gegen die Realisierung eines 74-Plätze-Kita-Neubaus in der Kreuzeckstraße 21 als Ausweichquartier für die „Mäuseburg“. Kostengünstige, schnelle Alternativen wie modulare Containerbauten oder die zeitliche Nutzung bestehender Bausubstanz wären dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, dem Wirtschaftlichkeitsgebot und dem Schutz des Wohnumfeldes deutlich angemessener.



Pullach im Isartal

Bevölkerungsprognose für die Gemeinde Pullach im Isartal
mit Bedarfsabschätzung der kindbezogenen Infrastruktur
Stand 14. September 2023



**Neben dem Ausgangsbestand gibt es
drei Determinanten der Bevölkerungsentwicklung
in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft:**

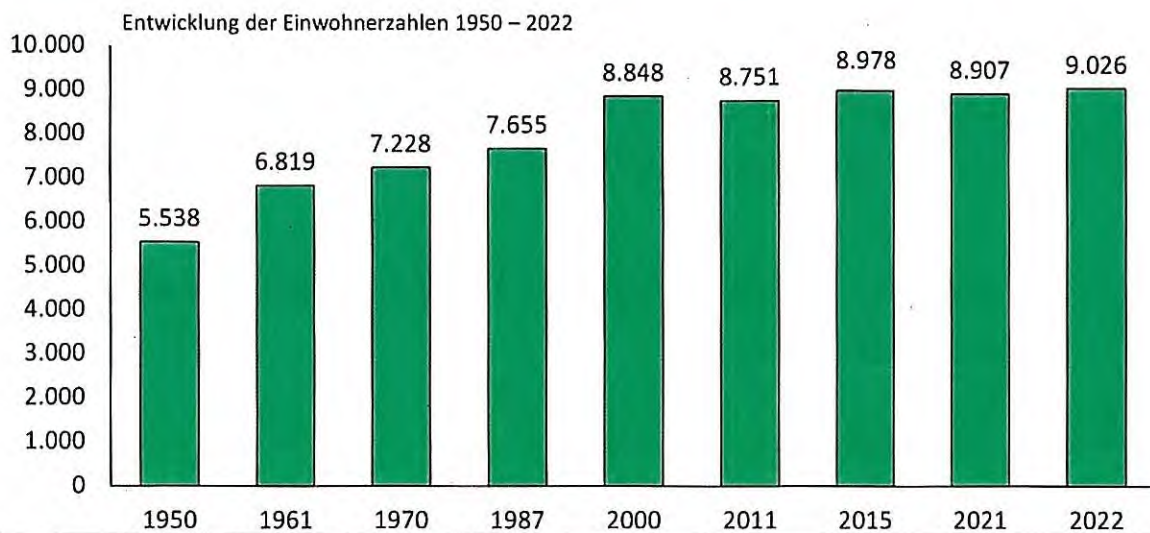
- **Generatives Verhalten (Fruchtbarkeit, Zahl der Geburten)**
- **Sterblichkeit**
- **Wanderungen**



Demographische Grundlagen



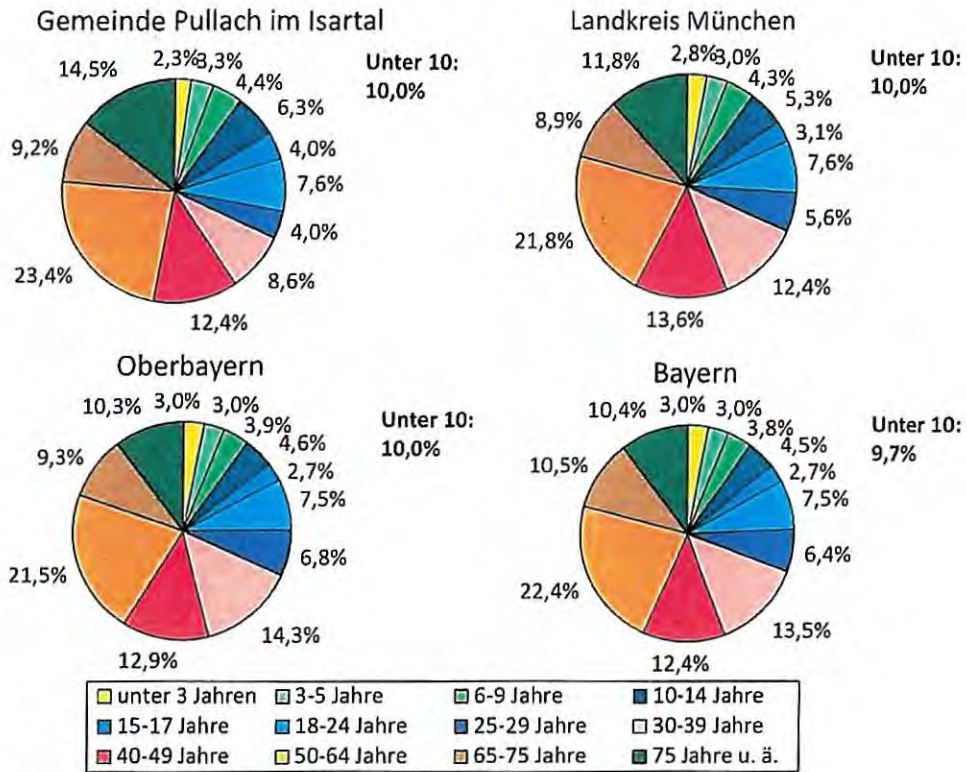
Entwicklung der Bevölkerung 1950 – 2022 in der Gemeinde Pullach im Isartal



Veränderung in %	100 %	123%	131%	138%	160%	158%	162%	161%	163%
Gemeinde Pullach	5.538	6.819	7.228	7.655	8.848	8.751	8.978	8.907	9.026



Altersverteilung der Bevölkerung in %, Ende 2022 in der Gemeinde Pullach im Isartal im Vergleich

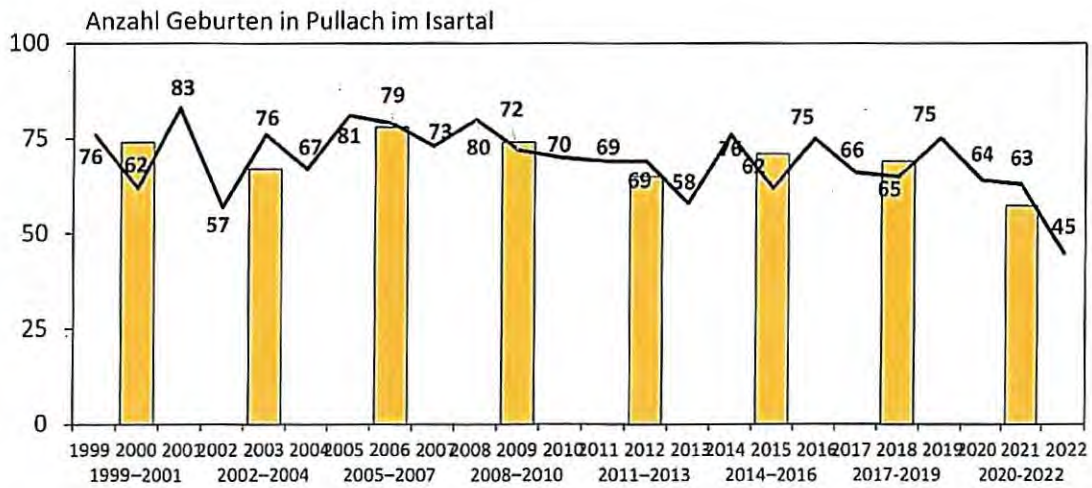


Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

5



Historische Entwicklung der Geburten in der Gemeinde Pullach im Isartal (1999 – 2022)



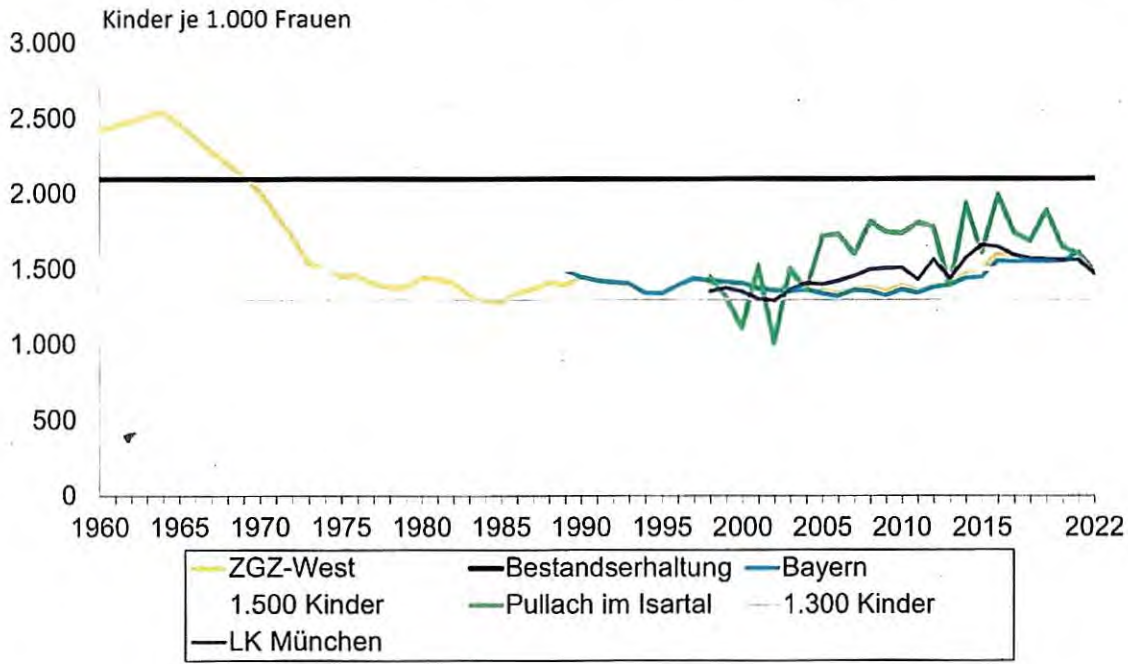
Mehrjährige Durchschnitte	74	67	78	74	65	71	69	57
Entwicklung in %	100%	90%	105%	100%	89%	96%	93%	86%

Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

6



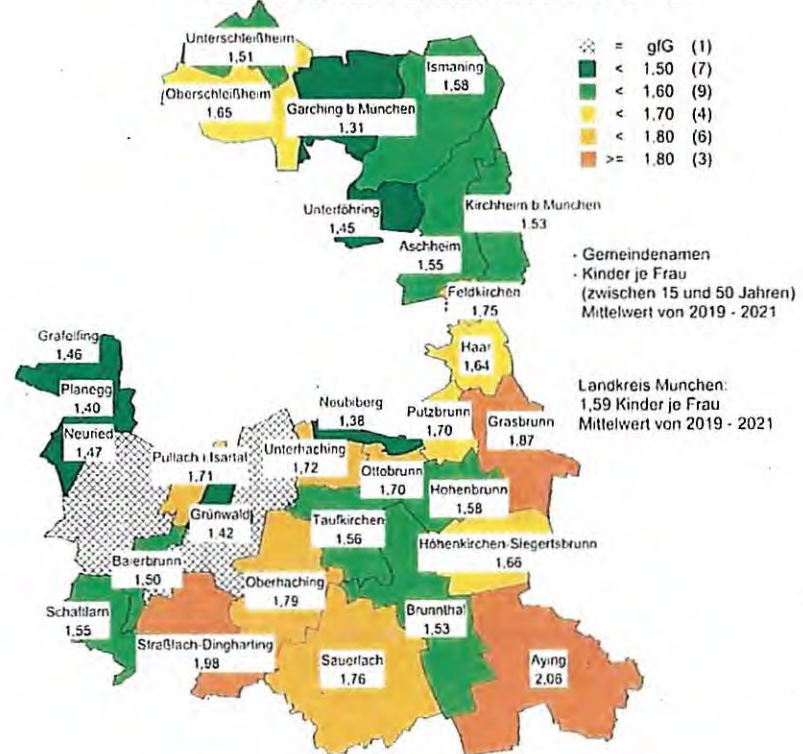
Vergleichende Entwicklung der Zusammengefassten Geburtenraten (ZGZ), 1950 – 2022 in der Gemeinde Pullach im Isartal



Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes



Durchschnittliche Zahl der Kinder je Frau im Landkreis München von 2019-2021

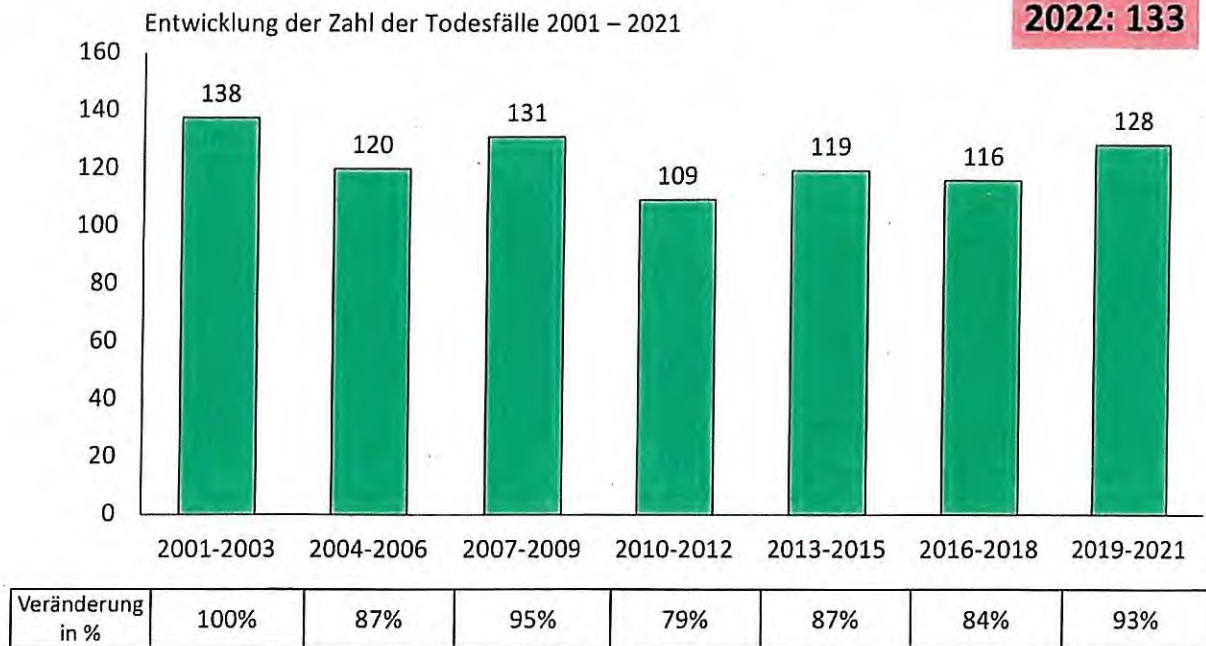


Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes



Historische Entwicklung der Sterbefälle 2001 – 2022 in der Gemeinde Pullach im Isartal in 3-jährigen Durchschnitten

SAGS



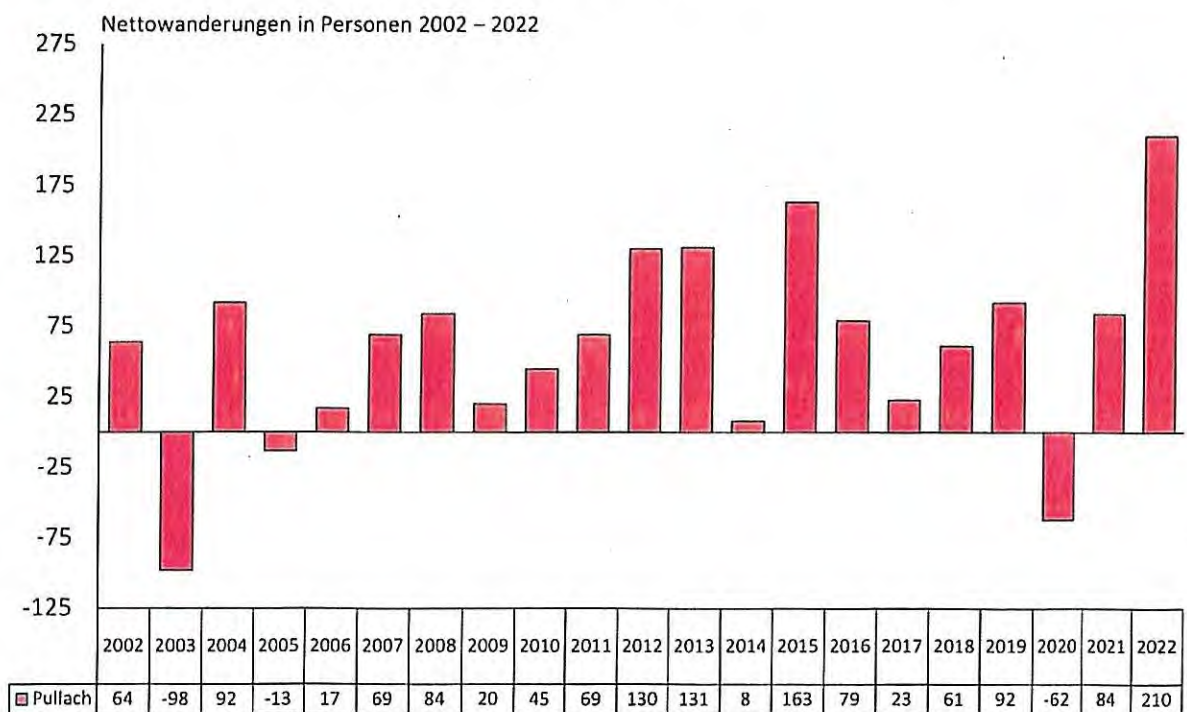
Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

9



Nettowanderungen in der Gemeinde Pullach im Isartal, 2002 – 2022

SAGS

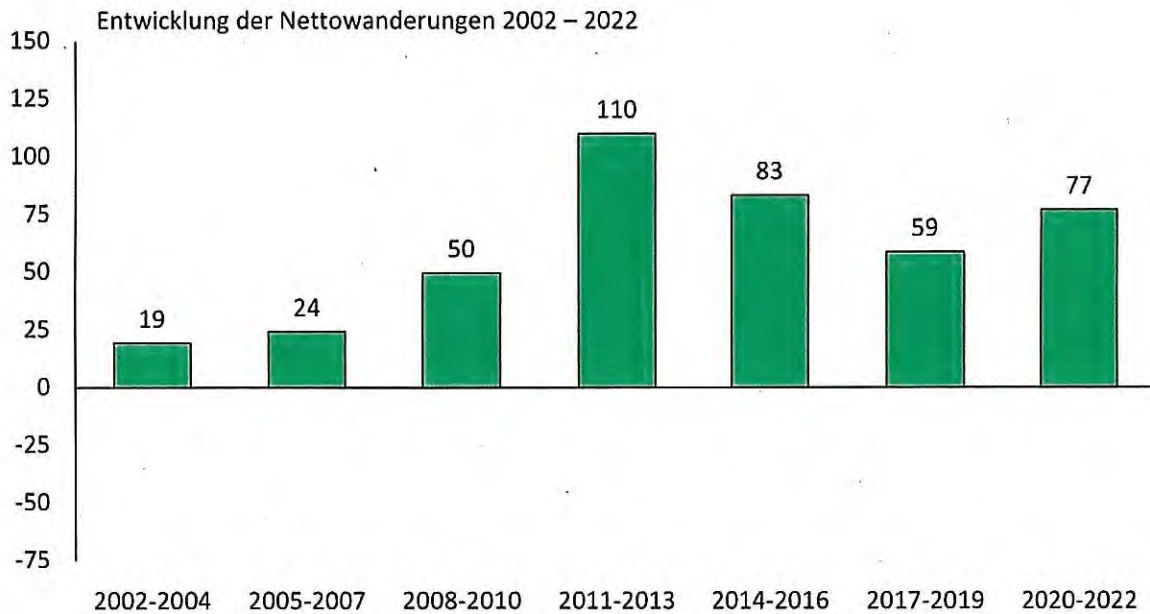


Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

10



Entwicklung der Zahl der Wanderungen 2002 – 2022 in der Gemeinde Pullach im Isartal in 3-jährigen Durchschnitten SAGS

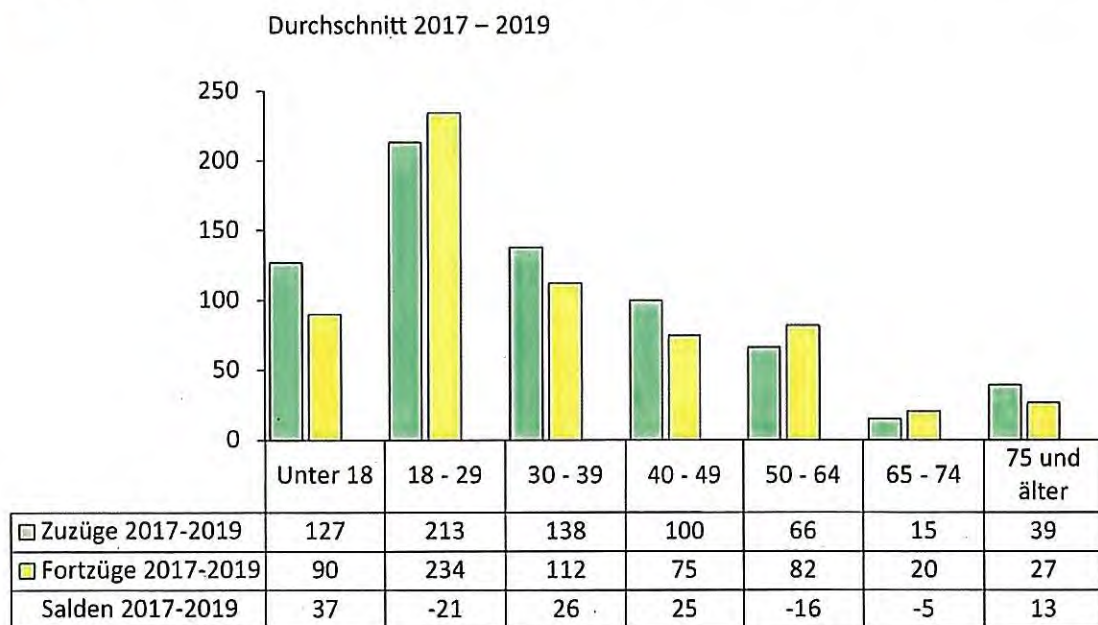


Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

11



Mittlere Wanderungssalden nach Altersgruppen in der Gemeinde Pullach im Isartal, im Jahresmittel 2017 – 2019 SAGS



Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

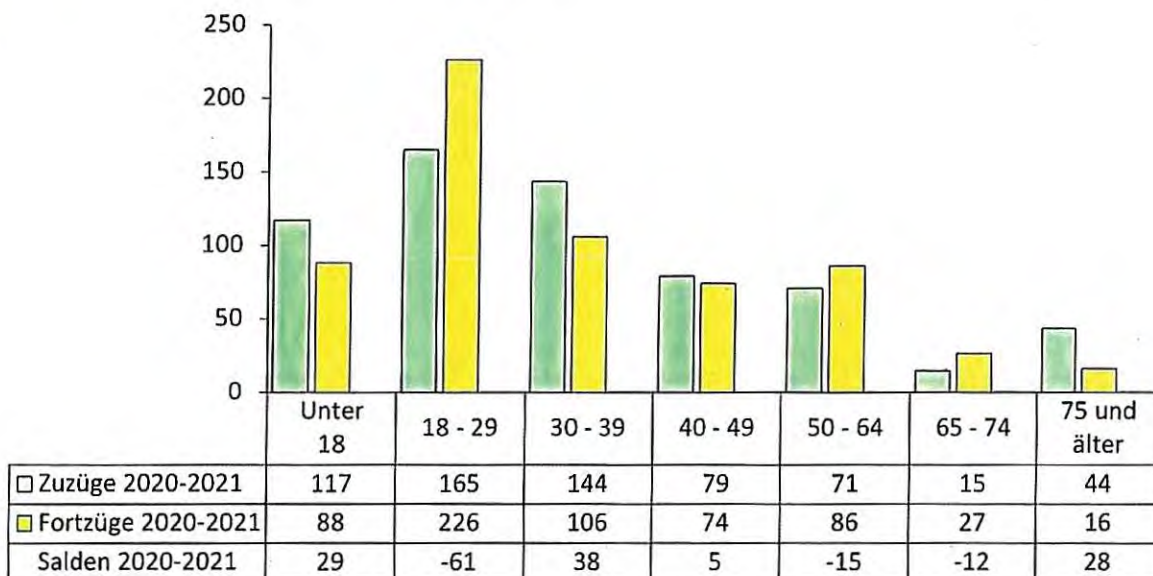
12



Mittlere Wanderungssalden nach Altersgruppen in der Gemeinde Pullach im Isartal, im Jahresmittel 2020 – 2021

SAGS

Durchschnitt 2020 - 2021



Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

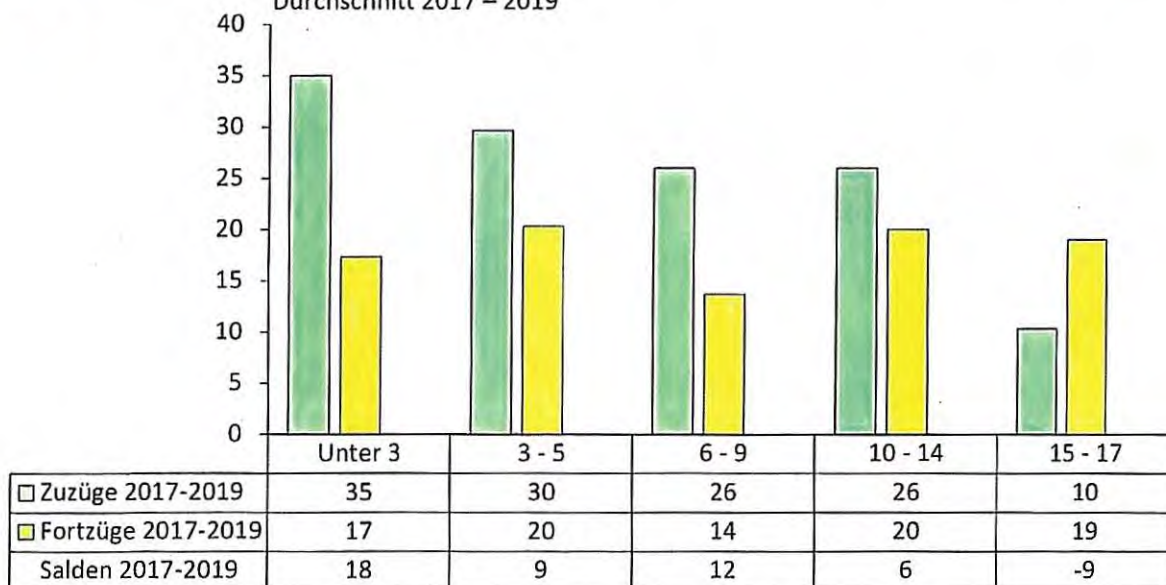
13



Mittlere Wanderungssalden der unter 18-Jährigen in der Gemeinde Pullach im Isartal, im Jahresmittel 2017 – 2019

SAGS

Durchschnitt 2017 – 2019



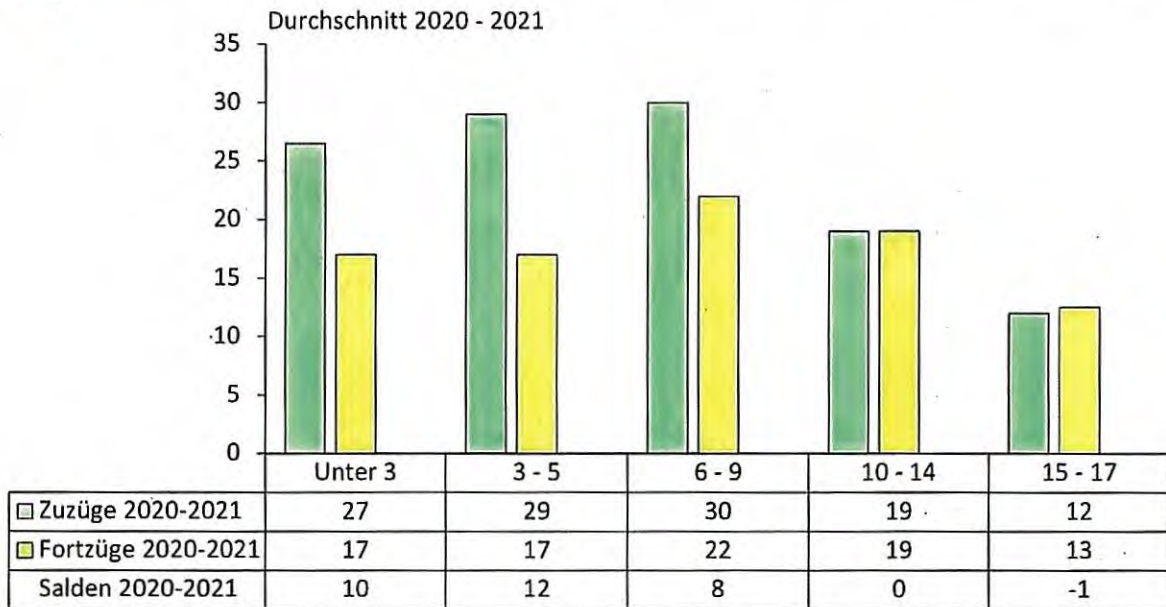
Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

14



Mittlere Wanderungssalden der unter 18-Jährigen in der Gemeinde Pullach im Isartal, im Jahresmittel 2020 - 2021

SAGS



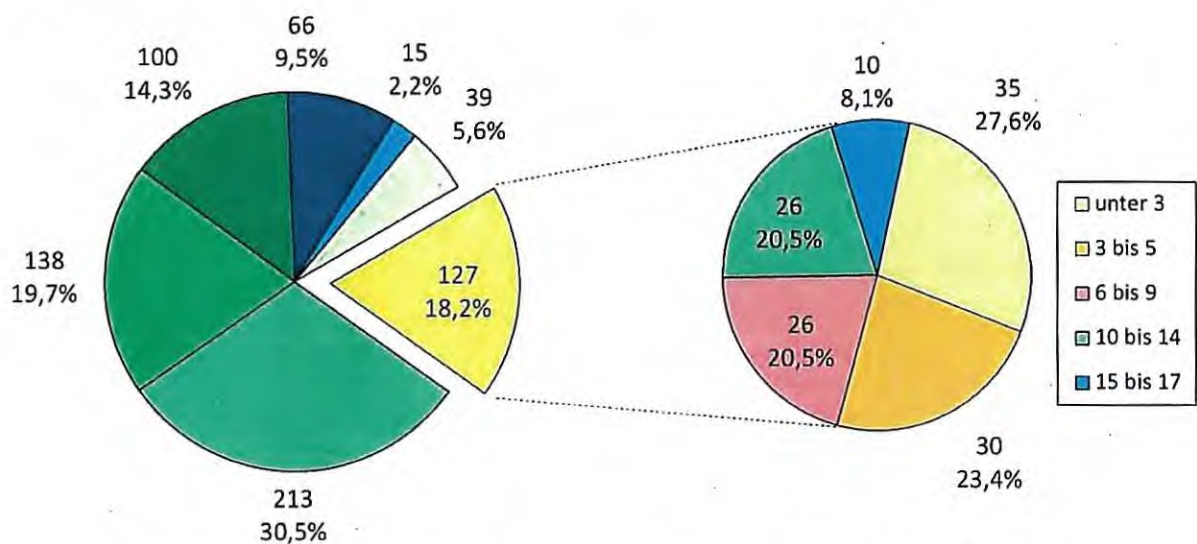
Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

15



Altersverteilung der Zuzüge im Jahresmittel 2017 – 2019 in der Gemeinde Pullach im Isartal im Vergleich

SAGS



Zuzüge insgesamt je Jahr: 699

davon Zuzüge unter 18 J.: 127

■ unter 18 Jahre
 ■ 18-29 Jahre
 ■ 30-39 Jahre
 ■ 40-49 Jahre
 ■ 50-64 Jahre
 ■ 65-74 Jahre
 ■ 75 Jahre u. ä.

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen kommen.

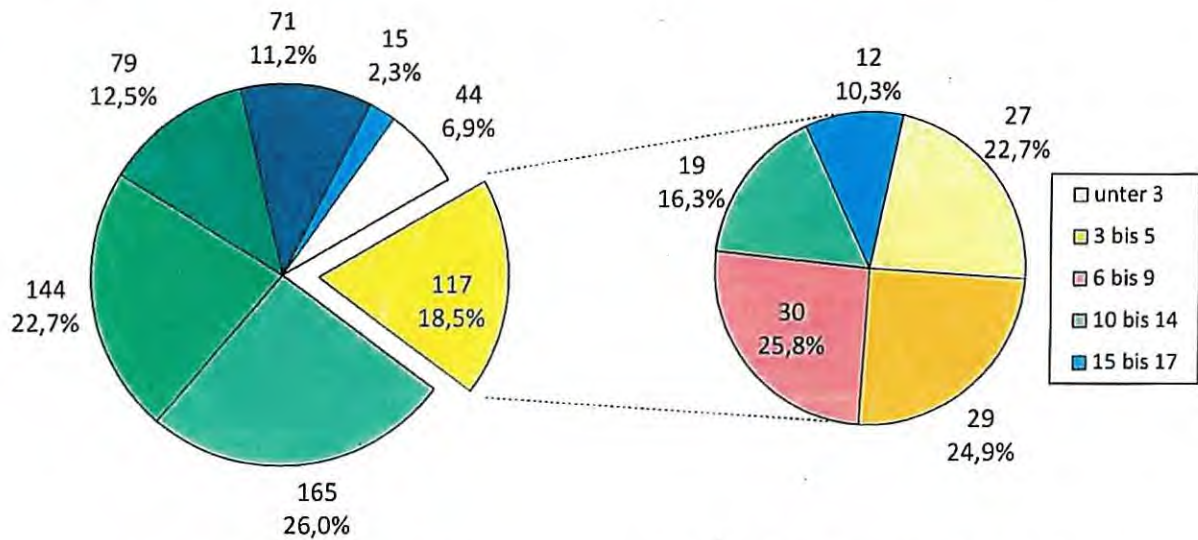
Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

16



Altersverteilung der Zuzüge im Jahresmittel 2020 - 2021 in der Gemeinde Pullach im Isartal im Vergleich

SAGS



Fortzüge insgesamt je Jahr: 633

davon Fortzüge unter 18 J.: 117

■ unter 18 Jahre
 ■ 18-29 Jahre
 ■ 30-39 Jahre
 ■ 40-49 Jahre
 ■ 50-64 Jahre
 ■ 65-74 Jahre
 ■ 75 Jahre u. ä.

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen kommen.

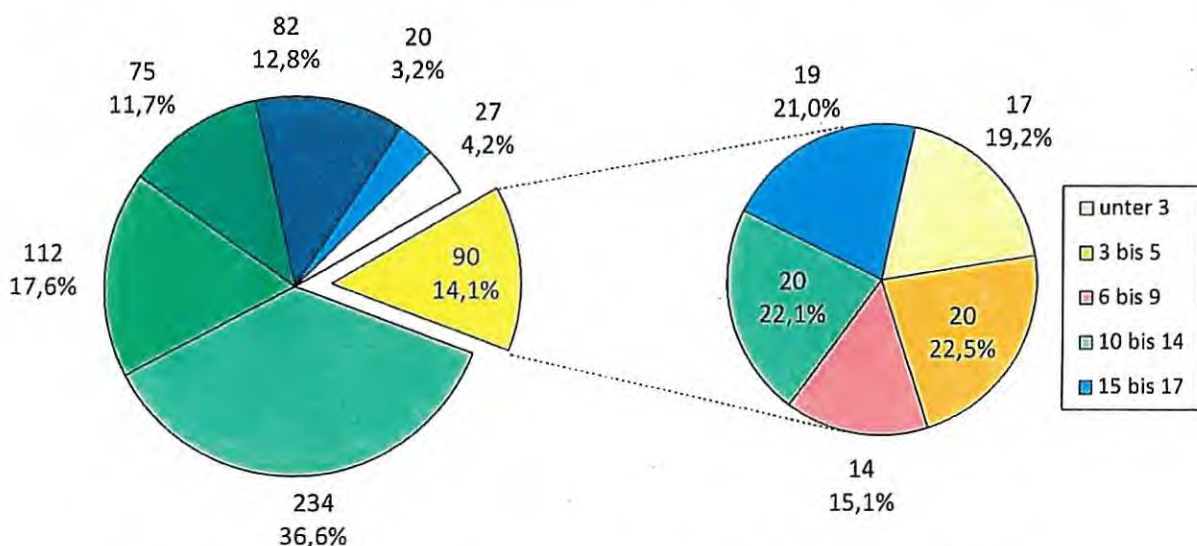
Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

17



Altersverteilung der Fortzüge im Jahresmittel 2017 - 2019 Gemeinde Pullach im Isartal im Vergleich

SAGS



Zuzüge insgesamt je Jahr: 641

davon Zuzüge unter 18 J.: 90

■ unter 18 Jahre
 ■ 18-29 Jahre
 ■ 30-39 Jahre
 ■ 40-49 Jahre
 ■ 50-64 Jahre
 ■ 65-74 Jahre
 ■ 75 Jahre u. ä.

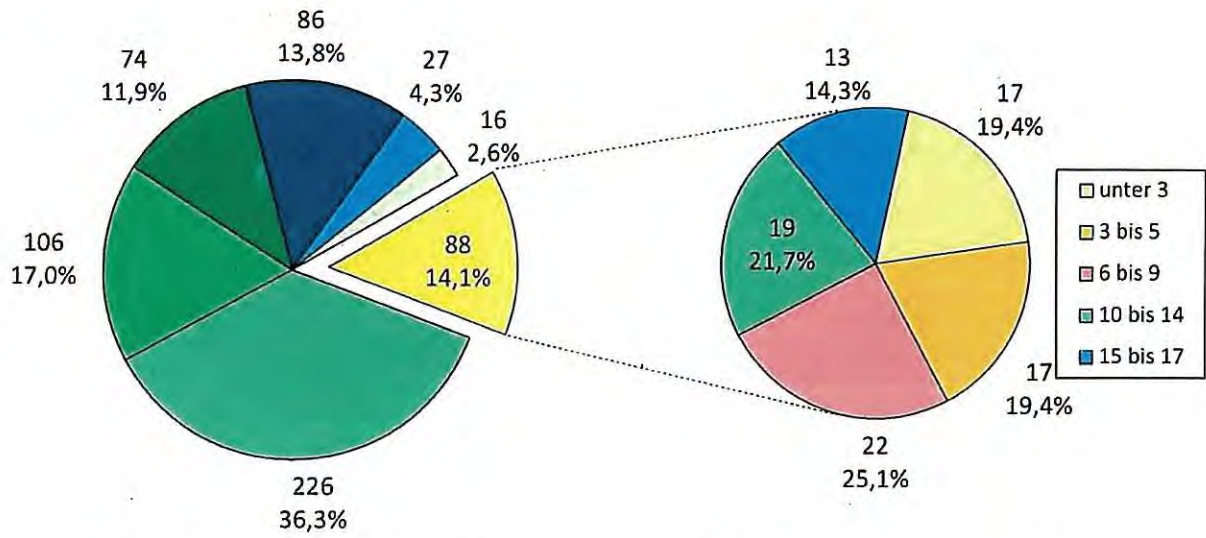
Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen kommen.

Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

18

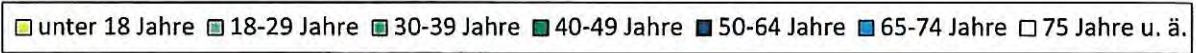


Altersverteilung der Fortzüge im Jahresmittel 2020 – 2021 Gemeinde Pullach im Isartal im Vergleich



Fortzüge insgesamt je Jahr: 622

davon Fortzüge unter 18 J.: 88



Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen kommen.

Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes



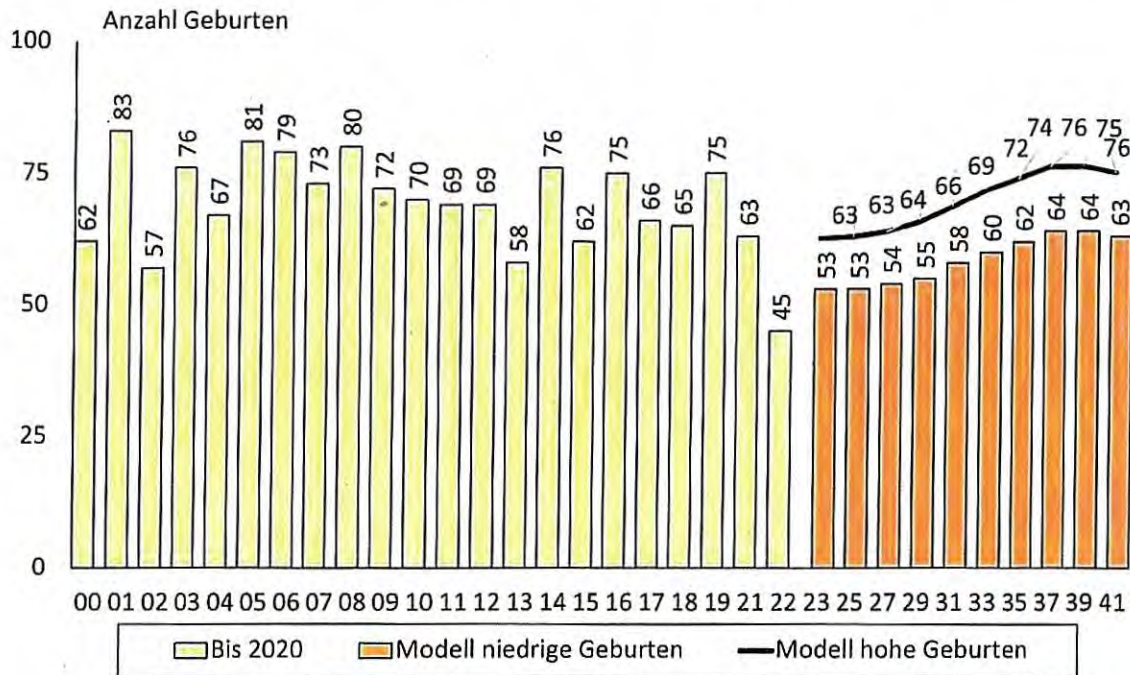
Wanderungsannahmen des Planungsverbands äußerer Wirtschaftsraum München (PV), vom September 2023

2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
67	67	66	68	70	70	71	93	69
2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
68	66	66	65	65	64	65	66	68



(Prognostizierte) Entwicklung der Geburten in der Gemeinde Pullach im Isartal 2000 – 2041

SAGS



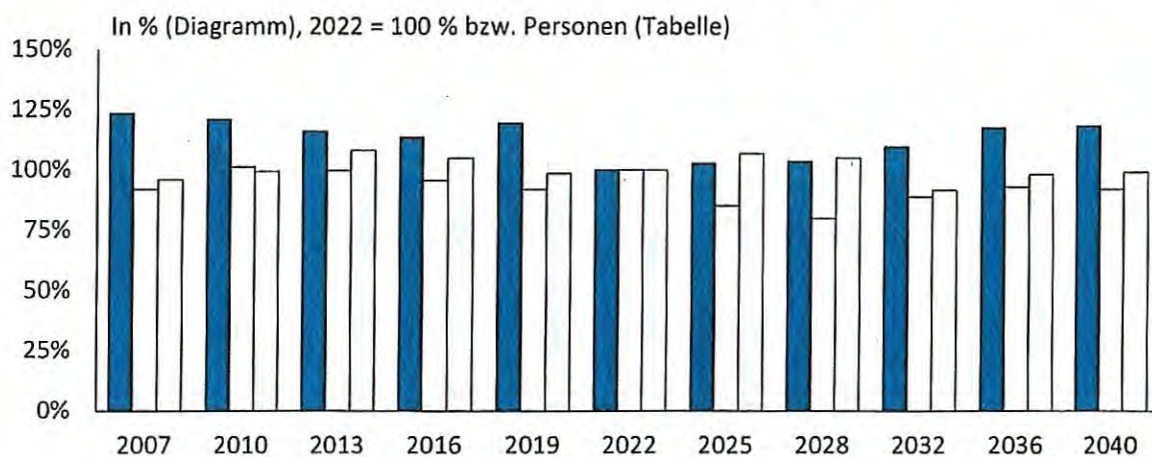
Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

21

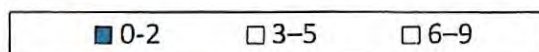


Entwicklung der unter 10-Jährigen in der Gemeinde Pullach im Isartal, 2007 – 2040 Modell mit hohen Geburten

SAGS



0-2	253	248	238	233	245	202	208	210	222	238	240
3-5	275	303	298	286	275	298	254	238	265	277	275
6-9	385	399	434	421	395	411	440	432	376	404	408



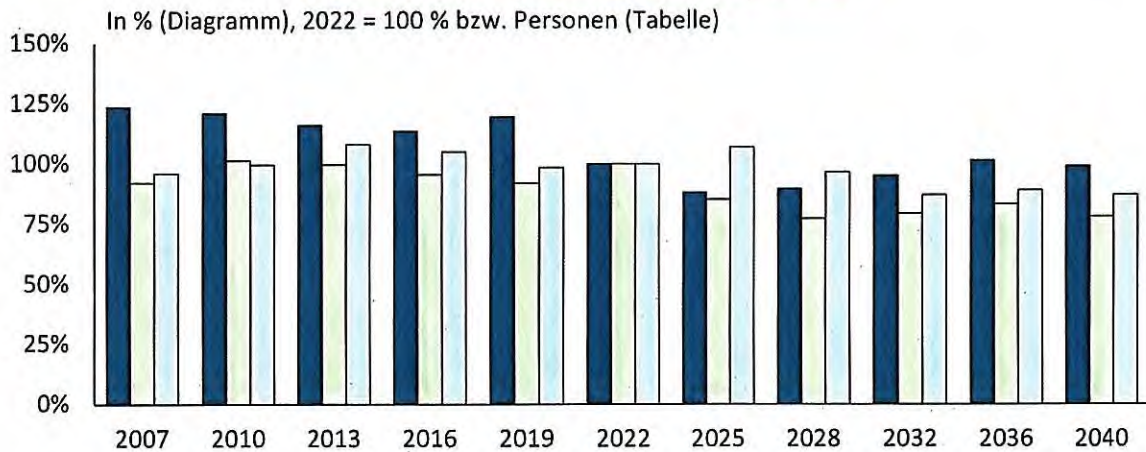
Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

22

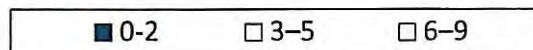


Entwicklung der unter 10-Jährigen in der Gemeinde Pullach im Isartal, 2007 – 2040 Modell mit niedrigen Geburten

SAGS



0-2	253	248	238	233	245	202	178	181	192	205	200
3-5	275	303	298	286	275	298	254	230	236	248	233
6-9	385	399	434	421	395	411	440	397	358	366	358



Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

23



SAGS

Betreuungsquoten im Landkreis München sowie in der Gemeinde Pullach im Isartal

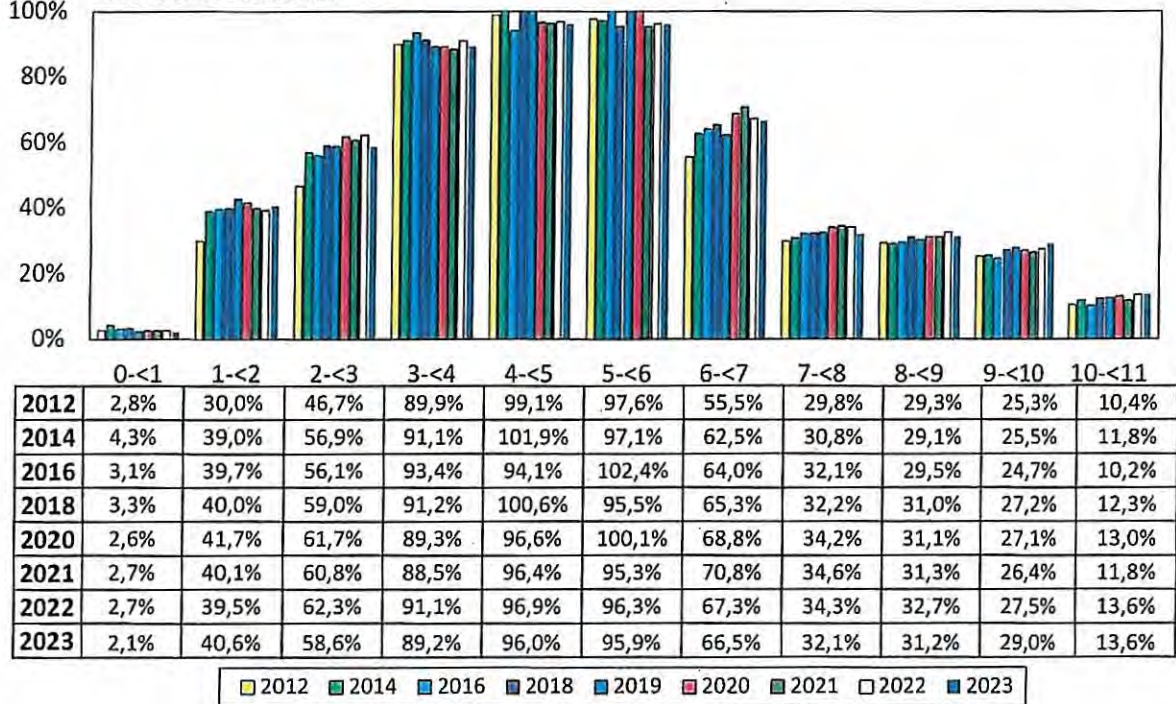
24



Entwicklung der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Landkreis München, Besuchsquoten nach dem Alter 2012 – 2023

SAGS

In Prozent der Kinder



Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

25

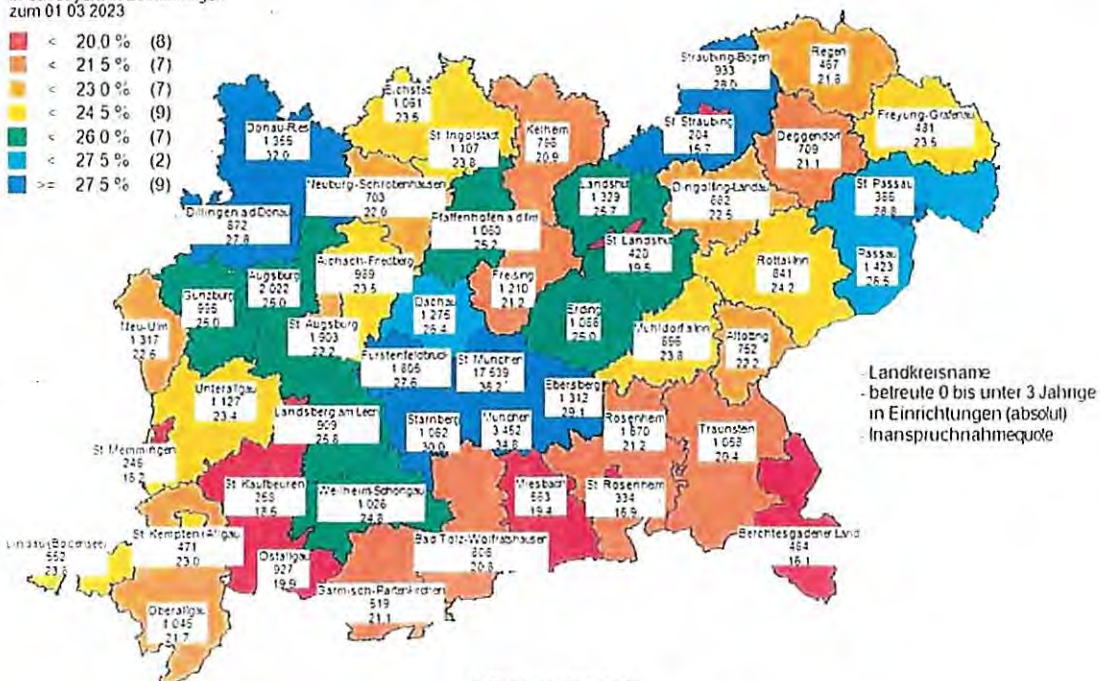


Betreuungsquote der 0- bis unter 3-Jährigen in Kindertageseinrichtungen in Südbayern, März 2023

SAGS

Betreute 0 bis unter 3 Jährige in Südbayern in Einrichtungen zum 01.03.2023

- < 20,0 % (8)
- < 21,5 % (7)
- < 23,0 % (7)
- < 24,5 % (9)
- < 26,0 % (7)
- < 27,5 % (2)
- >= 27,5 % (9)



In Bayern insgesamt
Inanspruchnahmequote 29,4 %

Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

26

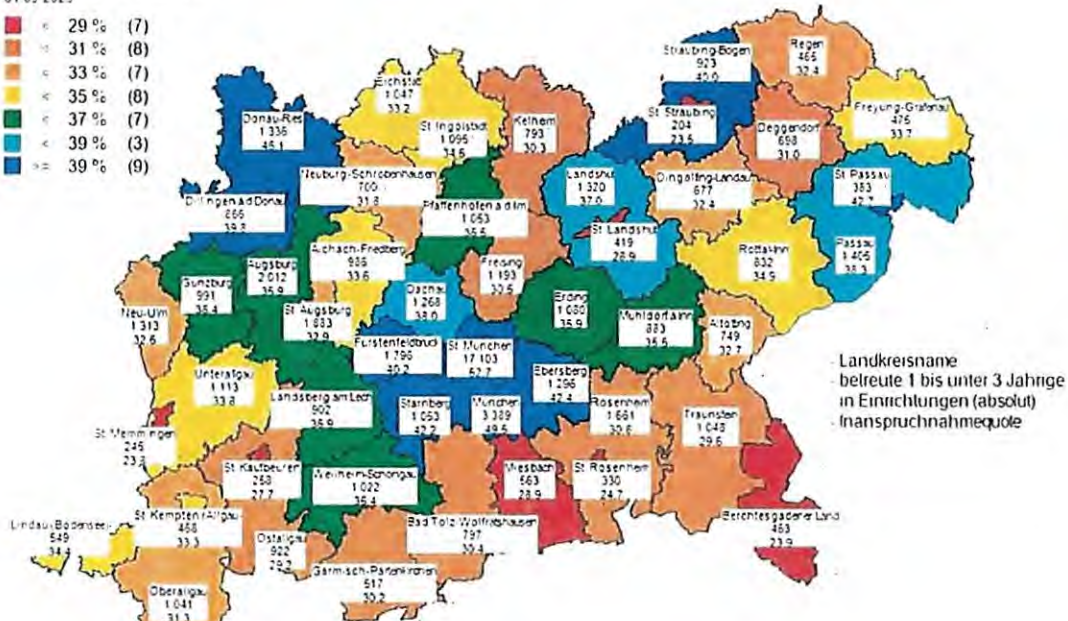


Betreuungsquote der 1 - bis unter 3-Jährigen in Kindertageseinrichtungen in Südbayern, März 2023

SAGS

Betreute 1 bis unter 3 Jährige in Südbayern in Einrichtungen zum 01.03.2023

- < 29 % (7)
- < 31 % (8)
- < 33 % (7)
- < 35 % (8)
- < 37 % (7)
- < 39 % (3)
- ≥ 39 % (9)



In Bayern insgesamt
Inanspruchnahmequote 42,5 %

Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

27

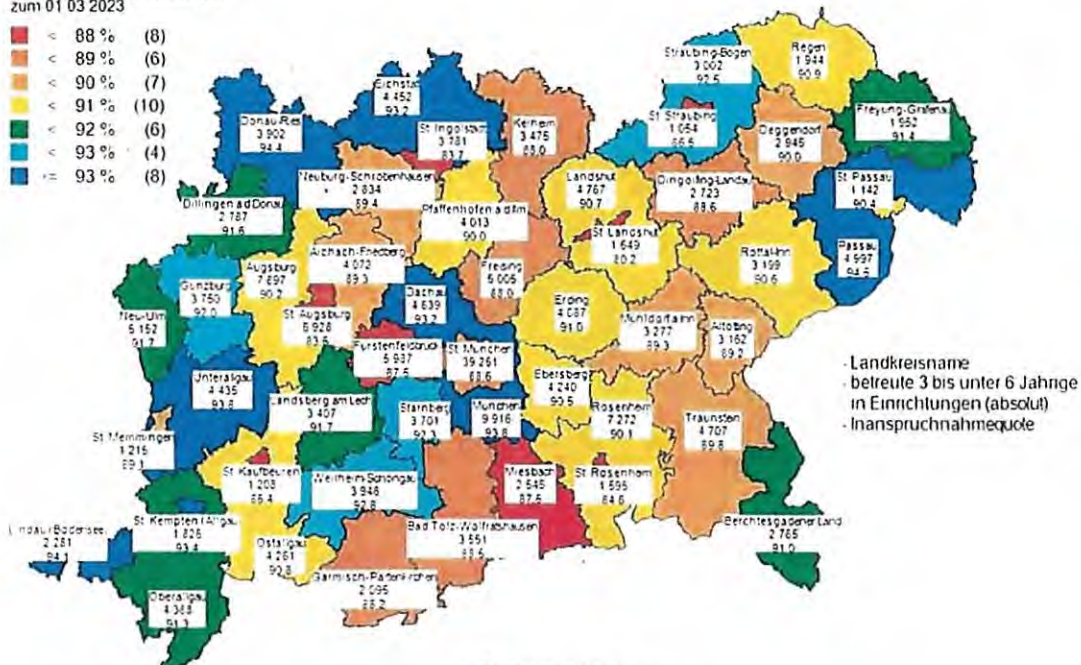


Betreuungsquote der 3- bis unter 6-Jährigen in Kindertageseinrichtungen in Südbayern, März 2023

SAGS

Betreute 3 bis unter 6 Jährige in Südbayern in Einrichtungen zum 01.03.2023

- < 88 % (8)
- < 89 % (6)
- < 90 % (7)
- < 91 % (10)
- < 92 % (6)
- < 93 % (4)
- = 93 % (8)



In Bayern insgesamt
Inanspruchnahmequote 90,5 %

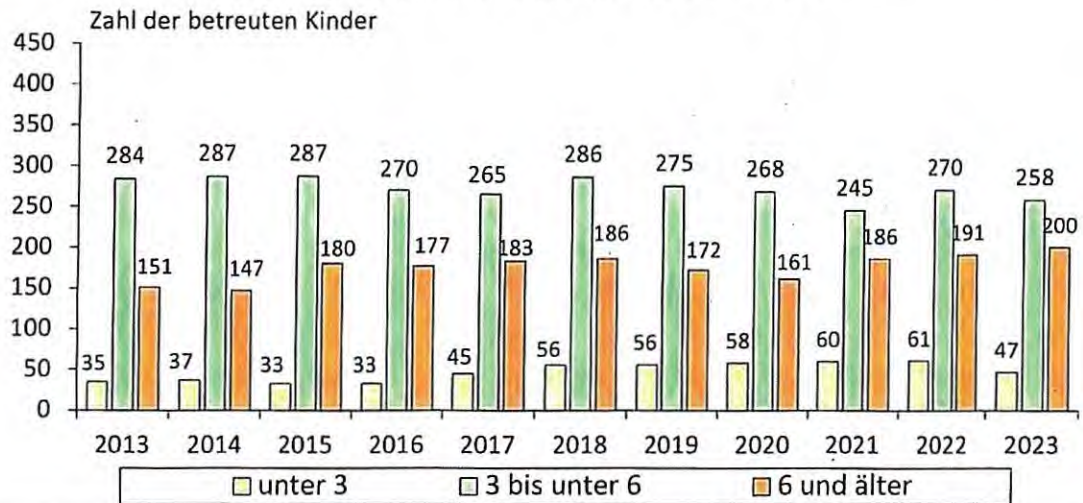
Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

28



Entwicklung der Zahl von betreuten Kindern in Tageseinrichtungen in der Gemeinde Pullach im Isartal, Besuchsquoten nach dem Alter 2013 – 2023

SAGS



Zahl der Einrichtungen	8	8	8	8	8	8	8	8	8	9	9
Zahl der Kinder	470	471	500	480	493	528	504	487	491	522	505
Zahl der Plätze	530	530	555	555	531	584	585	585	585	636	635

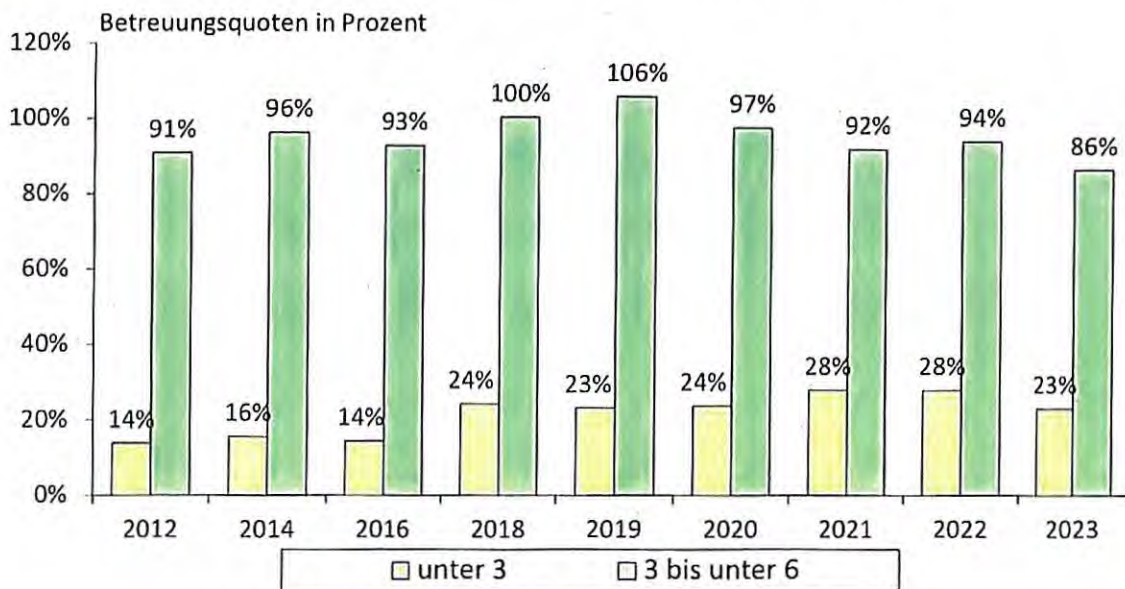
Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

29



Entwicklung der Zahl der betreuten Kinder in Tageseinrichtungen in der Gemeinde Pullach im Isartal, Besuchsquoten nach Altersgruppen 2012–2023

SAGS



Hinweis: Eine Besuchsquote von z. B. 30% der unter 3-Jährigen entspricht einer Besuchsquoten von ca. 45% bei den 1- unter 3-Jährigen.

Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

30



**Entwicklung der betreuten Kinder nach Altersgruppen
in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Pullach im Isartal, SAGS
2014 – 2023**

Jahr	Anzahl der Einrichtungen	Genehmigte Plätze	Betreute Kinder insgesamt	Betreute Kinder nach Altersgruppen				Tätige Personen insgesamt
				Unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 11 Jahre	11 bis unter 14 Jahre	
2014	8	530	471	37	287	147	-	71
2015	8	555	500	33	287	180	-	82
2016	8	555	480	33	270	177	-	79
2017	8	531	493	45	265	183	-	79
2018	8	584	528	56	286	182	4	90
2019	8	585	504	56	275	172	1	91
2020	8	585	487	58	268	161	-	90
2021	8	585	491	60	245	186	-	98
2022	9	636	522	61	270	191	-	94
2023	9	635	505	47	258	199	1	98

Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes

31



SAGS

**Ausgewählte
Ergebnisse der
Einrichtungsbefragung
in der Gemeinde Pullach im Isartal**

32



Besonderheiten der Kindertageseinrichtungen

SAGS

	Anzahl der Nennungen
Integrative Einrichtung	1
Einzelintegration	4
Spezielle pädagogische Ausrichtung	2 (2x teiloffenes Konzept, 1x katholische Einrichtung)
Pädagogische Konzeption vorhanden	10
Sonstiges, nämlich:	/

Anzahl der antwortenden Einrichtungen gesamt: 10



Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen

SAGS

Von Montag bis Donnerstag:

	Anzahl der Nennungen
7:00 Uhr bis 17:00 Uhr	1
7:30 Uhr bis 16:00 Uhr	1
7:30 Uhr bis 16:30 Uhr	2
7:30 Uhr bis 17:00 Uhr	4
Horte: 11:00 Uhr bis 16:30 Uhr bzw. 17:30 Uhr	1/1

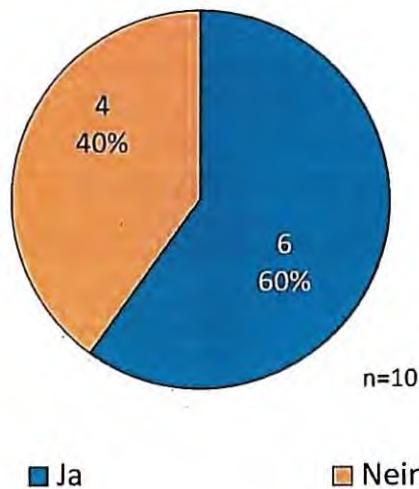
Anzahl der antwortenden Einrichtungen gesamt: 10



Personalmangel: Ergebnisse aus der Einrichtungsbefragung

SAGS

Können aufgrund von Personalmangel vorhandene Plätze in Ihrer Einrichtung nicht belegt werden?



Insgesamt (mindestens)
105 nicht belegte Plätze
in 6 Einrichtungen

In einem Kindergarten muss zum September voraussichtlich eine Gruppe aufgrund von Personalmangel zusätzlich schließen.

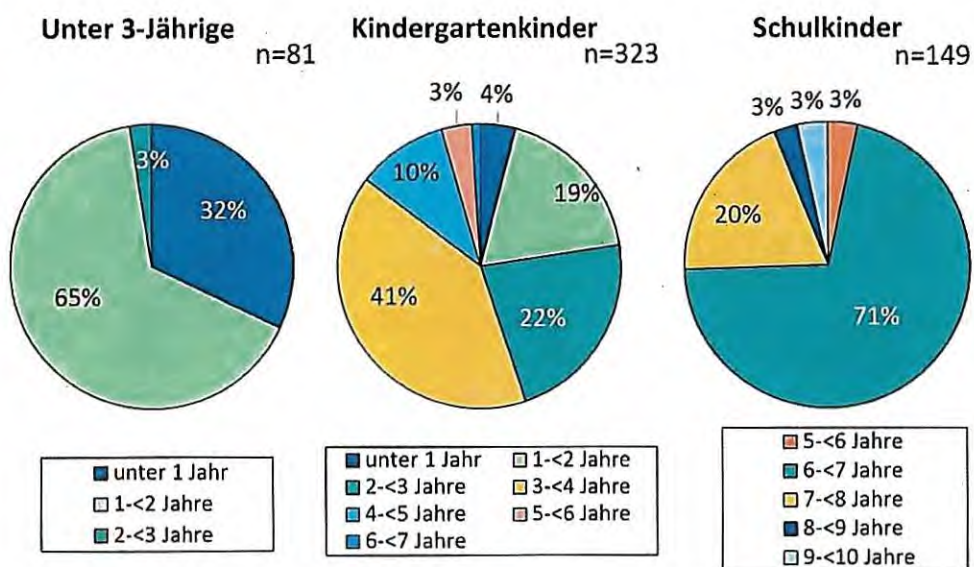
Quelle: SAGS 2023, Einrichtungsbefragung der Gemeinde Pullach im Isartal

35



Eintrittsalter in die Einrichtungen*

SAGS



*Stand: 1. März 2023

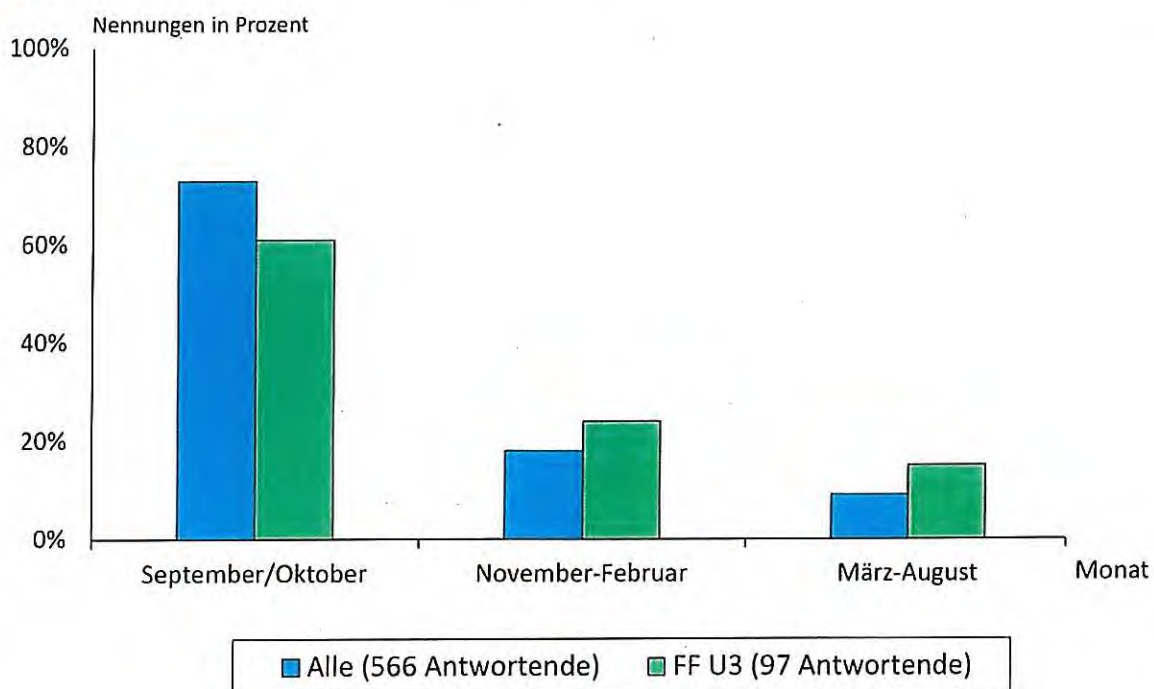
Quelle: SAGS 2023, Einrichtungsbefragung der Gemeinde Pullach im Isartal

36



Eintrittsmonat des Kindes

SAGS



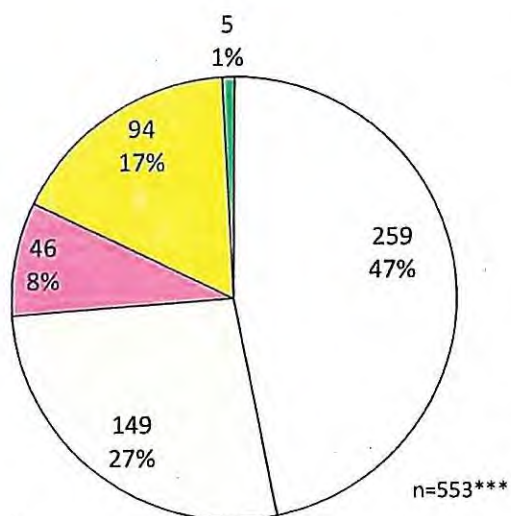
Quelle: SAGS 2023, Einrichtungsbefragung der Gemeinde Pullach im Isartal

37



Förderfaktoren*

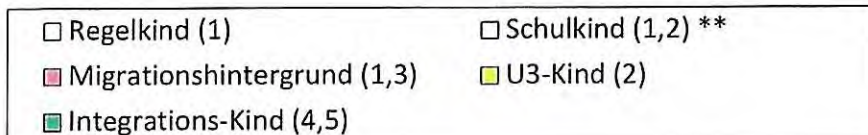
SAGS



*Stand: 1. März 2023, ohne Neueintritte, ohne Mittagsbetreuung

**Schulkinder mit Migrationshintergrund wurden der Kategorie „Schulkind“ zugeordnet

*** inklusive der betreuten Kinder in den Einrichtungen Kinderhaus St. Gabriel und der Kinderkrippe Klosterspatzen



Quelle: SAGS 2023, Einrichtungsbefragung der Gemeinde Pullach im Isartal

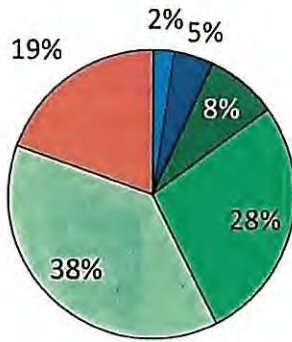
38



Buchungszeiten

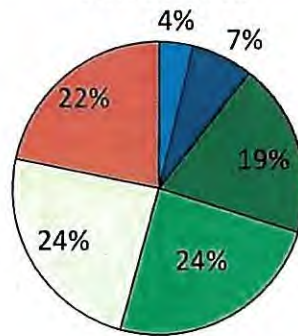


Kinder unter 3 Jahren



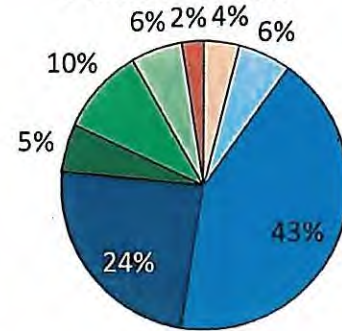
n=87

Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren

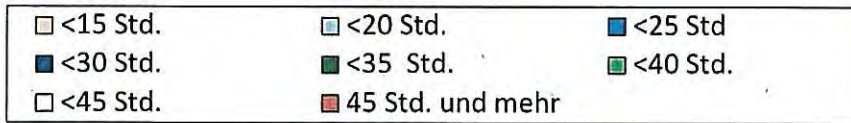


n=275

Kinder im Alter von 6 Jahren und älter



n=204

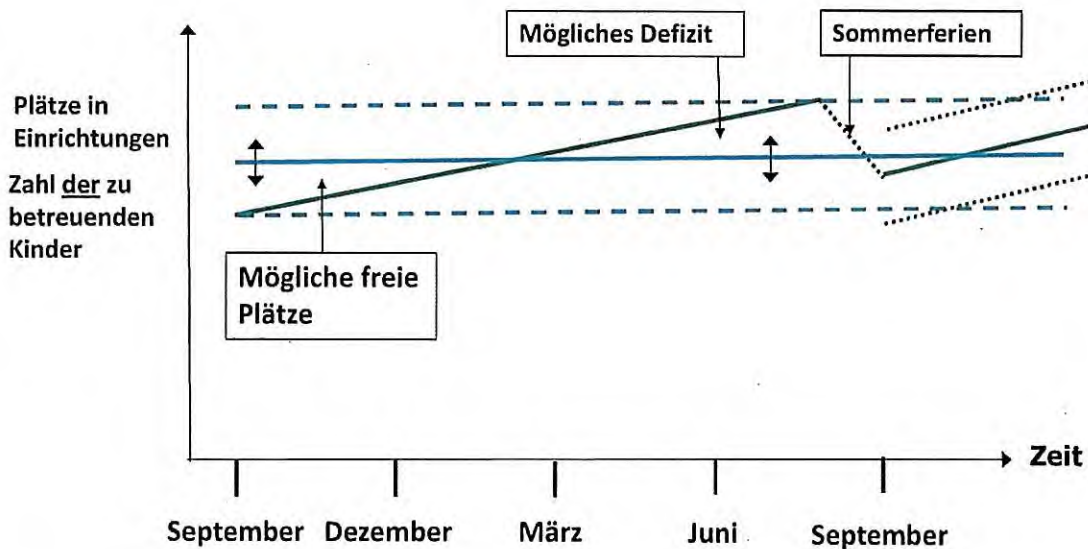


Quelle: SAGS 2023, Einrichtungsbefragung der Gemeinde Pullach im Isartal

39



Nachfrage nach unterjährigen Eintritten Diskussion möglicher (theoretischer) Strategien:



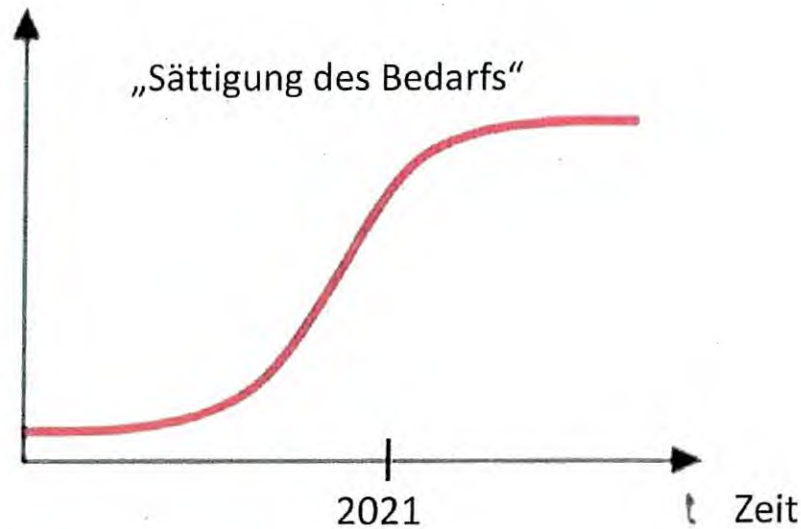
Quelle: SAGS 2023

40



Auch wenn die Anteile von Kindern, die vor dem 3. Geburtstag betreut werden sollen (noch) weiter steigen, ist zu erwarten, dass sich (regional unterschiedlich) ein „Gleichgewicht“ einstellt:

Anteil von (z.B.) 2-Jährigen, die vor dem 3. Geburtstag außerhalb des Elternhauses betreut werden (sollen)



Zur Prognosegüte von Geburten und Betreuungsbedarf:
Vertrauensintervalle der Poissonverteilung für $\gamma = 0,90$

Erwartete n (Anzahl)	Intervalluntergrenze	Intervallobergrenze	Mittlere maximale Abweichung	Abweichung in Prozent
10	5,4	17,0	5,8	57,7%
...
40	30,2	52,1	10,9	27,3 %
50	39,0	63,3	12,2	24,3%
60	47,9	74,4	13,3	22,1 %
...
100	84,1	118,1	17,0	17,0%
...
150	130,4	171,8	20,7	13,8%
200	177,3	224,9	23,8	11,9%
250	224,6	277,6	26,5	10,6 %
...



Bereitstellung eines Prognosetools zur örtlichen Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung für die Gemeinde Pullach im Isartal

Das Prognosetool ermöglicht es den Kommunen durch Variationen in den Annahmen kurzfristig die Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung anzupassen.



Muster zum Prognosetool für die Gemeinde Pullach im Isartal (I)

	BJ 22/23	BJ 24/25	BJ 26/27	BJ 28/29	BJ 30/31	BJ 32/33	BJ 34/35	Empfehlung Fa. SAGS zur Eingabe von Reserveplätzen und Erläuterungen
Krippen	Zusätzlich benötigte Plätze für I-Kinder	1	1	1	1	1	1	0 Kind plus 1 Reserve
	Reservierte Plätze für unterjährige Eintritte	3	3	3	3	3	3	Ab März, Abschätzung aus den Daten (1 Kinder + 2 Reserve)
	Reserve für Gastkindersaldo	36	36	36	36	36	36	
	Sondereffekte	3	3	3	3	3	3	
	Allgemeine Reserve (z.B. für Schwankungen)	3	3	3	3	3	3	Annahme 5% ("willkürlich")
Kindergärten	Zusätzlich benötigte Plätze für U3-Kinder	1	1	1	1	1	1	1 U3 Kind Reserve evtl. Verrechnung mit unterjährigen Eintritten möglich
	Zusätzlich benötigte Plätze für I-Kinder	12	12	12	12	12	12	6 Kinder (5+1 Reserve)
	Reservierte Plätze für unterjährige Eintritte	6	6	6	6	6	6	Ab März, Abschätzung aus den Daten (5 Kinder + 1 Reserve)
	Reserve für Gastkindersaldo							
	Sondereffekte	3	3	3	3	3	3	
	Allgemeine Reserve (z.B. für Schwankungen)	9	9	9	9	9	9	Annahme 3% ("willkürlich")



Muster zum Prognosetool für die Gemeinde Pullach im Isartal (II)
Achtung: Basis aktuelle Inanspruchnahme

SAGS

Krippe	BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 34/35
Zahl der betreuten Kinder	66	64	52	52	54	54	54	55	56	56	57	58

Benötigte Plätze	112	110	97	98	99	100	100	100	101	102	103	104
------------------	-----	-----	----	----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Kindergarten	BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 34/35
Zahl der betreuten Kinder	309	298	295	275	259	242	235	241	243	244	246	249

Benötigte Plätze	337	326	322	302	286	269	261	267	269	271	273	275
------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Krippe und Kindergarten	BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 34/35
Zahl der betreuten Kinder	375	363	346	327	313	296	289	296	298	301	303	307

Benötigte Plätze	449	437	419	400	385	368	361	368	371	373	376	379
------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Die (auf der vorherigen Folie) getroffenen Annahmen sind zu beachten!

Quelle: SAGS 2023

45



SAGS

(Nach-)Mittagsbetreuung von Schulkindern

46



Mittags-/Nachmittagsbetreuung in der Gemeinde Pullach im Isartal

Name	Art	Kinder zum Stichtag 1.03.2023	Davon Gastkinder	Davon Kinder mit Migrationshintergrund
GS Pullach	Mittagsbetreuung	44	/	8
GS Pullach	Verlängerte Mittagsbetreuung	27	/	15
PRM-Volksschule	OGT	18	18	k.A.
PRM-Volksschule	GGT	363	275	k.A.
Horte Lummerland und Kinderland	Horte	149	7	15
Summe:		601	300	mind. 38

Quelle: SAGS 2023, Einrichtungsbefragung der Gemeinde Pullach im Isartal

47



Mittags-/Nachmittagsbetreuung in der Gemeinde Pullach im Isartal

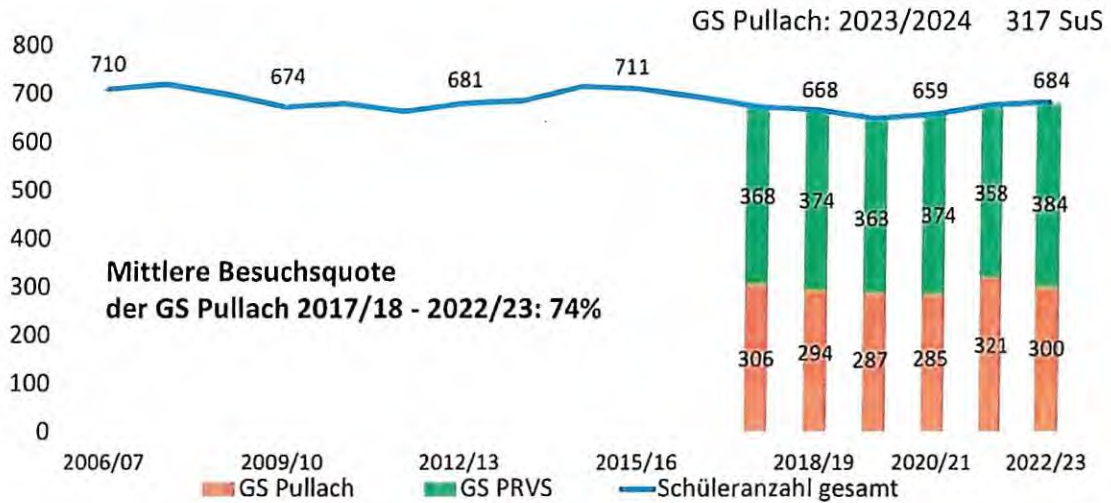
Name	Art	Betreuung während der Ferien	Warteliste	Bustransfer	Mittagsessen
GS Pullach	Mittagsbetreuung	Nein	Nein	Nein	Ja
GS Pullach	Verlängerte Mittagsbetreuung	Nein	Nein	Nein	Ja
PRM-Volksschule	OGT	Ja (28 Tage) Für Kinder aus eigener Schule	Nein	Ja	Ja
PRM-Volksschule	GGT	Ja (28 Tage) Für Kinder aus eigener Schule	Nein	Ja	Ja
Horte Lummerland und Kinderland	Horte	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Ja

Quelle: SAGS 2023, Einrichtungsbefragung der Gemeinde Pullach im Isartal

48



Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) an den Grundschulen in der Gemeinde Pullach im Isartal



Schuljahr	06/07	07/08	08/09	09/10	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23
Anzahl Klassen	29	29	28	28	28	29	29	30	32	31	32	31	31	30	29	30	28
Anzahl Schüler	710	721	700	674	681	665	681	686	716	711	694	674	668	650	659	679	684

Quelle: SAGS 2023 nach Daten des statistischen Landesamtes und der Grundschulen der Gemeinde Pullach im Isartal



Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) an den Grundschulen in Pullach



Entwicklung zentraler Kennziffern der Grundschulen in Pullach

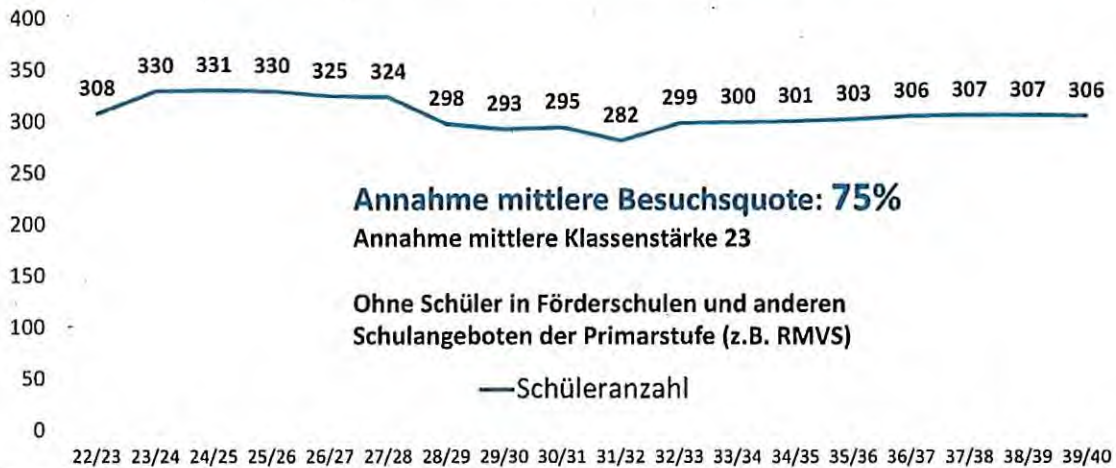
Schuljahr	Schulen	Klassen	Schüler	Davon: GS Pullach	6-9-Jährige in Pullach	BQ GS Pullach	Klassen GS Pullach	DS BQ
2013/14	2	30	686		434			
2014/15	2	32	716		434			
2015/16	2	31	711		435			
2016/17	2	32	694		421			
2017/18	2	31	674	306	421	73%	15	20,4
2018/19	2	31	668	294	411	72%	15	19,6
2019/20	2	30	650	287	395	73%	14	20,5
2020/21	2	29	659	285	393	73%	13	21,9
2021/22	2	30	679	321	404	79%	14	22,9
2022/23	2	28	684	300	411	73%	13	23,1
2023/24	2			317	440	72%	14	22,6

Quelle: Bayerisches Statistisches Landesamt, SJ 2013/2014 bis 2022/2023; SJ 2022/2023 und 2023/2024 Daten der Grundschulen in der Gemeinde Pullach



Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS), Grundschule Pullach, Modell mit hohen Geburten

SAGS



Schuljahr	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32	32/33	33/34	34/35	35/36	36/37	37/38	38/39	39/40
Anzahl Klassen	13,4	14,3	14,4	14,3	14,1	14,1	13,0	12,7	12,8	12,3	13,0	13,0	13,1	13,2	13,3	13,4	13,3	13,3
Anzahl Schüler	308*	330*	331	330	325	324	298	293	295	282	299	300	301	303	306	307	307	306

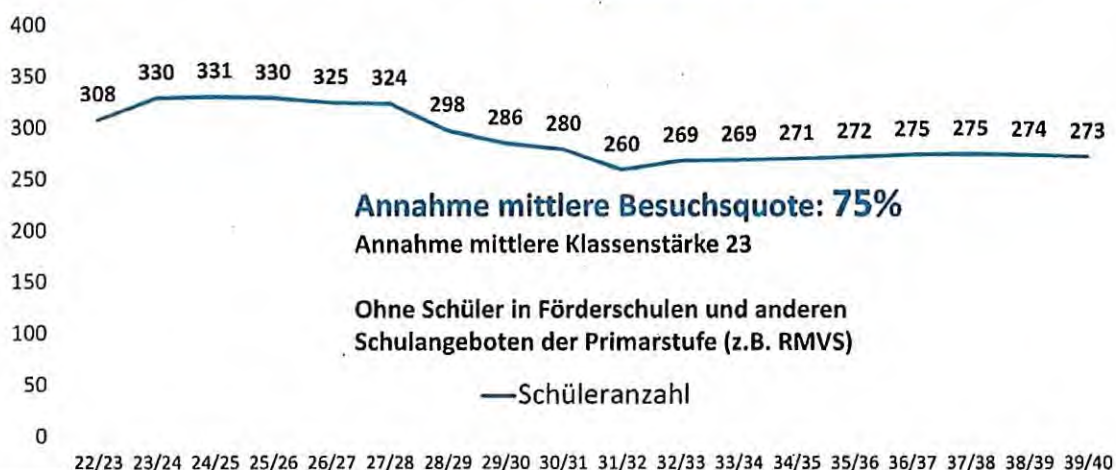
*Hinweis: Aufgrund der Modellrechnung gibt es – basierend auf den Annahmen – eine Abweichung zum Ist-Stand im Jahr 2022/23 von 300 Schulkindern bzw. 317 Schulkindern im Schuljahr 2023/2024

Quelle: SAGS 2023



Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS), Grundschule Pullach, Modell mit niedrigen Geburten

SAGS



Schuljahr	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32	32/33	33/34	34/35	35/36	36/37	37/38	38/39	39/40
Anzahl Klassen	13,4	14,3	14,4	14,3	14,1	14,1	13,0	12,4	12,2	11,3	11,7	11,7	11,8	11,8	11,9	12,0	11,9	11,8
Anzahl Schüler	308*	330*	331	330	325	324	298	286	280	260	269	269	271	272	275	275	274	273

*Hinweis: Aufgrund der Modellrechnung gibt es – basierend auf den Annahmen – eine Abweichung zum Ist-Stand im Jahr 2022/23 von 300 Schulkindern bzw. 317 Schulkindern im Schuljahr 2023/2024

Quelle: SAGS 2023



Entwicklung der Zahl der nachmittags betreuten Kinder der Grundschule Pullach, Modell mit hohen Geburten

SAGS

Schuljahr	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32	32/33	33/34	34/35	35/36	36/37	37/38	38/39	39/40
SuS	308	330	331	330	325	324	298	293	295	282	299	300	301	303	306	307	307	306
BQ 90%	277	297	298	297	293	292	268	264	266	254	269	270	271	273	275	276	276	275
BQ 80%	246	264	265	264	260	259	238	234	236	226	239	240	241	242	245	246	246	245
Aktuelle BQ 73% *	225	241	242	241	237	237	218	214	215	206	218	219	220	221	223	224	224	223
Bayerische BQ 61% **	188	201	202	201	198	198	182	179	180	172	182	183	184	185	187	187	187	187

*Hierbei werden die Kinder, welche in den Angeboten der (verlängerten) Mittagsbetreuung an der Grundschule sowie in den beiden Horten in der Gemeinde Pullach im Isartal berücksichtigt.

Grundschulkindern, die die Pater-Rupert-Mayer Volksschule in Pullach besuchen können dort den gebundenen Ganztags besuchen und sind in der obigen Tabelle nicht enthalten.

**vgl. hierzu: Prognos 2023: Ganztagsbedarf von Grundschulkindern in Bayern, S.3

Quelle: SAGS 2023



Entwicklung der Zahl der nachmittags betreuten Kinder der Grundschule Pullach, Modell mit niedrigen Geburten

SAGS

Schuljahr	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32	32/33	33/34	34/35	35/36	36/37	37/38	38/39	39/40
	308	330	331	330	325	324	298	286	280	260	269	269	271	272	275	275	274	273
BQ 90%	277	297	298	297	293	292	268	257	252	234	242	243	244	245	247	248	247	245
BQ 80%	247	264	265	264	260	259	238	228	224	208	215	216	216	218	220	220	219	218
Aktuelle BQ 73% *	225	241	242	241	237	237	218	208	204	190	196	197	198	199	200	201	200	199
Bayerische BQ 61% **	188	201	202	201	198	198	182	174	171	158	164	164	165	166	167	168	167	166

*Hierbei werden die Kinder, welche in den Angeboten der (verlängerten) Mittagsbetreuung an der Grundschule sowie in den beiden Horten in der Gemeinde Pullach im Isartal berücksichtigt.

Grundschulkindern, die die Pater-Rupert-Mayer Volksschule in Pullach besuchen können dort den gebundenen Ganztags besuchen und sind in der obigen Tabelle nicht enthalten.

**vgl. hierzu: Prognos 2023: Ganztagsbedarf von Grundschulkindern in Bayern, S.3

Quelle: SAGS 2023



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

0004855Ergebnisse kurz

14.09.2023

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	
1	Ergebnisseite (kurz)																	
2																		
3																		
4																		
5	Krippe				BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 34/35		
6	Zahl der betreuten Kinder				66	64	52	52	54	54	54	55	56	56	57	58		
7					BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 34/35		
8	Benötigte Plätze				112	110	97	98	99	100	100	100	101	102	103	104		
9																		
10																		
11																		
12																		
13																		
14																		
15	Kindergarten				BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 34/35		
16	Zahl der betreuten Kinder				309	298	295	275	259	242	235	241	243	244	246	249		
17					BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 34/35		
18	Benötigte Plätze				337	326	322	302	286	269	261	267	269	271	273	275		
19																		
20																		
21																		
22																		
23	Krippe und Kindergarten				BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 34/35		
24	Zahl der betreuten Kinder				375	363	346	327	313	296	289	296	298	301	303	307		
25					BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 34/35		
26	Benötigte Plätze				449	437	419	400	385	368	361	368	371	373	376	379		
27																		
28																		
29																		
30																		
31																		
32																		
33																		
34																		
35																		
36	Alternative Betreuungsquoten:				0													
37	Verwendete Variante:				V													
38																		
39	Veränderte Wanderungssalden:				Nein													
40																		

Steuerungsseite

Hellblau: Keine Eingabe möglich, dient der Information

Grün: Eingabe möglich, sonst würden Voreinstellungen verwendet

Hellgrün: Umfangreichere Eingaben im jeweiligen Registerblatt möglich

Gelb: Hinweise an die NutzerInnen und Nutzer

- Ia) Option 1: Prognostizierte Geburten ersetzen durch tatsächliche Geburten oder eigene Annahmen
- Ib) Option 2: Prognostizierte Kinderzahl ersetzen durch tatsächliche Kinderzahl
- II) Option 3: Auswahlmöglichkeit, falls eigene Wanderungssalden verwendet werden
- III) Option 4: Auswahlmöglichkeit, wenn alternative Betreuungsquoten verwendet werden sollen
- IV) Option 5: Eingabe von Reserveplätzen und "mehrfach belegten Plätzen" (I-Kinder, U-3-Kinder im KiGA)

	BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 34/35	
Krippen	Zusätzlich benötigte Plätze für I-Kinder	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Reservplätze aus den Da abzurufen
	Reservierte Plätze für unterjährige Eintritte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Reserve für Gasbindersaldo	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	
	Sondereffekte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Allgemeine Reserve (z.B. für Schwankungen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kindergärten	Zusätzlich benötigte Plätze für U3-Kinder	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	Annahme 5
	Zusätzlich benötigte Plätze für I-Kinder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Reservierte Plätze für unterjährige Eintritte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Reserve für Gasbindersaldo	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Sondereffekte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Allgemeine Reserve (z.B. für Schwankungen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		

Option 6: Eingabe von Reserveplätzen für unversorgte I-Kinder

Betreuungsquotenseite																																																																																																																																																														
Auswahlfeld und Überblick: Vorgegebene oder alternative Betreuungsquoten?																																																																																																																																																														
Nein		Konstantfeld: Alternative BQ ausgewählt?			Auswahl auf Steuerungsseite (C44)																																																																																																																																																									
V		Vorgegebene Betreuungsquote (Ist)			Voreinstellung																																																																																																																																																									
A		Konstante Betreuungsquoten mit direkter Eingabe der Prozentwerte																																																																																																																																																												
B		Szenario "Selbstberechnete Betreuungsquoten"																																																																																																																																																												
B		Auswahlfeld			Zur Auswahl auf Ge-Zeiten-Übersicht																																																																																																																																																									
V Berechnung der vorgegebenen Betreuungsquote ("Ist")																																																																																																																																																														
Bezugsjahr (Einwohner) 2022																																																																																																																																																														
<table border="1" style="display: inline-table; margin-right: 20px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Alter</th> <th colspan="2">ANZAHL Kinder</th> <th rowspan="2">Vorgegebene Betreuungsquote</th> </tr> <tr> <th>31.12.2022</th> <th>01.03.2023</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>41</td> <td>0</td> <td>0,0%</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>58</td> <td>23</td> <td>24,4%</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>75</td> <td>36</td> <td>45,3%</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>89</td> <td>37</td> <td>11,2%</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="display: inline-table; margin-right: 20px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kategorie</th> <th colspan="2">ANZAHL "Unversorgte Kinder"</th> <th rowspan="2">Gesamtzahl "Unversorgte Kinder" (Summe)</th> </tr> <tr> <th>01.03.2023</th> <th>01.03.2023</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>2,4%</td> </tr> <tr> <td>U</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0,0%</td> </tr> <tr> <td>U3</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0,0%</td> </tr> <tr> <td>I+U+U3</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>11,2%</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="display: inline-table; margin-right: 20px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Alter</th> <th colspan="2">ANZAHL Kinder</th> <th rowspan="2">Vorgegebene Betreuungsquote</th> </tr> <tr> <th>31.12.2022</th> <th>01.03.2023</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2</td> <td>75</td> <td>0</td> <td>0,0%</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>89</td> <td>67</td> <td>67,4%</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>100</td> <td>97</td> <td>97,0%</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>109</td> <td>100</td> <td>91,7%</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>100</td> <td>47</td> <td>47,4%</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>106</td> <td>0</td> <td>0,0%</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="display: inline-table;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kategorie</th> <th colspan="2">ANZAHL "Unversorgte Kinder"</th> <th rowspan="2">Gesamtzahl "Unversorgte Kinder" (Summe)</th> </tr> <tr> <th>01.03.2023</th> <th>01.03.2023</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1,3%</td> </tr> <tr> <td>U</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>2,2%</td> </tr> <tr> <td>U3</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>69,7%</td> </tr> <tr> <td>I+U+U3</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>0,0%</td> </tr> <tr> <td>I</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>2,8%</td> </tr> <tr> <td>U</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>54,5%</td> </tr> <tr> <td>U3</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>47,4%</td> </tr> <tr> <td>I+U+U3</td> <td>1</td> <td>0</td> <td>0,0%</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="display: inline-table;"> <thead> <tr> <th>Betreuungsquote U3</th> <th>202</th> <th>55</th> <th>27,2%</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Betreuungsquote I+U3</td> <th>181</th> <th>55</th> <th>30,4%</th> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="display: inline-table;"> <thead> <tr> <th>Betreuungsquote U3</th> <th>202</th> <th>333</th> <th>333</th> <th>1</th> <th>0,5%</th> <th>27,7%</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Betreuungsquote I+U3</td> <th>161</th> <th>0</th> <th>0</th> <th>0</th> <th>0%</th> <th>34,2%</th> </tr> </tbody> </table>													Alter	ANZAHL Kinder		Vorgegebene Betreuungsquote	31.12.2022	01.03.2023	0	41	0	0,0%	1	58	23	24,4%	2	75	36	45,3%	3	89	37	11,2%	Kategorie	ANZAHL "Unversorgte Kinder"		Gesamtzahl "Unversorgte Kinder" (Summe)	01.03.2023	01.03.2023	I	1	1	2,4%	U	0	0	0,0%	U3	0	0	0,0%	I+U+U3	1	1	11,2%	Alter	ANZAHL Kinder		Vorgegebene Betreuungsquote	31.12.2022	01.03.2023	2	75	0	0,0%	3	89	67	67,4%	4	100	97	97,0%	5	109	100	91,7%	6	100	47	47,4%	7	106	0	0,0%	Kategorie	ANZAHL "Unversorgte Kinder"		Gesamtzahl "Unversorgte Kinder" (Summe)	01.03.2023	01.03.2023	I	1	1	1,3%	U	0	0	2,2%	U3	0	0	69,7%	I+U+U3	1	1	0,0%	I	1	2	2,8%	U	0	0	54,5%	U3	0	0	47,4%	I+U+U3	1	0	0,0%	Betreuungsquote U3	202	55	27,2%	Betreuungsquote I+U3	181	55	30,4%	Betreuungsquote U3	202	333	333	1	0,5%	27,7%	Betreuungsquote I+U3	161	0	0	0	0%	34,2%												
Alter	ANZAHL Kinder		Vorgegebene Betreuungsquote																																																																																																																																																											
	31.12.2022	01.03.2023																																																																																																																																																												
0	41	0	0,0%																																																																																																																																																											
1	58	23	24,4%																																																																																																																																																											
2	75	36	45,3%																																																																																																																																																											
3	89	37	11,2%																																																																																																																																																											
Kategorie	ANZAHL "Unversorgte Kinder"		Gesamtzahl "Unversorgte Kinder" (Summe)																																																																																																																																																											
	01.03.2023	01.03.2023																																																																																																																																																												
I	1	1	2,4%																																																																																																																																																											
U	0	0	0,0%																																																																																																																																																											
U3	0	0	0,0%																																																																																																																																																											
I+U+U3	1	1	11,2%																																																																																																																																																											
Alter	ANZAHL Kinder		Vorgegebene Betreuungsquote																																																																																																																																																											
	31.12.2022	01.03.2023																																																																																																																																																												
2	75	0	0,0%																																																																																																																																																											
3	89	67	67,4%																																																																																																																																																											
4	100	97	97,0%																																																																																																																																																											
5	109	100	91,7%																																																																																																																																																											
6	100	47	47,4%																																																																																																																																																											
7	106	0	0,0%																																																																																																																																																											
Kategorie	ANZAHL "Unversorgte Kinder"		Gesamtzahl "Unversorgte Kinder" (Summe)																																																																																																																																																											
	01.03.2023	01.03.2023																																																																																																																																																												
I	1	1	1,3%																																																																																																																																																											
U	0	0	2,2%																																																																																																																																																											
U3	0	0	69,7%																																																																																																																																																											
I+U+U3	1	1	0,0%																																																																																																																																																											
I	1	2	2,8%																																																																																																																																																											
U	0	0	54,5%																																																																																																																																																											
U3	0	0	47,4%																																																																																																																																																											
I+U+U3	1	0	0,0%																																																																																																																																																											
Betreuungsquote U3	202	55	27,2%																																																																																																																																																											
Betreuungsquote I+U3	181	55	30,4%																																																																																																																																																											
Betreuungsquote U3	202	333	333	1	0,5%	27,7%																																																																																																																																																								
Betreuungsquote I+U3	161	0	0	0	0%	34,2%																																																																																																																																																								
A Verwendung einer konstanten Betreuungsquote durch direkte Eingabe von selbst berechneten oder definierten Prozentwerten																																																																																																																																																														
<table border="1" style="display: inline-table; margin-right: 20px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Alter</th> <th colspan="2">2022</th> <th rowspan="2">Alternative Betreuungsquote Direktangabe</th> </tr> <tr> <th>31.12.2022</th> <th>01.03.2023</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>41</td> <td>0</td> <td>0,0%</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>58</td> <td>23</td> <td>24,4%</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>75</td> <td>36</td> <td>45,3%</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>89</td> <td>37</td> <td>41,6%</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="display: inline-table; margin-right: 20px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Alter</th> <th colspan="2">2022</th> <th rowspan="2">Alternative Betreuungsquote Direktangabe</th> </tr> <tr> <th>31.12.2022</th> <th>01.03.2023</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2</td> <td>75</td> <td>0</td> <td>0,0%</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>89</td> <td>67</td> <td>67,4%</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>100</td> <td>97</td> <td>97,0%</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>109</td> <td>100</td> <td>91,7%</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>100</td> <td>47</td> <td>47,4%</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>106</td> <td>0</td> <td>0,0%</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="display: inline-table;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kategorie</th> <th colspan="2">2022</th> <th rowspan="2">Alternative Betreuungsquote Direktangabe</th> </tr> <tr> <th>31.12.2022</th> <th>01.03.2023</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>2,4%</td> </tr> <tr> <td>U</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0,0%</td> </tr> <tr> <td>U3</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0,0%</td> </tr> <tr> <td>I+U+U3</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>11,2%</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="display: inline-table;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kategorie</th> <th colspan="2">2022</th> <th rowspan="2">Alternative Betreuungsquote Direktangabe</th> </tr> <tr> <th>31.12.2022</th> <th>01.03.2023</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1,3%</td> </tr> <tr> <td>U</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>2,2%</td> </tr> <tr> <td>U3</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>69,7%</td> </tr> <tr> <td>I+U+U3</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>0,0%</td> </tr> <tr> <td>I</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>2,8%</td> </tr> <tr> <td>U</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>54,5%</td> </tr> <tr> <td>U3</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>47,4%</td> </tr> <tr> <td>I+U+U3</td> <td>1</td> <td>0</td> <td>0,0%</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="display: inline-table;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kategorie</th> <th colspan="2">2022</th> <th rowspan="2">Alternative Betreuungsquote Direktangabe</th> </tr> <tr> <th>31.12.2022</th> <th>01.03.2023</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Betreuungsquote U3</td> <td>202</td> <td>55</td> <td>27,2%</td> </tr> <tr> <td>Betreuungsquote I+U3</td> <td>181</td> <td>55</td> <td>30,4%</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="display: inline-table;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kategorie</th> <th colspan="2">2022</th> <th rowspan="2">Alternative Betreuungsquote Direktangabe</th> </tr> <tr> <th>31.12.2022</th> <th>01.03.2023</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Betreuungsquote U3</td> <td>202</td> <td>333</td> <td>333</td> <td>1</td> <td>0,5%</td> <td>27,7%</td> </tr> <tr> <td>Betreuungsquote I+U3</td> <td>161</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0%</td> <td>34,2%</td> </tr> </tbody> </table>													Alter	2022		Alternative Betreuungsquote Direktangabe	31.12.2022	01.03.2023	0	41	0	0,0%	1	58	23	24,4%	2	75	36	45,3%	3	89	37	41,6%	Alter	2022		Alternative Betreuungsquote Direktangabe	31.12.2022	01.03.2023	2	75	0	0,0%	3	89	67	67,4%	4	100	97	97,0%	5	109	100	91,7%	6	100	47	47,4%	7	106	0	0,0%	Kategorie	2022		Alternative Betreuungsquote Direktangabe	31.12.2022	01.03.2023	I	1	1	2,4%	U	0	0	0,0%	U3	0	0	0,0%	I+U+U3	1	1	11,2%	Kategorie	2022		Alternative Betreuungsquote Direktangabe	31.12.2022	01.03.2023	I	1	1	1,3%	U	0	0	2,2%	U3	0	0	69,7%	I+U+U3	1	1	0,0%	I	1	2	2,8%	U	0	0	54,5%	U3	0	0	47,4%	I+U+U3	1	0	0,0%	Kategorie	2022		Alternative Betreuungsquote Direktangabe	31.12.2022	01.03.2023	Betreuungsquote U3	202	55	27,2%	Betreuungsquote I+U3	181	55	30,4%	Kategorie	2022		Alternative Betreuungsquote Direktangabe	31.12.2022	01.03.2023	Betreuungsquote U3	202	333	333	1	0,5%	27,7%	Betreuungsquote I+U3	161	0	0	0	0%	34,2%
Alter	2022		Alternative Betreuungsquote Direktangabe																																																																																																																																																											
	31.12.2022	01.03.2023																																																																																																																																																												
0	41	0	0,0%																																																																																																																																																											
1	58	23	24,4%																																																																																																																																																											
2	75	36	45,3%																																																																																																																																																											
3	89	37	41,6%																																																																																																																																																											
Alter	2022		Alternative Betreuungsquote Direktangabe																																																																																																																																																											
	31.12.2022	01.03.2023																																																																																																																																																												
2	75	0	0,0%																																																																																																																																																											
3	89	67	67,4%																																																																																																																																																											
4	100	97	97,0%																																																																																																																																																											
5	109	100	91,7%																																																																																																																																																											
6	100	47	47,4%																																																																																																																																																											
7	106	0	0,0%																																																																																																																																																											
Kategorie	2022		Alternative Betreuungsquote Direktangabe																																																																																																																																																											
	31.12.2022	01.03.2023																																																																																																																																																												
I	1	1	2,4%																																																																																																																																																											
U	0	0	0,0%																																																																																																																																																											
U3	0	0	0,0%																																																																																																																																																											
I+U+U3	1	1	11,2%																																																																																																																																																											
Kategorie	2022		Alternative Betreuungsquote Direktangabe																																																																																																																																																											
	31.12.2022	01.03.2023																																																																																																																																																												
I	1	1	1,3%																																																																																																																																																											
U	0	0	2,2%																																																																																																																																																											
U3	0	0	69,7%																																																																																																																																																											
I+U+U3	1	1	0,0%																																																																																																																																																											
I	1	2	2,8%																																																																																																																																																											
U	0	0	54,5%																																																																																																																																																											
U3	0	0	47,4%																																																																																																																																																											
I+U+U3	1	0	0,0%																																																																																																																																																											
Kategorie	2022		Alternative Betreuungsquote Direktangabe																																																																																																																																																											
	31.12.2022	01.03.2023																																																																																																																																																												
Betreuungsquote U3	202	55	27,2%																																																																																																																																																											
Betreuungsquote I+U3	181	55	30,4%																																																																																																																																																											
Kategorie	2022		Alternative Betreuungsquote Direktangabe																																																																																																																																																											
	31.12.2022	01.03.2023																																																																																																																																																												
Betreuungsquote U3	202	333	333	1	0,5%	27,7%																																																																																																																																																								
Betreuungsquote I+U3	161	0	0	0	0%	34,2%																																																																																																																																																								

Gemeinde Pullach i. Isartal

2.1.1 Kämmerei, Kinderbetreuung, Liegenschaften u. Beteiligungen

Frau Wimmer

Stand: 03/2025

Bedarfsprognose für Plätze in Pullach (Kindergarten/Kinderkrippe)

Art. 5 ff BayKiBiG gibt die Zuständigkeiten zur Schaffung von ausreichenden Plätzen in der Kinderbetreuung vor. Aus diesen Regelungen in Verbindung mit dem formulierten Rechtsanspruch für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ergibt sich die Aufgabe der Gemeinde, dafür zu sorgen, dass jetzt und in der Zukunft die räumlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gegeben sind.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 26.09.2023 (TOP Ö6) wurde eine Prognose zum voraussichtlichen Betreuungsbedarf in Pullach vorgestellt. Die Vorstellung erfolgte durch das beauftragte SAGS-Institut. Basis für die Berechnungen war die aktuelle Bevölkerungsprognose des Landkreises München. Eine Rückfrage beim Landratsamt hat ergeben, dass es seither keine neuere Version der Bevölkerungsprognose gibt und die vorliegende weiterhin Bestand hat.

Das Prognosetool des SAGS-Instituts kann regelmäßig mit den tatsächlichen Geburtenzahlen angepasst werden. Die Gemeindeverwaltung hat das Tool mit den Daten bis einschließlich 2024 fortgeschrieben.

Aus dem Prognosetool ergibt sich mit den aktuellen Geburtenzahlen folgendes Bild für den prognostizierten Bedarf an Plätzen:

Krippe	BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 34/35
Zahl der betreuten Kinder	66	68	59	53	50	50	55	55	56	56	56	58
Benötigte Plätze	114	116	106	100	97	100	102	103	103	103	104	105
Kindergarten	BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 34/35
Zahl der betreuten Kinder	309	298	295	286	276	254	237	235	242	248	249	249
Benötigte Plätze	349	338	334	325	315	291	273	272	279	285	286	286
Krippe und Kindergarten	BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 34/35
Zahl der betreuten Kinder	375	366	354	339	326	307	292	291	297	304	305	306
Benötigte Plätze	463	454	441	425	411	392	376	375	382	388	390	391

Daraus geht Folgendes hervor:

- Nach Corona gibt es einen „Geburten-Knick“ – insbesondere im Jahr 2024 wurden vergleichsweise wenige Pullacher Kinder geboren. Eine Aussage für 2025 kann momentan noch nicht getroffen werden. Es kann sich hier um einen kurzfristigen Einbruch als Folge der Pandemiezeit handeln.
- Das SAGS-Institut sagte bereits in 2023, dass sich die Geburtenzahlen immer in Wellen entwickeln, also auf Jahre mit niedrigen Geburtenzahlen auch immer wieder Jahre folgen, die dann eine entsprechend hohe Anzahl an Geburten haben. Die Tendenz aus 2023, dass die Geburten auf einem niedrigen Niveau steigen werden, bleibt aber bestehen.

- Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass vorrangig Familien mit Kindern nach Pullach ziehen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Gemeindeverwaltung vermehrt Nachfragen nach unterjährigen Plätzen mit der Begründung des Zuzugs erhält. Dabei handelt es sich um eine Anzahl von durchschnittlich 5 Plätzen pro Jahr, die zusätzlich nachgefragt werden.

Diesem prognostizierten Bedarf ist der tatsächliche Bestand an Einrichtungsplätzen gegenüber zu stellen. Aktuell vorhanden sind in Pullach folgende Plätze:

Einrichtung	Anzahl Plätze Kinderkrippe	Anzahl Plätze Kindergarten	Bemerkungen
Caritas St. Ansgar		44	Plus 2 Plätze Integrationskinder
Kinderhaus St. Gabriel	12	16	Plus 3 Plätze Integrationskinder
Kindergarten Isarspatzen		75	
Kindergarten Heilig Geist		50	
AWO Mäuseburg	48 (24)	45	Seit Jahren sind nur ca. 24 Plätze in der Krippe belegt
Kinderland Weyarn		30	
Marga Müller	24	75 (50)	Seit 2024 nur 50 Kindergartenplätze
Summe	84 (70)	335 (310)	Plus 5 Integrationsplätze

Ohne die Belegung von Krippenplätzen außerhalb der Gemeinde ist es momentan nicht möglich, den Rechtsanspruch in Pullach zu erfüllen. Darüber hinaus müssen fluktuationsbedingte Gruppenschließungen in den einzelnen Betreuungseinrichtungen dauerhaft einkalkuliert werden.

Im Krippenbereich gibt es die Möglichkeit, in der Kinderkrippe Klosterspatzen bis zu 20 Plätze zu belegen (diese wird seit Jahren ausgereizt bzw. überschritten).

Zu den bestehenden Plätzen gibt es folgende Informationen:

- Das Kinderhaus St. Gabriel hat die Anzahl der Plätze dauerhaft auf 12 Krippenplätze und 16 Kindergartenplätze (plus 3 Integrationsplätze) verringert (ursprünglich 57 Plätze altersgemischt)
- Im AWO Kinderhaus Mäuseburg gibt die Betriebserlaubnis zwar theoretisch eine Anzahl von 48 Krippenkindern an, faktisch sind in der Krippe aber seit Jahren immer nur ca. 24 Krippenkinder in Betreuung (platz- und personaltechnische Gründe, Gebäudezustand Krippe). Auf Nachfrage bei der Einrichtung können aus gebäudetechnischen Gründen nicht alle Gruppen geöffnet werden.
- Seit 2024 ist im Marga Müller Kindergarten eine Gruppe mit 25 Kindergartenplätzen geschlossen, auch in der Kinderkrippe sind nicht alle Plätze belegt (15 von 24 Plätzen), eine Wiedereröffnung ist derzeit nicht absehbar.
- Bisher konnten in jedem Jahr in auswärtigen Einrichtungen (Baierbrunn, München) weitere Kinder aus Pullach betreut werden. Diese sind immer individuell für das jeweilige Jahr und das jeweilige Kind belegt und können nicht verallgemeinert werden. Auch gibt es hier keine Aussage darüber, ob die Plätze auch in Zukunft für Pullacher Kinder belegbar bleiben.

Fazit

Laut der vorliegenden Prognose und unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Rahmenbedingungen in den bestehenden Einrichtungen gibt es einen zukünftigen Bedarf zur Schaffung zusätzlicher Plätze im Vorschulbereich.

Der Standort Großhesselohe liegt in einem Gebiet der Gemeinde, welches bisher einen Kindergarten mit 44 Plätzen und zwei Integrations-Plätze beherbergt. Krippenplätze finden sich in diesem Gemeindebereich nicht. Es gibt den Bedarf zur Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen, insbesondere für das Krippenalter. Die nächstgelegene Einrichtung zur Betreuung von Krippenkindern für den nördlichen Teil Pullachs ist das AWO Kinderhaus Mäuseburg in der Margarethenstraße. Bei dieser Kinderkrippe handelt es sich um ein Gebäude in Containerbauweise, der Bestand von bis zu 48 Plätzen ist in der Zukunft nicht gewährleistet. Weitere Betreuungsangebote gibt es ausschließlich westlich der B 11 im Klostergelände St. Gabriel oder in den Pater-Rupert-Mayer-Tagesheimschulen (Haus für Kinder Marga Müller).

Für einen zukünftigen Träger/ Betreiber einer Einrichtung ist es aus finanziellen und organisatorischen Gründen wichtig, mehr als zwei Gruppen betreiben zu können. Die Bereitschaft weiterer Träger, in Pullach tätig zu werden, hängt maßgeblich von der Größe der Einrichtung ab. Größere Einrichtungen können effizienter betrieben werden. Deshalb ist es wichtig, dieses Haus für vier Gruppen zu konzipieren. Die Voraussetzungen für die Träger in Pullach sind im Vergleich zu den angrenzenden Gemeinden attraktiv und es gibt immer wieder Träger, die bei der Verwaltung Interesse am Betrieb einer Kindertagesstätte in Pullach bekunden. In diesem Rahmen ist es auch möglich, weitere Plätze für Integrationskinder zu schaffen.

Darüber hinaus steht kurz- bis mittelfristig eine Sanierung oder ein Neubau des AWO Haus für Kinder Mäuseburg an. Der Zustand der Container (Kinderkrippe) ist nach Aussage des Bereiches Planen-Bauen-Umwelt sowie des Trägers schlecht und verfügt nur über eine befristete Nutzungsgenehmigung des Landratsamtes. Die Gemeinde hat viele Investitionen in die laufende Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude getätigt. Diese bringen aufgrund des Alters der Gebäude leider nur kurzfristig eine Verbesserung. Für den Zeitraum der Sanierung oder eines Neubaus wäre die Kreuzeckstraße ein geeignetes Ausweichquartier.

Nicht zuletzt muss bei der Entscheidung über die Kreuzeckstraße 21 auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass Kinderbetreuungsplätze in einer externen (nicht Pullacher) Einrichtung wegfallen. Dafür sollte die Gemeinde vorsorgen und Angebote schaffen, die zu den für alle Beteiligten gleichen Bedingungen in Pullach betrieben werden können. Die Schaffung von Betreuungsmöglichkeiten mit vier Gruppen in der Kreuzeckstraße 21 ist daher ein sinnvoller Schritt vor dem Hintergrund der künftigen Versorgungssicherheit mit Kinderbetreuungsplätzen.

Praxisleitfaden für die kommunale Bedarfsplanung

Überblick:

A)	Vorwort	1
B)	Die Bedarfsplanung	1
	I. Rechtsgrundlagen für die Bedarfsplanung	1
	II. Die Planungsschritte	2
	III. Kooperationsformen	7
	IV. Bei der Bedarfsplanung zu beachtende Grundsätze	8

A) Vorwort

Der Bedarf an Plätzen für Kinder unter drei Jahren und für die außerschulische Bildung, Erziehung und Betreuung von Schulkindern hat in den letzten Jahren enorm zugenommen – nicht nur in den Ballungszentren, sondern auch im ländlichen Raum. In Kenntnis der Bedeutung der frühkindlichen Bildung nehmen Eltern verstärkt die Möglichkeit einer qualifizierten Betreuung in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch. Zudem steigt die Nachfrage nach längeren Öffnungszeiten. Seit 2006 hat sich die durchschnittliche Buchungszeit um etwa eine Stunde erhöht. Auch Betreuungszeiten in den frühen Morgenstunden, in den späten Abendstunden und auch am Wochenende werden verstärkt nachgefragt. Ein gutes Kinderbetreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege ist zugleich ein gewichtiger Standortfaktor geworden, um die heimische Wirtschaft zu stärken bzw. neue Betriebe zur Ansiedlung zu bewegen.

Eine qualifizierte Bedarfsplanung ist Voraussetzung dafür, dass einerseits für diese Bedarfe passgenaue Angebote geschaffen werden und um andererseits einen effizienten Einsatz der knappen kommunalen wie staatlichen Fördermittel zu gewährleisten.

Dieser Leitfaden soll die bayerischen Städte und Gemeinden bei der verantwortungsvollen Aufgabe der Bedarfsplanung unterstützen. Der Leitfaden hat reinen Empfehlungscharakter. Im Mittelpunkt stehen daher die von Gesetzes wegen zu beachtenden Grundsätze der Bedarfsplanung, Fallbeispiele, Tipps und Hinweise zur praktischen Umsetzung insbesondere für eine gelingende kommunale Zusammenarbeit.

B) Die Bedarfsplanung

I. Rechtsgrundlagen für die Bedarfsplanung

Die Rechtsgrundlagen für die Bedarfsplanung finden sich im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Nach dem SGB VIII trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Bedarfsplanung. Für die örtliche Bedarfsplanung sind die einzelnen Gemeinden nach Art. 7 BayKiBiG zuständig. Landkreisen und Gemeinden obliegt es, darüber zu entscheiden, ob zwischen den Planungsträgern eine Arbeitsteilung vorgenommen wird bzw. auf welche Weise Bedarfspläne aufeinander abgestimmt werden. Anzustreben ist eine umfassende Auseinandersetzung mit den Wünschen und Bedürfnissen von Kindern und ihrer Eltern unter Berücksichtigung

der Interessen der Kommunen, der Träger und der heimischen Wirtschaft. Insbesondere sind in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung zu beachten.

II. Die Planungsschritte

Die Bedarfsplanung besteht aus drei Schritten:

1. **die Bestandsfeststellung:** Welche Plätze sind in der Gemeinde gelegen?
2. **die Bedürfniserhebung:** Was wünschen die Eltern von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde?
3. **die Bedarfsfeststellung:** Welche Plätze braucht man, um den Bedürfnissen der Eltern und ihrer Kinder gerecht zu werden?

1. Die Bestandsfeststellung

Die Bestandsfeststellung stellt die Erfassung aller Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege dar. Aufzunehmen sind daher alle Plätze und zwar unabhängig davon, ob sie förderfähig sind oder nicht. Nicht aufzunehmen sind Einrichtungen, die keine Bildungs- und Erziehungsarbeit im Sinne des BayKiBiG leisten, die also insbesondere nicht die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG erfüllen, bzw. Betreuungsangebote, die nicht zur Deckung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII beitragen.

Aufzunehmen sind auch Plätze, die zwar nicht im Gemeindegebiet (Planungsgebiet) gelegen sind, über die aber verbindlich verfügt werden kann.

Tipp:

Besonders einfach lässt sich der Bestand aktuell halten, wenn die Gemeinde ihren Bedarfsplan in ihren Internetauftritt eingliedert und dort die Veränderungen jeweils berücksichtigt. Für die Gemeinden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe empfiehlt sich die Verwendung des Berichtsgenerators in KiBiG.web. Über die entsprechenden Berichte werden die Daten zu den Einrichtungen, deren Plätze, die Einrichtungsformen und die Kinder nach Altersgruppen aufbereitet.

2. Die Erhebung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder

Das Angebot an Kindertageseinrichtungen und an Tagespflege soll – im Rahmen des Möglichen – enthalten, was die Eltern und ihre Kinder brauchen. Nicht alles, was Eltern sich wünschen, ist realisierbar. Bedarfsplanung ist die Kunst, Wunsch und Wirklichkeit einander weitest möglich anzugleichen. Eine qualifizierte Bedarfsplanung hilft aber auch dabei, die knappen Ressourcen möglichst passgenau einzusetzen. Hierzu muss man die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder kennen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Bedürfnisse zu ermitteln:

- Auswertung der Belegung der bestehenden Kindertageseinrichtungen, der Wartelisten, der vermittelten bzw. zur Vermittlung an Tagespflegepersonen angemeldeten Kinder.
- Elternbefragungen.
- zentrales Anmeldeverfahren.

Sinnvoll ist ein Methodenmix, um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und gleichwohl verlässliche Daten zu erhalten.

a) Auswertung der Belegung der bestehenden Kindertageseinrichtungen, der Wartelisten, der an Tagespflegepersonen vermittelten und zur Vermittlung angemeldeten Kinder

Die Belegung der bestehenden Kindertageseinrichtungen vor Ort gibt ein Abbild der lokalen Bedürfnisse. Belegte Plätze können grundsätzlich gleichgesetzt werden mit den Bedürfnissen der Eltern. Sind Plätze frei, ist dies ein Indiz für Bedarfsdeckung. Möglicherweise entspricht aber das Angebot auch nicht den konkreten Wünschen der Eltern. Um dies auszuschließen, ist eine Elternbefragung unumgänglich. Besteht eine Warteliste, ist dies ein Indiz dafür, dass Plätze fehlen oder die Einrichtung ein Angebot unterbreitet, das für Eltern besonders attraktiv ist (z.B. wegen hoher Qualität, lange Öffnungszeiten, zentrale Lage) und das von anderen Einrichtungen nicht in gleicher Weise zur Verfügung gestellt wird oder gestellt werden kann.

Wichtig hierbei ist ferner, inwieweit der Bedarf durch Angebote außerhalb des Gemeindegebiets/des Landkreises gedeckt wird. Dies kann Indiz dafür sein:

- Im Planungsgebiet fehlen Plätze.
- Die Qualität der Angebote im Planungsgebiet entspricht nicht den Vorstellungen der Eltern.

Es kann sich aber auch um ein auf Dauer gerichtetes Nachfrageverhalten handeln (z.B. bei betriebliche Einrichtung mit überörtlichem Einzugsbereich)

b) Elternbefragungen

Art. 7 BayKiBiG verlangt eine regelmäßige Bedarfsplanung. Hierzu sollte in regelmäßigen Abständen eine neue Datenerhebung als Grundlage für die Planung vorgenommen werden. Empfohlen wird, die Bedarfsplanung spätestens nach drei Jahren zu aktualisieren. Mit Elternbefragungen lassen sich die Bedürfnisse der Familien unmittelbar feststellen. Dabei sollten die geltend gemachten Bedürfnisse der Eltern und Kinder vollständig und differenziert erfasst werden und zwar nicht nur hinsichtlich der Anzahl der begehrten Plätze aufgeschlüsselt nach der Art der Plätze in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 BayKiBiG), Altersgruppen (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG), Betreuungszeit, sondern auch nach sonstigen Qualitätsmerkmalen (etwa Gruppengrößen, Ausstattung usw.), Lage, Trägerschaft und pädagogischer Ausrichtung. Welcher Verfahrensweise sich die Kommune dabei zur Bedürfnisermittlung bedient, überlässt der Gesetzgeber der Kommune (siehe hierzu auch BayVGH vom 5.5.2008, Az.: 12 BV 07,2909).

Tipp:

Die Planungen der benachbarten Gemeinden und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sollten aufeinander abgestimmt werden. Die Kommunen sollten vereinbaren, auf welche Weise Elternbefragungen in welchem Planungsrhythmus durchgeführt werden. Um Planungsdaten abgleichen zu können, sollte man sich möglichst auf ein einheitliches Vorgehen einigen.

Die Elternbefragung sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen, aber auch um offene Antworten ohne sozialen Gruppendruck zu erhalten, anonymisiert durchgeführt werden.

Wichtig: Familienfreundliche Politik heißt, die Entscheidung der Familien zu respektieren. Familien haben sich nicht zu rechtfertigen, warum sie Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegepersonen in Anspruch nehmen möchten, ob sie zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes darauf angewiesen sind, dass beide Elternteile arbeiten, oder ob es schlicht ihr freier Wille ist.

Hinweis:

Valide, belastbare Ergebnisse liefert eine Elternbefragung nur, wenn den Eltern auch verdeutlicht wird, zu welchen Elternbeiträgen ein bestimmtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege erfolgen kann.

Viele Planungsträger berichten, die Ergebnisse von Elternbefragungen seien oftmals nicht verwertbar, weil der Rücklauf der Fragebogen gering sei und sich die mitgeteilten Bedürfnisse und das tatsächliche Nachfrageverhalten nicht deckten. Dies ist nicht verwunderlich. Elternbefragungen bedürfen regelmäßig einer Auswertung. Erst nach Analyse mehrerer Elternbefragungen lassen sich im Laufe der Zeit in Verbindung mit weiteren Faktoren Entwicklungen hinreichend genau ableiten, und kann das Nachfrageverhalten der Eltern selbst bei geringem Rücklauf sicher abgeschätzt werden. Daher wäre es falsch, aufgrund negativer Erfahrung auf Elternbefragungen künftig zu verzichten. Vielmehr gewinnt das Instrument zur Bedarfsermittlung erst durch Wiederholung. Den Planungsträgern wird in diesem Zusammenhang empfohlen, sich auszutauschen und Ergebnisse abzugleichen.

c) Zentrales Anmeldeverfahren

Die Gemeinden können eine zentrale Anmeldung der Kinder bei der Gemeinde oder einer anderen zentralen Stelle vorsehen. Voraussetzung für die Zentralisierung des Anmeldeverfahrens ist natürlich das Einverständnis der freien Träger. Voraussetzungen für ein zentrales Anmeldeverfahren sind:

- Den Eltern wird ermöglicht, sich ganz gezielt für bestimmte Kindertageseinrichtungen einzutragen, ihre Präferenz festzulegen bzw. festzulegen, dass sie nur an bestimmten Kindertageseinrichtungen interessiert sind und andernfalls ganz auf einen Platz verzichten sowie auch sonstige Bedürfnisse einzutragen, die derzeit nicht angeboten werden. Insbesondere ist auch vorzuschauen, dass sich die Eltern für Angebote außerhalb der Gemeinde eintragen können.
- konkrete Elternbeiträge der jeweiligen Einrichtungen sind angegeben. Vorteilhaft wäre, wenn sich Gemeinde und Träger innerhalb der Gemeinde auf einheitliche Gebühren für alle Einrichtungen einigen könnten. Denn dann kann ausgeschlossen werden, dass ein Betreuungsangebot in erster Linie aus monetären Gründen in Anspruch genommen wird.

3. Die Bedarfsfeststellung

Wenn die Bedürfnisse der Familien in einer Gemeinde geklärt sind, ist die Basis für die eigentliche Bedarfsfeststellung gelegt. Bei der Bedarfsfeststellung geht es um die Frage, wie viele Plätze, aufgeschlüsselt nach Länge der Betreuungszeit, Art der Trägerschaft usw. wirklich benötigt werden.

a) Konkret belegte oder nachgefragte Plätze

Soweit den Planenden ganz konkrete Fälle bekannt sind, in denen Eltern vergeblich einen Platz in einer Kindertageseinrichtung suchen, ist es rechtlich nicht möglich, den Bedarf zu verneinen. Das

gleiche gilt für die Kinder einer Gemeinde, die bereits eine Kindertageseinrichtung besuchen. Vielmehr ist die Planung anzupassen, wenn sich die bisherige Bedarfsfeststellung als unzureichend erweist.

Fallbeispiel:

Eine Gemeinde hat ihren Bedarf an Plätzen für Kinder unter drei Jahren auf 50 Plätze festgesetzt. Aktuell konnten durch die Altersöffnung der Kindergärten 30 unterdreijährige Kinder aufgenommen werden. 20 weitere Kinder im Alter von unter drei Jahren haben einen Platz in einem Haus für Kinder der Nachbargemeinde gefunden. Die Nachbargemeinde signalisiert, dass der Bedarf für die eigenen Kinder steigt. Ferner wird in der Gemeinde ein Neubaugebiet ausgeschrieben. Die Gemeinde hat ihre Bedarfsfeststellung zu aktualisieren und Überlegungen anzustellen, wie der ungedeckte Bedarf an Plätzen künftig zu beheben ist.

b) **Bedarfsfeststellung über konkrete Belegungen oder Nachfragen von Plätzen hinaus**
Schwierig einzuschätzen ist die Frage, welcher Mehrbedarf anzunehmen ist, der über die belegten Plätze und die Anmeldungen hinausgeht. Hier bedarf es einer wertenden Beurteilung der Gemeinde. Insbesondere muss das Ergebnis der Elternbefragung interpretiert und sonstige Faktoren berücksichtigt werden, die den Bedarf unmittelbar beeinträchtigen. Zu diesen Faktoren gehören z.B. allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen, Änderungen bei der Erwerbstätigenquote von Frauen, die demographische Entwicklung, die wirtschaftliche Entwicklung, Ausweisung von Neubaugebieten, die Entwicklungen in den benachbarten Planungsgebieten. Die Gemeinde hat aufgrund der Bewertung dieser Gesichtspunkte zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang neue Plätze zu schaffen sind, bestehende Angebote angepasst werden müssen, ob es sich nur um eine Bedarfsspitze handelt.

Tipp:

Es wird den Gemeinden empfohlen, den über konkrete Nachfragen hinausgehenden Bedarf etwas großzügiger festzusetzen (Puffer von ca. 10 %). Denn mit dem Angebot steigt in aller Regel auch der Bedarf. Es bietet sich an, sich dabei auch an der Nachfrageentwicklung in benachbarten Gemeinden zu orientieren. Empfohlen wird ferner eine Prüfung, inwieweit sich benachbarte Kommunen zusammenschließen und Einrichtungen gemeinsam betreiben bzw. finanzieren können. Bei Neubauten wäre ggf. die Möglichkeit einer künftigen Nutzungsänderung (z.B. Umwidmung von Hort zu Kinderkrippe) einzuplanen, damit flexibel auf Bedarfsänderungen reagiert werden kann.

III. Kooperationsformen

Da Gemeinden wie örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe – wenn auch mit unterschiedlich weitem Blickwinkel – die Planungsschritte gleichermaßen vorzunehmen haben, empfiehlt sich zur Vermeidung unnötigen Doppelaufwands eine enge Abstimmung der Bedarfsplanungen von Gemeinden und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Im Falle der kreisfreien Stadt erübrigen sich solche Überlegungen, weil hier Gemeinde und örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenfallen; auch hier ist allerdings dafür Sorge zu tragen, dass die anerkannten Träger der freien Wohlfahrtspflege an der Bedarfsplanung ordnungsgemäß beteiligt werden.

1. Die beiden Ebenen der Bedarfsplanung

Welche Form der Kooperation zwischen den Gemeinden und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewählt wird, ist vor Ort zu entscheiden. Es gibt nicht die auf alle Landkreise gleichermaßen passende Form der Kooperation. Eine Möglichkeit ist, dass Landkreis und kreisangehörige Gemeinden eine gemeinsame Arbeitsgruppe für die Bedarfsplanung bilden, etwa als Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses, verstärkt durch weitere Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden. Landkreise und Gemeinden sollten sich vor Einstieg in die konkrete Bedarfsplanung auf die Form der Kooperation und Arbeitsteilung verständigen und diese schriftlich fixieren.

2. Die an der Planung zu Beteiligten

An der Planung sind gem. Art. 6 BayKiBiG zu beteiligen:

- Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände
- der überörtliche Träger der Sozialhilfe (im Hinblick auf integrative Plätze)
- die Schulaufsicht für Plätze von Schulkindern.

An den Planungen sollten ferner Elternverbände/gemeinsamer Elternbeirat, die Agentur für Arbeit und Betriebe beteiligt werden.

IV. Bei der Bedarfsplanung zu beachtende Grundsätze

1. Subsidiaritätsgrundsatz

Der in § 4 SGB VIII verankerte sog. Subsidiaritätsgrundsatz bedeutet, dass Gemeinden keine eigenen Angebote vorhalten dürfen, wenn ein freigemeinnütziger Träger dies gleichermaßen kann und will. Daraus folgt

- für den Ausbau von Kindertageseinrichtungen, dass grundsätzlich die Trägerschaft für neue Kindertageseinrichtungen freigemeinnützigen Trägern angeboten werden muss.
- für den Abbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen, dass grundsätzlich zunächst Plätze von Kindertageseinrichtungen in kommunaler oder sonstiger Trägerschaft abgebaut werden müssen, bevor Plätze in freigemeinnützigen Kindertageseinrichtungen abgebaut werden.

a) Gleiche Eignung des freigemeinnützigen Trägers

Die Frage ist im Einzelfall zu klären und abhängig von einer Vielzahl von Faktoren. Besonders relevant ist, dass ein freigemeinnütziger Träger nur dann gleichermaßen geeignet ist, wenn die von ihm betriebene Kindertageseinrichtung nicht unverhältnismäßig höhere Kosten verursacht als eine entsprechende Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft. Hier ist ein Gesamtkostenvergleich aufzustellen.

b) Wunsch- und Wahlrecht der Eltern als Ausnahme vom Subsidiaritätsgrundsatz

Ausnahmen vom Subsidiaritätsgrundsatz lassen sich allein durch das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern begründen. Wenn also gerade kommunale Plätze von den Eltern nachgefragt werden (Vollbelegung bei der kommunalen Einrichtung, freie Plätze beim freigemeinnützigen Träger), brauchen nicht die nachgefragten kommunalen Plätze vorrangig abgebaut zu werden. Insofern liegt es im Interesse der Kommunen, durch gute pädagogische Arbeit die Eltern von ihrer Einrichtung zu überzeugen.

2. Wunsch- und Wahlrecht – Pluralität

Nach § 5 SGB VIII haben Eltern das Recht, zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen; diesem Wahlrecht soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Auch Art. 7 BayKiBiG sieht vor, dass die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen sind.

Dieses Wunsch- und Wahlrecht der Eltern hat verschiedene Konsequenzen:

- Muss eine Gemeinde ein plurales Angebot schaffen?

Beispiel 1: Lage bei ausreichenden Kapazitäten

Eine Gemeinde hat nur einen kommunalen Kindergarten. Eltern wünschen eine Einrichtung mit einer besonderen pädagogischen Ausrichtung. Muss sie nun einen weiteren Kindergarten aufbauen und in andere Trägerschaft geben, obwohl die Plätze im kommunalen Kindergarten ausreichend sind?

Nein, denn die Gemeinde hat ausreichend Plätze. Sie muss nicht jedem geäußerten Wunsch nachkommen. Maßgeblich ist das Kindeswohl, das der Gesetzgeber mit dem Merkmal „für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote“ konkretisiert. Das bedeutet aber wiederum nicht, dass sich die Gemeinde über die gemäß Art. 7 Satz 1 BayKiBiG zu berücksichtigenden Bedürfnisse der Eltern und Kinder ohne sachlichen Grund hinwegsetzen kann, denn die elterliche Entscheidung, ob und welche Kindertageseinrichtung das Kind besuchen soll, entspringt dem durch Art. 6 Abs. 2 GG geschützten Personensorgerecht und ist durch landesrechtliche Entscheidung über die kindbezogene Förderung von Kindertageseinrichtungen nicht zu steuern (BayVGH Urteil vom 5.5.2008: a.a.O.). Wenn Eltern also mehrheitlich die kommunale Einrichtung ablehnen und eine Alternative wünschen, wäre dies ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (z.B. Abbau einer Gruppe in der kommunalen Einrichtung, Aufbau eines weiteren Kindergartens oder Abgabe des Kindergartens an anderen Träger). Unberührt bleibt in jedem Fall die Verpflichtung, die kindbezogene Förderung zu leisten, wenn Eltern auswärtige Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Beispiel 2: Lage bei Unterkapazitäten

Eine Gemeinde hat eine Krippe in kirchlicher Trägerschaft mit 24 Plätzen, braucht aber noch weitere 24 Plätze. Muss hier die Gemeinde für die neue Krippe einen anderen Träger suchen? Maßgeblich ist das Ergebnis der Bedarfsplanung: Der geeignete und zur Übernahme bereite Träger, den die Mehrheit der Eltern für die fehlenden Plätze als Träger wünscht, bekommt die Trägerschaft. Vor Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung ist ein Interessebekundungsverfahren durchzuführen, das der Klärung dient, ob ein freigemeinnütziger oder freier Träger an der Übernahme der Betriebsträgerschaft interessiert ist.

- Sind Bedarfe nach auswärtiger Betreuung zu berücksichtigen?

Sofern Eltern trotz Vorhandenseins eines entsprechenden Angebots in der Gemeinde aus bestimmten Gründen eine auswärtige Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen möchten, ist dies bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Derzeit werden in jeder Einrichtung in Bay-

ern durchschnittlich Kinder aus drei bis vier Gemeinden betreut. Dies gilt vor allem für Berufspendler oder auch Studenten an Universitäten.

- Gilt das Wunsch- und Wahlrecht für Kinder aller Altersgruppen?

Auch für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder gilt das Wunsch- und Wahlrecht.

- Was sind unverhältnismäßige Mehrkosten?

Bei der Frage, ob das Angebot eines freigemeinnützigen Trägers unverhältnismäßige Mehrkosten verursacht, ist auf einen Gesamtkostenvergleich abzustellen. Verglichen werden also die vom freigemeinnützigen Träger gegenüber der Gemeinde in Rechnung gestellten Gesamtkosten mit den Kosten, die für die Gemeinde anfallen, wenn sie selbst das Angebot vorhält. Der freigemeinnützige Träger darf dabei teurer, nur nicht unverhältnismäßig teurer sein. (s. auch Seite 9 letzter Absatz)

Tipp:

Die kindbezogene Förderung deckt nicht die gesamten Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung ab. Wie die frühere Personalkostenförderung sind durch die kommunale und staatliche Förderung im Durchschnitt ca. 60 % der Betriebskosten einer Einrichtung gedeckt.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das Sicherstellungsgebot ist das Begehren freigemeinnütziger Träger, einen Defizitausgleichsvertrag mit der Gemeinde abzuschließen, nicht ungewöhnlich. Ob es zu einem solchen Vertrag kommt, ist dem politischen Aushandlungsprozess der Beteiligten vor Ort überlassen. Auch wenn die Kindertagesbetreuung kommunale Pflichtaufgabe ist und sich die Sicherstellungsverpflichtung des Art. 5 BayKiBiG an die Gemeinden richtet, haben die freien und freigemeinnützigen Träger von Kindertageseinrichtungen keinen Anspruch auf Abschluss eines Defizit- oder Kooperationsvertrags mit der Gemeinde (vgl. Urteil BayVG vom 23.10.2013 – 12 BV 13.650)

ANLAGE 1.4

Gemeinde Pullach i. Isartal

den 14.09.2023

Finanzverwaltung
Sachbearbeiterin: Frau Daniela Wimmer

Beschlussvorlage

Abt. 2/0418/2023

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	26.09.2023	öffentlich

Örtliche Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung- Vorstellung der Ergebnisse des SAGS-Institutes

Anlagen:

20230914 Präsentation zur Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung Pullach
Prognosetool Bedarfsplanung Pullach

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Vorstellung der Ergebnisse der örtlichen Bedarfsplanung Kinderbetreuung und die Auswirkungen auf benötigte Räume im Bereich der Nachmittagsbetreuung der Grundschule zur Kenntnis.

Begründung:

Gemäß Art. 7 BayKiBiG sind die Kommunen dazu verpflichtet, den örtlichen Bedarf in der Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Familien zu planen und zu gestalten.

Folgende Tätigkeiten sind dazu notwendig:

- Feststellung des Bestandes an Kinderbetreuungsplätzen in der Kommune
- Ermittlung der Bedürfnisse der Familien
 - Auswertung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Angebote in der Gemeinde
 - Elternbefragung
 - Informationen aus dem zentralen Anmeldeverfahren (Little Bird)
- Ermittlung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde für die einzelnen Altersgruppen
- Einbeziehung sich verändernder Rahmenbedingungen (z.B. Formulierung des Rechtsanspruches auf eine Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab 2026)

Nach Erhebung aller notwendigen Zahlen werden die tatsächlichen Gegebenheiten mit den Bedürfnissen der Familien und den Daten zur Bevölkerungsentwicklung abgeglichen und daraus ein sich für die Zukunft entwickelnder Bedarf an Betreuungsplätzen formuliert. Dies passiert unter Beachtung der tatsächlichen Rahmenbedingungen vor Ort. Wichtig sind hierbei die Frage nach der Belegbarkeit aller vorhandenen Plätze (Stichwort Personalmangel) und die Lage der Gemeinde direkt an der Stadtgrenze der Landeshauptstadt München (Anteil der Pullacher Kinder, die in München eine Betreuungseinrichtung besuchen). Darüber hinaus soll auch nicht vernachlässigt werden, ob es der Wunsch der Gemeinde ist, auch für Kinder, deren Eltern in Pullach arbeiten, einen Platz in Pullach anbieten zu können.

Die Gemeindeverwaltung hat die örtliche Bedarfsplanung zum Stichtag 01.03.2023 in Zusammenarbeit mit dem SAGS-Institut durchgeführt. Das Institut SAGS ist darauf spezialisiert, sich entwickelnde Bedarfe zu erkennen und abzubilden. Für die Gemeinde Pullach ergab die Untersuchung folgenden Bedarf in der Kinderbetreuung:

Vorhandene Plätze im Gemeindegebiet

Plätze für Kinder unter 3 Jahren laut Betriebserlaubnis (Kinderkrippe)	100
Davon zum 01.03.2023 tatsächlich belegt	66
Plätze für Kinder über 3 Jahren bis Schuleintritt laut Betriebserlaubnis (Kindergarten)	354
Davon zum 01.03.2023 tatsächlich belegt	310
Plätze für Grundschul Kinder laut Betriebserlaubnis (Hort)	185
Davon zum 01.03.2023 tatsächlich belegt	150

Die Gemeinde Pullach hat im Krippenbereich über die im Gemeindegebiet vorhandenen Plätze hinaus Belegungsrechte in der Kinderkrippe Klosterspatzen e. V., in der zum 01.03.2023 insgesamt 21 Kinder aus Pullach betreut wurden.

Außerhalb der Gemeinde betreute Kinder (ohne Kinderkrippe Klosterspatzen e. V.)

Plätze für Kinder unter 3 Jahren	18
Plätze für Kinder über 3 Jahren bis Schuleintritt	31
Plätze für Grundschul Kinder	0

Auswärtige Kinder, die in einer Pullacher Einrichtung betreut werden

Plätze für Kinder unter 3 Jahren	3
Plätze für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt	39
Plätze für Grundschul Kinder	5

Aus dem vom SAGS-Institut entwickelten Prognosetool ergeben sich für den vorschulischen Bereich folgende Bedarfe, jeweils für ein entsprechendes Betreuungsjahr (BJ)

Krippe	BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 34/35
Zahl der Betreuungsplätze	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110
Benötigte Plätze	112	110	97	98	99	100	100	100	101	102	103	104

Kindergarten	BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 34/35
Zahl der Betreuungsplätze	325	328	328	327	325	322	320	318	315	312	308	303
Benötigte Plätze	337	326	322	302	285	269	261	267	269	271	273	275

Krippe und Kindergarten	BJ 22/23	BJ 23/24	BJ 24/25	BJ 25/26	BJ 26/27	BJ 27/28	BJ 28/29	BJ 29/30	BJ 30/31	BJ 31/32	BJ 32/33	BJ 34/35
Zahl der Betreuungsplätze	375	358	348	337	335	332	328	328	325	322	318	303
Benötigte Plätze	449	436	419	400	385	369	371	377	378	383	386	379

Stellt man die Bedarfe den vorhandenen Plätzen gegenüber, ergibt sich daraus folgendes Fazit:

- Im Kinderkrippenbereich gibt es in Pullach rechnerisch unter Einbeziehung der Belegungsrechte in der Kinderkrippe Klosterspatzen e.V. genügend Plätze. Mit Stand 01.03.2023 konnten aber 34 Plätze wegen Personalmangels nicht belegt werden. Ohne die Plätze in auswärtigen Einrichtungen wäre aktuell eine Deckung des Bedarfs nicht möglich.
- Im Kindergartenbereich gibt es rechnerisch auch in Zukunft genügend Plätze. Auch hier konnten aufgrund Personalmangels in den Einrichtungen zum 01.03.2023 nicht alle Plätze belegt werden (44 Plätze blieben unbelegt). Trotzdem konnten zumindest in 2023 alle Kinder mit Bedarf ein Platzangebot erhalten, da es durch eine große Anzahl an Schulanfängern außergewöhnlich viele freie Plätze in den Einrichtungen gegeben hat. Bereits im nächsten Jahr wird sich diese Situation wieder ändern, da voraussichtlich weniger Kinder in die Schule kommen werden.

Insgesamt betrachtet, ist also die Gemeinde Pullach rein rechnerisch gut für die Zukunft gerüstet, was die vorschulische Betreuung betrifft. Mängel ergeben sich derzeit ausschließlich aufgrund nicht belegbarer Plätze (Personalmangel). Diese Prognose geht von einer verringerten Geburtsrate aus, wie sie in 2022 und 2023 zu sehen ist. Sollte sich diese wieder auf das Niveau vor der Corona-Pandemie begeben, werden die Bedarfe steigen. Dies wird durch die jährliche Fortschreibung der Prognosen erkennbar.

Auswirkungen auf die Entwicklung der Bedarfe im Grundschulbereich

Das Prognosetool ist in der vorliegenden Form für den Grundschulbereich noch nicht verwendbar, da der Rechtsanspruch ab 2026 und die damit verbundenen Rahmenbedingungen noch nicht endgültig konkretisiert sind.

Der Freistaat Bayern schätzt, dass ab 2026 zur Erfüllung des Rechtsanspruches eine Betreuungsquote von 80 % notwendig sein wird.

Die Zahlen lassen erkennen, dass von allen Pullacher Kindern im Grundschulalter ca. 75 % die Pullacher Grundschule besuchen. Der Rest besucht andere Grundschulen (z.B. Pater-Rupert-Mayer-Schule).

Aktuelle IST-Daten der nachmittäglichen Betreuung in der Grundschule Pullach

Gesamtzahl der Schüler 2023/2024	317
Davon im Kinderhort Lummerland	124
Davon im Kinderhort Kinderland	39
Davon in der Mittagsbetreuung	70
Momentan ohne Betreuung	84

Momentan besuchen 73 % der Pullacher GrundschülerInnen eine der angebotenen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen. Um die Betreuungsquote von 80 % erfüllen zu können, müssten aktuell mindestens 21 weitere Plätze geschaffen werden. Darüber hinaus ist die Quote von 80 % lediglich eine Schätzung, der tatsächliche Bedarf kann auch höher liegen.

Von den derzeit angebotenen Betreuungsformen sind nur die beiden Horte rechtsanspruchserfüllend. Aufgrund verkürzter Betreuungszeiten und fehlender Ferienbetreuung erfüllt die Schülermittagsbetreuung in ihrer aktuellen Form den ab 2026 geltenden Rechtsanspruch nicht, sie ist lediglich rechtsanspruchsergänzend.

Aus der aktuellen Situation ergibt sich folgendes Fazit:

- Um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 erfüllen zu können, sind unabhängig von der dann angebotenen Betreuungsform weitere Räume für mindestens 25 zusätzliche Plätze in der Grundschule oder in der unmittelbaren Umgebung erforderlich.
- In diesen Räumen braucht es neben Platz für die Gruppenarbeit auch eine Mensa für die verpflichtende Mittagsverpflegung.
- Falls die Räume in der Jugendfreizeitstätte für die Ganztagsbetreuung genutzt werden sollen, werden bauliche Veränderungen erforderlich, um für eine eventuelle Nachmittagsbetreuung ausreichend zu sein. Im Idealfall sollte bereits in 2025 mit den baulichen Vorbereitungen begonnen werden.

S. T. Freund

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Weiß, Jürgen

Von: [REDACTED].com>
Gesendet: Montag, 10. November 2025 10:49
An: Gemeinde Pullach Bauleitplanung
Betreff: Kreuzeckstr. 21 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Pullacher Bürger und Bewohner der Karwendelstr. fordere Sie hiermit auf, von der Nutzung der Kreuzeckstr. 21 als Kindertagesstätte aus folgenden Gründen abzusehen:

Kein Bedarf in der Gemeinde:

Auch als Eltern kleiner Kinder (mittlerweile in der ersten und fünften Schulklasse) sehen wir keinen Bedarf für eine weitere Kindertagesstätte. Die Mäuseburg ist hervorragend auch aus Großhesselohe zu erreichen. Auch andere Kindergärten wie das Kinderland Weyarn an der Wolfratshauserstr. sind hervorragend geeignet und sollten weiter personell und ggf. auch baulich gestärkt werden. Eine Übergangslösung bis zum Umbau der Mäuseburg könnte an anderer Stelle in Containerbauweise errichtet werden, z.B. angrenzend an den Kinderland Weyarn Hort.

Keine vernünftige Verkehrsanbindung:

Ein Verkehrskonzept zu der Nutzung der Kreuzeckstr. 21 liegt nicht vor. Der Hol- und Bringverkehr würde maßgeblich durch das Wohngebiet erfolgen, was nicht akzeptabel wäre und aufgrund der engen Straßen mit parkenden Autos zur Gefährdung der dort wohnenden, aber auch zu Fuß oder per Fahrrad kommenden Kinder führen würde. Auch der Verkehrslärm wäre nicht akzeptabel. Für ein derartiges Projekt hat die Gemeinde weit besser geeignete Flächen an anderer Stelle verfügbar.

Zu hohe Kosten und Wirtschaftlichkeitserwägungen:

In Zeiten permanenter Personalnot und hohen Personalkosten lässt sich ein weiterer Standort nicht wirtschaftlich betreiben. Vorzugsweise sollten daher bestehenden Kindertagesstätten weiter konsolidiert und ausgebaut werden.

Auch allgemein scheinen die Kosten für das avisierte Projekt im Verhältnis zum Nutzen zu hoch. Die Gemeinde sollte vielmehr in bessere Sportstätten und -angebote für Kinder investieren. Grünwald hat beispielsweise ein viel breiteres Angebot in dieser Hinsicht (Hockey; Turnen etc.). Für Kinder aus Pullach ist Grünwald aber nicht sicher selbständig mit dem Fahrrad zu erreichen; dies führt folglich zu erhöhtem Verkehrsaufkommen im Gemeindegebiet Pullach und auf der Grünwalder Brücke, da Eltern Kinder ständig nach Grünwald fahren müssen. Dies ist auch unter Umweltschutzgesichtspunkten nicht akzeptabel.

Bitte halten Sie mich über den Stand des weiteren Verfahrens der Planungen auf dem Laufenden. Ihrer Stellungnahme sehe ich bis zum 30.11.2025 entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Rechtsanwalt | Partner

T: +49 [REDACTED]
M: +49 [REDACTED]
[REDACTED].com

[REDACTED]
80539 München

www.dlapiper.com